

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 1

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
FwDV 500 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500  Stand: Januar 2012  <b>Einheiten im ABC – Einsatz</b>	FwDV 500 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500  Stand: <b>Mai 2021</b>  <b>Einheiten im ABC – Einsatz</b>	Datumsanpassung erforderlich
Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 30. Sitzung am 29.02.2012 und 01.03.2012 in Lübeck genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.	Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der <b>XX.</b> Sitzung am <b>XX.XX.XXXX</b> in <b>XYZ</b> genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.	Datenanpassung erforderlich
(Bei einem Nachdruck ist zuvor die Zustimmung des AFKzV einzuholen. Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken)  Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses, Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).	(Bei einem Nachdruck ist zuvor die Zustimmung des AFKzV einzuholen. Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken)  Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses, Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).	
<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	Das Inhaltsverzeichnis kann erst bei Drucklegung der neuen FwDV 500 angelegt werden.
<b>Teil I - Rahmenrichtlinien</b>	<b>Teil I - Rahmenrichtlinien</b>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
Synopsis Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 2

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>1 ALLGEMEINES</b>	<b>1 ALLGEMEINES</b>	
Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.	Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.	
In der vorliegenden Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) werden taktische Regeln festgelegt, die bei Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive <b>Stoffe und Materialien</b> (A-Einsatz), biologische <b>Stoffe und Materialien</b> (B-Einsatz) und chemische <b>Stoffe und Materialien</b> (C-Einsatz) zu beachten sind. Hierdurch sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr befähigt werden, Stoffe, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können, zu erkennen und den Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.	In der vorliegenden Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) werden taktische Regeln festgelegt, die bei Einsätzen mit Gefahren durch <b>radioaktive (A-Einsatz), biologische (B-Einsatz) und chemische (C-Einsatz) Gefahrstoffe</b> und Materialien zu beachten sind.  Hierdurch sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr befähigt werden, Stoffe und Materialien, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können, zu erkennen und den Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.	
In dieser Dienstvorschrift wird der <i>Sammelbegriff „ABC“</i> für „atomar“ (= radiologisch und nuklear), „biologisch“ und „chemisch“ verwendet. Er wird bedeutungsgleich zum Begriff „CBRN“ für „chemisch“, „biologisch“, „radiologisch“ und „nuklear“ verwendet.	In dieser Dienstvorschrift wird der <i>Sammelbegriff „ABC“</i> für „atomar“ (= radiologisch und nuklear), „biologisch“ und „chemisch“ verwendet. Er wird bedeutungsgleich zum Begriff „CBRN“ für „chemisch“, „biologisch“, „radiologisch“ und „nuklear“ verwendet.	Es werden derzeit weiterhin für Einsätze mit radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen die Abkürzungen „ABC“ oder „CBRN“ verwendet. Die AG votiert für die Beibehaltung der Abkürzung „ABC“, da diese im deutschsprachigen Raum etabliert ist. Es werden auch zukünftig keine Differenzierungen der Taktik und Technik bei atomaren (A) Gefahren hinsichtlich radiologischer (R) und nuklearer (N) Bedrohungen vorgenommen.
Der Teil I dieser Dienstvorschrift enthält die Rahmenvorschriften.	Der Teil I dieser Dienstvorschrift enthält die Rahmenvorschriften.	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 3

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Im Teil II sind die speziellen Regelungen und Besonderheiten aufgeführt, die Einsatzkräfte an Einsatzstellen mit radioaktiven (<b>Abschnitt A-Einsatz</b>), biologischen (<b>Abschnitt B-Einsatz</b>) und chemischen Gefahrstoffen (<b>Abschnitt C-Einsatz</b>) zu beachten haben.</p>	<p>Im Teil II sind die speziellen Regelungen und Besonderheiten aufgeführt, die Einsatzkräfte an Einsatzstellen mit radioaktiven (<b>Abschnitt A-Einsatz</b>), biologischen (<b>Abschnitt B-Einsatz</b>) und chemischen Gefahrstoffen (<b>Abschnitt C-Einsatz</b>) zu beachten haben.</p>	
<p>Vorbehaltlich der geltenden landesrechtlichen Regelungen ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehrangehörige sind keine beruflich strahlenexponierten Personen im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).</li> <li>- Beim ABC-Einsatz handelt es sich nicht um gezielte Tätigkeiten nach Biostoffverordnung (BioStoffV).</li> <li>- Der ABC-Einsatz ist keine Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Sinne des § 2(4) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).</li> </ul> <p>Für Angehörige von Werkfeuerwehren können aufgrund ihrer Betriebszugehörigkeit besondere Vorschriften gelten.</p>	<p>Vorbehaltlich der geltenden landesrechtlichen Regelungen ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehrangehörige sind keine beruflich exponierten Personen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG).</li> <li>- Eine Durchführung des ABC-Einsatzes gemäß der FwDV 500 wird als gleichwertig zur Einhaltung der Biostoffverordnung (BioStoffV) und TRBA 130 (Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) betrachtet.</li> </ul> <p>Für Angehörige von Werkfeuerwehren können aufgrund ihrer Betriebszugehörigkeit besondere Vorschriften gelten.</p> <p>Die Festlegungen der FwDV 500 gelten für die erste Gefahrenabwehr im ABC-Einsatz, ruhende Lagen sowie im Rahmen von Amtshilfe.</p> <p>Die zuständigen Behörden können im Fall von ABC-Gefahren wie beispielsweise Tierseuchen oder Fundstücke mit radioaktiven Stoffen weitreichende Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen, um die Ausbreitung von ABC-Gefahrstoffen oder Gefahren insbesondere für die Bevölkerung zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere die sog. Biosicherheitsmaßnahmen, wie das Anlegen von Schutzkleidung, die Reinigung, die Desinfektion resp. Dekontamination und beispielsweise die Schädlingsbekämpfung. Diese Maßnahmen haben zum Ziel,</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begriffliche Anpassung an das novellierte Strahlenschutzrecht</li> <li>2. Gemäß den <a href="#">Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung LV 45</a>, Anwendungsbereich 1.3 gilt die Gefahrstoffverordnung auch bei Tätigkeiten von Einsatzkräften mit Gefahrstoffen, z. B. bei Bränden, Gefahrgut- und Chemikalienunfällen.</li> </ol> <p>Die Abwicklung eines ABC-Einsatzes gemäß der FwDV 500 wird als gleichwertig zur Einhaltung der GefStoffV, (Vgl. DGUV Vorschrift 49 -UVV Feuerwehren- §3,4) betrachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der Amtshilfe</li> </ul>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

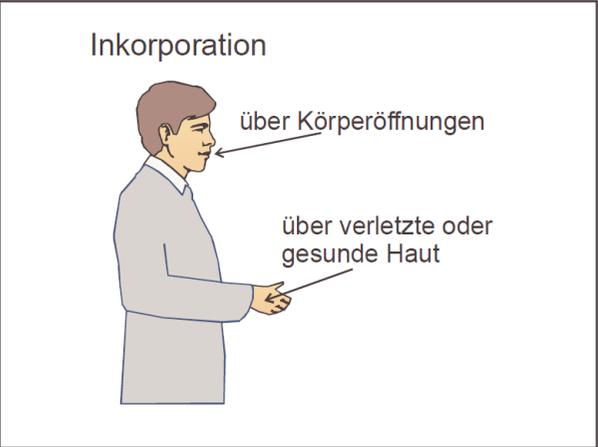
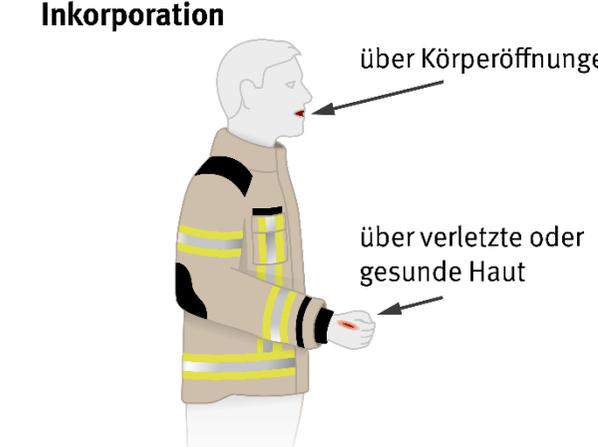
Seite 4

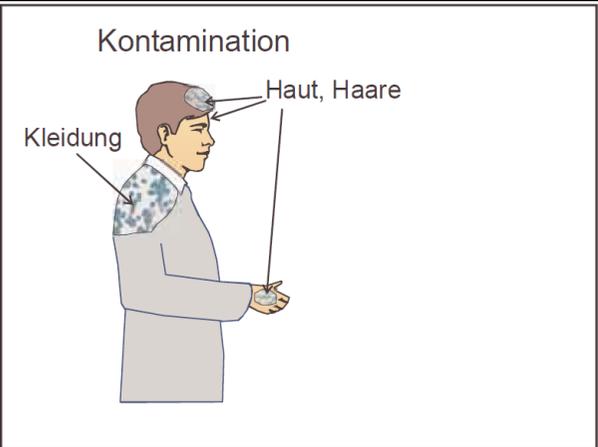
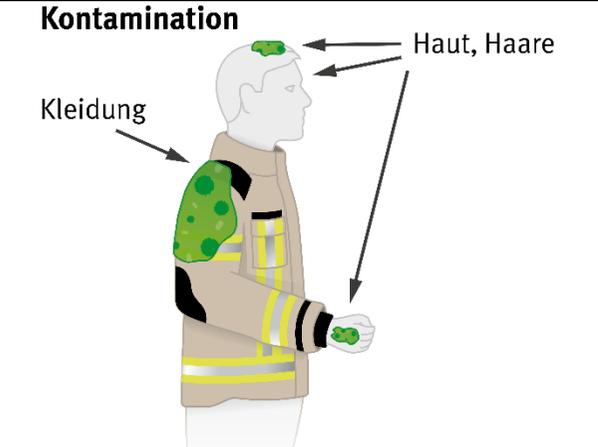
FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>die Weiterverbreitung des ABC-Gefahrstoffes zu verhindern, sie dienen darüber hinaus dem Arbeitsschutz.</p> <div style="border: 2px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Die fachliche Verantwortung für die Amtshilfe liegt bei der zuständigen Behörde, die Verantwortung für die technische Durchführung liegt bei der durchführenden/Hilfe leistenden Stelle. Die Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen werden auf Anforderung der Behörde ggf. dann in Amtshilfe, tätig.</b></p> </div>	
<p>Für die Gefahrenabwehr bei ABC-Gefahrstoffen können besondere Zuständigkeitsregelungen getroffen sein, so dass die Feuerwehr nur Sofortmaßnahmen bis zum Tätigwerden der zuständigen Stelle durchzuführen hat.                  Dieses gilt besonders für militärische Objekte.                  Grundsätzlich bilden die Einsatzkräfte einen Personenkreis, der nur aufgrund eines Schadenereignisses im Einzelfall einer vorher nicht bekannten Anzahl, Art und Menge an Gefahrstoffen ausgesetzt sein kann.                  Neben den Feuerwehr-Dienstvorschriften sind insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN-Normen sowie einschlägige technische Regeln;</li> <li>- Richtlinien, z. B. der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb), die ergänzend zu dieser Dienstvorschrift technische und taktische Einzelheiten beschreiben.</li> </ul>	<p>Grundsätzlich bilden die Einsatzkräfte einen Personenkreis, der nur aufgrund eines Schadenereignisses im Einzelfall einer vorher nicht bekannten Anzahl, Art und Menge an ABC-Gefahrstoffen ausgesetzt sein kann.</p> <p>Für die Gefahrenabwehr bei ABC-Gefahrstoffen können besondere Zuständigkeitsregelungen getroffen sein, so dass die Feuerwehr nur Sofortmaßnahmen bis zum Tätigwerden der zuständigen Stelle durchzuführen hat. Dieses gilt besonders für militärische Objekte.</p> <p>Neben der FwDV 500 wird auf folgende Regelwerke hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strahlenschutzgesetz</li> <li>- Gefahrstoffverordnung</li> <li>- Biostoffverordnung</li> <li>- einschlägige technische Regeln</li> <li>- Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>- FwDV 7, Atemschutz</li> </ul>	<p>Gleicher Text, nur die Absätze im Sinne einer Priorisierung getauscht</p> <p>Die Hinweise auf die DIN-Normen und die vfdb wurden nach Abstimmung in der AG (5:4) entfernt.</p> <p>Angepasste Formulierung, aus FwDV 10 entnommen</p>

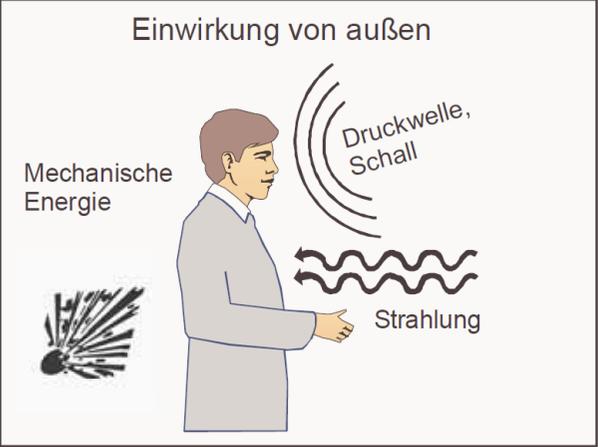
Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 5

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“</li> <li>- DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“</li> <li>- DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung in der Feuerwehr“</li> <li>- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“,</li> <li>- technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchsanleitungen),</li> </ul>	
<p>Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.</p>	<p>Die Funktionsbezeichnungen gelten für Feuerwehrangehörige aller Geschlechter.</p>	
<p><b>1.1 Gefährdung durch ABC-Gefahrstoffe</b></p>	<p><b>1.1 Gefährdung durch ABC-Gefahrstoffe</b></p>	
<p>Von den ABC-Gefahrstoffen können die Gefahren der Inkorporation, der Kontamination und der gefährlichen Einwirkung von außen ausgehen.</p>	<p>Von den ABC-Gefahrstoffen können die Gefahren der Inkorporation, der Kontamination und der gefährlichen Einwirkung von außen ausgehen.</p>	
<p><b>Inkorporation</b> ist die Aufnahme gefährlicher Stoffe in den Körper.</p>	<p><b>Inkorporation</b> ist die Aufnahme gefährlicher Stoffe in den Körper.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Inkorporation</b></p> 	<p><b>Inkorporation</b></p> 	<p>Aktualisierte Bebilderung</p>
<p><b>Grundsatz: Eine Inkorporation ist auszuschließen!</b></p>	<p><b>Grundsatz: Eine Inkorporation ist auszuschließen!</b></p>	
<p><b>Kontamination</b>                  ist die Verunreinigung der Oberflächen von Lebewesen, des Bodens, von Gewässern und Gegenständen mit ABC-Gefahrstoffen.</p>	<p><b>Kontamination</b>                  ist die Verunreinigung der Oberflächen von Lebewesen, des Bodens, von Gewässern und Gegenständen mit ABC-Gefahrstoffen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Kontamination</b></p> 	<p><b>Kontamination</b></p> 	<p>Aktualisierte Bebilderung</p>
<p><b>Grundsatz:</b> Eine Kontamination ist zu vermeiden, zumindest ist sie so gering wie möglich zu halten!                  Eine Kontaminationsverschleppung ist zu verhindern.</p>	<p><b>Grundsatz:</b> Eine Kontamination ist zu vermeiden, zumindest ist sie so gering wie möglich zu halten!                  Eine Kontaminationsverschleppung ist zu verhindern.</p>	
<p><b>Gefährliche Einwirkung von außen</b>                  ist die Einwirkung von Strahlungsenergie und/oder mechanischer Energie auf ein Lebewesen oder Objekt.                  Eine gefährliche Strahlungsenergie geht hauptsächlich von radioaktiven Stoffen aus, insbesondere ist sie bei Gamma(<math>\gamma</math>)- und Neutronen-Strahlern zu erwarten.                  Eine gefährliche Einwirkung von Strahlungsenergie kann auch durch alle elektromagnetischen Felder größerer Leistung auftreten, wie z. B. bei Röntgen- oder Radarstrahlen, Ultraviolett-, Wärmestrahlung und Lasern.                  Unter einer gefährlichen Einwirkung von mechanischer Energie ist die Einwirkung von Druck - einschließlich Schallwellen -</p>	<p><b>Gefährliche Einwirkung von außen</b>                  ist die Einwirkung von Strahlungsenergie und/oder mechanischer Energie auf ein Lebewesen oder Objekt.                  Eine gefährliche Strahlungsenergie geht hauptsächlich von radioaktiven Stoffen aus, insbesondere ist sie bei Gamma(<math>\gamma</math>)- und Neutronen-Strahlenquellen zu erwarten.                  Eine gefährliche Einwirkung von Strahlungsenergie kann auch durch alle elektromagnetischen Felder größerer Leistung auftreten, wie z. B. bei Röntgen- oder Radarstrahlen, Ultraviolett-, Wärmestrahlung und Lasern.                  Unter einer gefährlichen Einwirkung von mechanischer Energie ist die Einwirkung von Druck - einschließlich Schallwellen -</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>und Splintern/Trümmern zu verstehen, die bei einer Explosion oder einem Behälterzerknall entstehen können.</p>	<p>und Splintern/Trümmern zu verstehen, die bei einer Explosion oder einem Behälterzerknall entstehen können.</p>	
 <p>Einwirkung von außen</p> <p>Mechanische Energie</p> <p>Druckwelle, Schall</p> <p>Strahlung</p>	 <p>Einwirkung von außen</p> <p>Mechanische Energie</p> <p>Druckwelle, Schall</p> <p>Strahlung</p>	<p>Aktualisierte Bebilderung</p>
<p><b>Grundsatz:</b> Jede gefährliche Einwirkung von Energie ist so gering wie möglich zu halten.                  Jede gefährliche Einwirkung von mechanischer Energie ist zu verhindern.</p>	<p><b>Grundsatz:</b> Jede gefährliche Einwirkung von Energie ist so gering wie möglich zu halten.                  Jede gefährliche Einwirkung von mechanischer Energie ist zu verhindern.</p>	
<p><b>1.2 Vorbereitende Maßnahmen</b></p>	<p><b>1.2 Vorbereitende Maßnahmen</b></p>	
<p><b>1.2.1 Gefahrengruppen</b></p>	<p><b>1.2.1 Gefahrengruppen</b></p>	
<p>Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der <b>Einsatzvorbereitung</b> entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:</p>	<p>Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der <b>Einsatzvorbereitung</b> entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:</p>	
<p><b>Gefahrengruppe I:</b></p>	<p><b>Gefahrengruppe I:</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 9

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.                      Zur Vermeidung einer Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden.                      Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.</p>	<p>Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.                      Zur Vermeidung einer Inkorporation soll Atemschutz getragen werden. <b>Ist eine Inkorporationsgefahr ausgeschlossen, kann auf Atemschutz verzichtet werden.</b>                      Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.</p>	<p><b>Ergänzung</b></p>
<p><b>Gefahrengruppe II:</b>                      Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/<b>Hygiene</b> tätig werden dürfen.</p>	<p><b>Gefahrengruppe II:</b>                      Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/<b>Desinfektion</b> tätig werden dürfen.</p>	<p><b>Im weiteren Lauf der FwDV wird der Begriff „Desinfektion“ verwendet. Da der „Hygiene“ sich auf B-Einsätze bezieht, sollte dieser ersetzt werden.</b></p>
<p><b>Gefahrengruppe III:</b>                      Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/<b>Hygiene</b> tätig werden dürfen <b>und</b> deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person (siehe Teil II) notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.</p>	<p><b>Gefahrengruppe III:</b>                      Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/<b>Desinfektion</b> tätig werden dürfen <b>und</b> deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person (siehe Teil II) notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.</p>	
<p>Diese drei Gefahrengruppen werden je nach Zugehörigkeit des Gefahrstoffes mit dem Buchstaben A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.</p>	<p>Diese drei Gefahrengruppen werden je nach Zugehörigkeit des ABC-Gefahrstoffes mit dem Buchstaben A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.</p>	
<p>Detaillierte Angaben über die Bedingungen der Zuordnung zu den Gefahrengruppen sind im Teil II dieser Dienstvorschrift aufgeführt.</p>	<p>Detaillierte Angaben über die Bedingungen der Zuordnung zu den Gefahrengruppen sind im Teil II dieser Dienstvorschrift aufgeführt.</p>	
<p><b>Transporte</b></p>	<p><b>Transporte</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Transporte von gefährlichen Gütern werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Eine vorbereitende Einteilung in Gefahrengruppen ist hier im Einzelfall nicht möglich.</p> <p>Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist deshalb zunächst wie bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe II zu verfahren.</p>	<p>Transporte von gefährlichen Gütern werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Eine vorbereitende Einteilung in Gefahrengruppen ist hier im Einzelfall nicht möglich.</p> <p>Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist deshalb zunächst wie bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe II zu verfahren.</p>	
<p><b>Einsätze mit terroristischem Hintergrund</b></p> <p>Bei Ereignissen, bei denen der Einsatz von Kampfstoffen oder von ABC-Gefahrstoffen ähnlicher Eigenschaften vermutet wird, ist grundsätzlich wie bei der Gefahrengruppe III zu verfahren.</p>	<p><b>Einsätze mit terroristischem Hintergrund</b></p> <p>Bei Ereignissen, bei denen der Einsatz von Kampfstoffen oder von ABC-Gefahrstoffen ähnlicher Eigenschaften vermutet wird, ist grundsätzlich wie bei der Gefahrengruppe III zu verfahren.</p>	
<p><b>1.2.2 Einsatzplanung</b></p>	<p><b>1.2.2 Einsatzplanung</b></p>	
<p><b>1.2.2.1 Fachliche Beratung</b></p>	<p><b>1.2.2.1 Fachliche Beratung</b></p>	
<p>Für die Vorbereitung und Durchführung von Feuerwehreinsätzen sollen zur Beratung oder Mitwirkung <b>sachverständige Stellen</b> und fachkundige Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse, Ausrüstungen, Einrichtungen oder sonstiger Mittel in der Lage sind, den Feuerwehreinsatz zu unterstützen.</p>	<p>Für die Vorbereitung und Durchführung von Feuerwehreinsätzen sollen zur Beratung oder Mitwirkung fachkundige Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse, Ausrüstungen, Einrichtungen oder sonstiger Mittel in der Lage sind, den Feuerwehreinsatz zu unterstützen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung</p>
<p>Sachverständige Stellen können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffene Einrichtungen mit fachkundigen Betriebsangehörigen;</li> <li>- Ordnungsbehörden;</li> <li>- Gewerbeaufsichtsbehörden;</li> <li>- Behörden für Arbeitsschutz;</li> <li>- Umweltbehörden;</li> </ul>	<p><b>Fachkundige Personen sind zu finden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsangehörige der betroffenen Einrichtung</li> <li>- Ordnungsbehörden;</li> <li>- Gewerbeaufsichtsbehörden;</li> <li>- <b>Behörden für Arbeits- und Umweltschutz;</b></li> <li>- <b>Unfallkassen und Berufsgenossenschaften;</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Überarbeitung.</li> <li>• Beim Spiegelstrich 17 wurde der Hinweis auf MEDITOX entfernt, da diese Einrichtung nicht mehr existiert.</li> </ul>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 11

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsbehörden;</li> <li>- Bergbaubehörden;</li> <li>- Wasserwirtschaftsbehörden;</li> <li>- technische Behörden und Ämter auf kommunaler Ebene, Kreis- oder Regierungsebene (z.B. Tiefbauamt, Stadtreinigungsamt);</li> <li>- Umweltbundesamt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Bundesamt für Strahlenschutz, Robert-Koch-Institut und ähnliche Einrichtungen auf Bundesebene;</li> <li>- Hochschulen, Universitäten;</li> <li>- Pflanzenschutzämter;</li> <li>- Veterinärämter;</li> <li>- Katastrophenschutzdienststellen;</li> <li>- Analytische Task Force (ATF)</li> <li>- Regionale Strahlenschutzzentren;</li> <li>- Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle, insbesondere Toxisches Informationszentrum (MEDITOX)</li> <li>- Kompetenzzentren Infektionsschutz;</li> <li>- Chemiefirmen, insbesondere im Rahmen von <b>TUIS (Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungs-System)</b>;</li> <li>- Speditionen und Reedereien für gefährliche Güter;</li> <li>- Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren;</li> <li>- Streitkräfte;</li> <li>- Energieversorgungsunternehmen und</li> <li>- Kampfmittelräumdienste.</li> </ul> <p>Für ABC-Einsätze sollen Fachberater in der Feuerwehr zur Verfügung stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsbehörden;</li> <li>- Bergbaubehörden;</li> <li>- Wasserwirtschaftsbehörden;</li> <li>- technische Behörden und Ämter auf kommunaler Ebene, Kreis- oder Regierungsebene (z. B. Tiefbauamt, Stadtreinigungsamt);</li> <li>- Umweltbundesamt (UBA), Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Robert Koch Institut (RKI), Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und ähnliche Einrichtungen auf Bundesebene;</li> <li>- Hochschulen, Universitäten;</li> <li>- Pflanzenschutzämter;</li> <li>- Veterinärämter;</li> <li>- Flüssiggassicherheitsdienst;</li> <li>- Katastrophenschutzdienststellen;</li> <li>- Analytische Task Force (ATF)</li> <li>- Regionale Strahlenschutzzentren;</li> <li>- Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle</li> <li>- Kompetenzzentren Infektionsschutz;</li> <li>- Werkfeuerwehren im Rahmen von <b>TUIS (Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungs-System)</b>;</li> <li>- Speditionen und Reedereien für gefährliche Güter;</li> <li>- Kerntechnischer Hilfsdienst;</li> <li>- Streitkräfte;</li> <li>- Energieversorgungsunternehmen</li> <li>- Kampfmittelräumdienste.</li> </ul> <p>Für ABC-Einsätze sollen Fachberater in der Feuerwehr zur Verfügung stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das <a href="#">Friedrich-Loeffler-Institut</a> Als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit wurde auf Anregung des WFV neu aufgenommen</li> </ul>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Regionale Einsatzplanung</b>                      Um das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren im ABC-Einsatz zu ermöglichen, müssen folgende Punkte abgestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal (z. B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberater, fachkundige Personen);</li> <li>- Aus- und Fortbildung (Mannschaft, Führungskräfte);</li> <li>- Ausstattung (Sondergeräte, -fahrzeuge);</li> <li>- taktisches Konzept und</li> <li>- Alarm- und Ausrückeordnung.</li> </ul>		<p>Dieser Absatz passt nicht ins Themenfeld.                      Nach Absatz 1.2.2.2 angefügt.</p>
<p><b>1.2.2.2 Aufstellung von Feuerwehr und Einsatzplänen für besondere Objekte</b></p>	<p><b>1.2.2.2 Aufstellung von <b>Feuerwehr-</b> und Einsatzplänen für besondere Objekte</b></p>	
<p>Mindestens für die Bereiche der Gefahrengruppen II und III sind Feuerwehrpläne und Einsatzpläne zu erstellen.                      Feuerwehrpläne sind vom Betreiber im Benehmen mit der Feuerwehr anzufertigen.                      Einsatzpläne sollen neben allgemeinen Angaben (Anfahrts-, Rettungs- und Angriffswege, Wasserentnahmestelle usw.) insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegungen zur erforderlichen Anwesenheit von Fachberatern/fachkundigen Personen;</li> <li>- die Grenzen der Bereiche mit Gefahrengruppen sowie weitere Bereiche (z.B. Kontroll- und/oder Sperrbereiche nach StrlSchV) mit Schleusen und besonderen Zugängen anhand von Lage- und Grundrissplänen;</li> <li>- Hinweise auf Löscheinrichtungen, Löschmittel und Löschwasser-Rückhalteanlagen;</li> <li>- Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern von</li> </ul>	<p>Mindestens für die Bereiche der Gefahrengruppen II und III sind Feuerwehrpläne und Einsatzpläne zu erstellen.                      Feuerwehrpläne sind vom Betreiber im Benehmen mit der Feuerwehr anzufertigen.  <b>Feuerwehrpläne sind auch Teil der Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (BAGAP). Der BAGAP kann für weitere Informationen genutzt werden.</b>                      Einsatzpläne sollen neben allgemeinen Angaben <b>(die Gefahr, den Ort der Gefahr,</b> Anfahrts-, Rettungs- und Angriffswege, Wasserentnahmestelle usw.) insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Angaben über in der direkten Nachbarschaft befindliche gefährdete Objekte</b></li> <li>- Festlegungen zur erforderlichen Anwesenheit von Fachberatern/fachkundigen Personen;</li> <li>- die Grenzen der Bereiche mit Gefahrengruppen sowie weitere Bereiche (z. B. Kontroll- und/oder Sperrbereiche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritter Absatz Hinweis auf BAGAP</li> <li>• Spiegelstrich 4: Neu eingefügt, da im Einsatzfall schwer festzulegen</li> <li>• Spiegelstrich 5: Es ist zu erwarten, dass in Anlagen mit ABC-Stoffen Sonderlöschmittel bevorratet werden müssen.</li> <li>• Spiegelstrich 6: neu eingefügt; Bezug auf 3.2.2.2 „Sonstige Sonderausrüstung“</li> <li>• Letzter Absatz neu. Übernahme aus 1.2.2.1 „Fachliche Beratung“.</li> </ul>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu verständigenden Aufsichts- und Fachbehörden</li> <li>- Spezialisten ortsansässiger Betriebe oder besonders fachkundigen Personen aus der Umgebung (z. B. TUIS)</li> <li>- Krankenhäusern und Spezialkliniken oder Ärzten (z.B. für Brandverletzungen, Strahlenschäden, Verätzungen, Vergiftungen)</li> <li>- Betrieben, Speditionen und Organisationen mit besonderen Ausrüstungen und Einrichtungen (z. B. Auffangbehälter, Tankwagen, Sand, Abdichtmaterial, verschiedene Bindemittel für befestigte Oberflächen oder Gewässer sowie Öle oder Säuren/Laugen).</li> </ul> <p>Über besonders gefährdete Bereiche wie Abwasseranlagen, Kläranlagen, Wasserschutzgebiete, offene Gewässer sowie dafür zuständige Behörden und eventuelle Hilfsmöglichkeiten sind Informationen zu beschaffen.</p>	<p>nach <b>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</b>) mit Schleusen und besonderen Zugängen anhand von Lage- und Grundrissplänen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorgeplante Grenzen für die Verlegung des Gefahrenbereiches gemäß 1.5.3.5, Gefahren- und Absperrbereich.</b></li> <li>- <b>Hinweise auf Löscheinrichtungen, Sonderlöschmittel, Einsatzmittel und Löschwasser-Rückhalteanlagen sowie Einrichtungen zur Verhütung oder Bekämpfung der Gefahren.</b></li> <li>- <b>vor Ort vorzuhaltende Desinfektionsmittel mit Anwendungs-/Gebrauchsanweisung</b></li> <li>- Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern von                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu verständigenden Aufsichts- und Fachbehörden</li> <li>- Spezialisten ortsansässiger Betriebe oder besonders fachkundigen Personen aus der Umgebung (z. B. TUIS)</li> <li>- Krankenhäusern und Spezialkliniken oder Ärzten (z. B. für Brandverletzungen, Strahlenschäden, Verätzungen, Vergiftungen)</li> <li>- Betrieben, Speditionen und Organisationen mit besonderen Ausrüstungen und Einrichtungen (z. B. Auffangbehälter, Tankwagen, Sand, Abdichtmaterial, verschiedene Bindemittel für befestigte Oberflächen oder Gewässer sowie Öle oder Säuren/Laugen).</li> </ul> </li> </ul> <p>Über besonders gefährdete Bereiche wie Abwasseranlagen, Kläranlagen, Wasserschutzgebiete, offene Gewässer sowie dafür zuständige Behörden und eventuelle Hilfsmöglichkeiten sind Informationen zu beschaffen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p><b>1.2.2.3 Regionale Einsatzplanung</b>                      Wenn das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren im ABC-Einsatz erforderlich ist, müssen folgende Punkte abgestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal (z. B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberater, fachkundige Personen);</li> <li>- Aus- und Fortbildung (Mannschaft, Führungskräfte);</li> <li>- Ausstattung (Sondergeräte, -fahrzeuge);</li> <li>- taktisches Konzept und</li> <li>- Alarm- und Ausrückeordnung.</li> </ul>	<p>Absatz von oben hier wieder eingefügt</p>
<p><b>1.3 Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>1.3 Sonderausrüstung</b></p>	
<p>Zur Bekämpfung von Schadenfällen in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen und deren Beseitigung benötigen die Feuerwehren neben der allgemeinen Ausrüstung eine Sonderausrüstung. Die Sonderausrüstung darf nur von den dafür ausgebildeten Einsatzkräften eingesetzt werden. Art, Umfang und Standort der Sonderausrüstung bestimmen sich nach Aufgabenstellung und zu erwartenden Einsätzen. Für wesentliche Teile der Sonderausrüstung gibt es Prüf- und Zulassungsrichtlinien.  <b>Die Gebrauchsanleitung des Herstellers ist zu beachten.</b>                      Die Sonderausrüstung gliedert sich in die persönliche <b>Sonderausrüstung</b> und die sonstige Sonderausrüstung.</p>	<p>Zur Bekämpfung von Schadenfällen in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen und deren Beseitigung benötigen die Feuerwehren neben der allgemeinen Ausrüstung eine Sonderausrüstung.                      Art, Umfang und Standort der Sonderausrüstung bestimmen sich nach Aufgabenstellung und zu erwartenden Einsätzen. Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und der sonstigen Sonderausrüstung verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung der ABC-Einsätze, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt. Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Persönlichen Schutzausrüstung und der Sonderausrüstung, an andere Personen übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an eine sonstige geeignete Stelle.</p>	<p>Textstelle wurde der FwDV 7 entnommen und angepasst,</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Verantwortlich für die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen im ABC-Einsatz sowie die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung und sonstigen Sonderausrüstung ist der Einsatzleiter.</p> <p>Die Sonderausrüstung darf nur von den dafür ausgebildeten Einsatzkräften eingesetzt werden.                      Für wesentliche Teile der Sonderausrüstung gibt es Prüf- und Zulassungsrichtlinien.                      Die Sonderausrüstung gliedert sich in die persönliche Schutzausrüstung und die sonstige Sonderausrüstung.</p>	<p>Verwendung der Normbezeichnungen „Persönliche Schutzausrüstung“ und „Behälteratemschutzgeräte“, dies wurde im gesamten Text angepasst</p>
<p><b>1.3.1 Persönliche Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>1.3.1 Persönliche Schutzausrüstung</b></p>	
<p>Die persönliche Sonderausrüstung ist von jeder Einsatzkraft zu tragen, die den Gefahrenbereich betritt. Sie dient dem Schutz der Person vor Inkorporation und Kontamination.                      Für die Ausrüstung der Einsatzkräfte am Dekon-Platz sind besondere Regelungen zu beachten.</p>	<p>Die persönliche Schutzausrüstung ist von jeder Einsatzkraft zu tragen, die den Gefahrenbereich betritt. Sie dient dem Schutz der Person vor Inkorporation und Kontamination.                      Für die Ausrüstung der Einsatzkräfte am Dekon-Platz sind besondere Regelungen zu beachten.</p>	
<p><b>1.3.1.1 Atemschutz</b></p>	<p><b>1.3.1.1 Atemschutz</b></p>	
<p>Für den sicheren ABC-Einsatz sind geeignete Atemschutzgeräte notwendig.                      In Abhängigkeit von der Lage können Filter- oder Isoliergeräte zum Einsatz kommen.                      Dabei ist zusätzlich zu den Einsatzgrundsätzen der FwDV 7 „Atemschutz“ besonders zu beachten:</p>	<p>Für den sicheren ABC-Einsatz sind geeignete Atemschutzgeräte notwendig.                      In Abhängigkeit von der Lage können Filter- oder Behälteratemschutzgeräte zum Einsatz kommen.                      Der Einsatz ist so zu planen, dass für eine Dekontamination ausreichend Atemluft im Gerät verbleibt. Die Einsatzzeit kann verlängert werden, wenn die verwendete Schutzkleidung und die vorhandenen ABC-Gefahrstoffe am Dekon-Platz einen Wechsel auf Atemfilter zulassen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	Dabei ist zusätzlich zu den Einsatzgrundsätzen der FwDV 7 „Atemschutz“ besonders zu beachten:	
<b>Filtergeräte:</b> Der Einsatz der Filter muss auf die Art und Konzentration der Schadstoffe abgestimmt sein. <b>Feuerwehrfilter ABEK2-P3 sind in dieser Hinsicht im Allgemeinen geeignet.</b>	<b>Filtergeräte:</b> Der Einsatz der Filter muss auf die Art und Konzentration der Schadstoffe abgestimmt sein.	
<b>Isoliergeräte:</b> - Behältergeräte sollen unter isolierenden Schutzanzügen (z.B. Chemikalienschutzanzüge, geschlossene <b>Wärmeschutzkleidung</b> ) nur höchstens 30 Minuten genutzt werden, auch wenn das Behältergerät längere Einsatzzeiten zulassen würde. - <b>Der Einsatz ist so zu planen, dass für eine Dekontamination ausreichend Atemluft im Gerät verbleibt. Die Einsatzzeit kann verlängert werden, wenn der verwendete Körperschutz und die vorhandenen ABC-Gefahrstoffe am Dekon-Platz einen Wechsel auf Atemfilter zulassen.</b>	<b>Behälteratemschutzgeräte:</b> - <b>Behälteratemschutzgeräte</b> sollen unter isolierenden Schutzanzügen (z. B. Chemikalienschutzanzüge, geschlossene <b>Hitzeschutzkleidung</b> ) nur höchstens 30 Minuten genutzt werden, auch wenn das <b>Behälteratemschutzgerät</b> längere Einsatzzeiten zulassen würde.	Wärmeschutzkleidung wurde durch Hitzeschutzkleidung gemäß FwDV 1 angepasst.  Grundsätzliche Formulierung, daher nach oben geschoben.
<b>Regenerationsgeräte:</b> - Regenerationsgeräte dürfen unter Chemikalienschutzanzügen <b>Typ 1a-ET</b> nicht eingesetzt werden. - <b>Die Geräte</b> oder einzelne Komponenten können sich deutlich erwärmen! - Durch die Erwärmung des Atemgases kommt es zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Geräteträger. - <b>Der Einsatz ist so zu planen, dass für eine Dekontamination ausreichend Atemgas im Gerät zur Verfügung steht.</b>	<b>Regenerationsgeräte:</b> - Regenerationsgeräte dürfen unter Chemikalienschutzanzügen nicht eingesetzt werden. - <b>Regenerationsgeräte oder einzelne Komponenten können sich über die Zündtemperatur von Stoffen erhitzen!</b> - Durch die Erwärmung des Atemgases kommt es zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Geräteträger.	Über Herstellerangaben geregelt  Darstellung der Gefahr
<b>1.3.1.2 Körperschutz</b>	<b>1.3.1.2 Schutzkleidung</b>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Für den sicheren ABC-Einsatz ist eine geeignete <b>Körperschutz-ausrüstung</b> erforderlich. Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit ABC-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen. Dies können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>stoffbeständige Schutzhandschuhe,</b></li> <li>- <b>Stiefel,</b></li> <li>- <b>Schürzen,</b></li> <li>- <b>Gesichtsschutz,</b></li> <li>- <b>leichte Schutzkleidung (Einmalschutzanzug) mindestens Typ 4 nach DIN EN 465,</b></li> <li>- <b>Chemikalienschutzanzug (CSA),</b></li> <li>- <b>Kontaminationsschutzkleidung,</b></li> <li>- <b>Kälteschutz,</b></li> <li>- <b>Wärmeschutz,</b></li> <li>- <b>sonstige Schutzausrüstung für besondere Einsätze.</b></li> </ul>	<p>Für den sicheren ABC-Einsatz ist eine geeignete <b>Schutzkleidung</b> erforderlich. Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit ABC-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen.</p>	<p>Die Aufzählung von möglicher angemessener Schutzkleidung ist an dieser Stelle entbehrlich.</p>
<p>Da die Körperschutzkleidung unter Umständen beim Verlassen des Gefahrenbereichs abgelegt werden muss, ist Ersatzkleidung in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. <b>Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine werden nur angelegt, wenn die Einsatzlage dies erfordert. Zusätzlich zu den bei jeder Form des Körperschutzes zu tragenden stoffbeständigen oder Kontaminationsschutzhandschuhen sollten abhängig von der vorgesehenen Tätigkeit als Schutz vor mechanischen Beschädigungen Feuerwehrhandschuhe getragen werden. Hierzu sind Feuerwehrhandschuhe in Übergröße vorzuhalten.</b></p> <p><b>Es ist zu beachten, dass Lederstiefel vor allem gegen aggressive Chemikalien und Lösemittel (oder auch Schaummittel)</b></p>		<p>Wird eine der Lage angemessene Schutzkleidung getragen (s.o.), sind diese Formulierung obsolet.</p>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 18

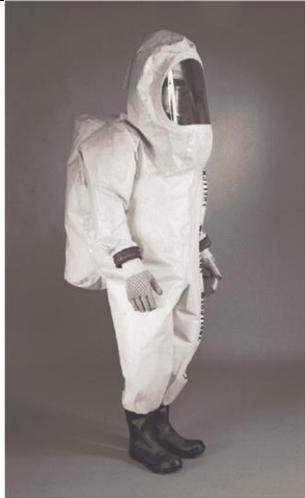
FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>nicht ausreichend beständig sind. In diesen Fällen sind Vollgummi- oder Gesamtpolymerschuhe oder auch beständige Füllinge zu tragen.                      Bei tiefkalten Stoffen, z. B. flüssigem Stickstoff oder Ammoniak, sind geeignete Maßnahmen gegen Erfrierungen zu treffen.</p>		
<p>Grundsätzlich ist bei der Verwendung von Schutzkleidung auf die Beständigkeitsliste des Herstellers zu achten.                      Der Körperschutz wird nach den Formen 1 bis 3 unterschieden:</p>	<p>Die den Körper schützende persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird gemäß ihrer <b>Leistungsfähigkeit</b> nach den Formen 1 bis 3 unterschieden.                      Grundsätzlich ist zur Schutzkleidung ein Atemanschluss, Vollmaske, zu tragen.                      Die Abbildungen zeigen die jeweiligen Formen beispielhaft:</p>	<p>Anstelle der Darstellung aller möglichen Schutzkleidungen wird nur die Leistungsfähigkeit der Formen beschrieben. Die Auswahl erfolgt z.B. anhand der DGUV-Information 205-014.</p>
<p><b>Körperschutz Form 1</b>                      Die Form 1 schützt ausschließlich <b>gegen</b> eine Kontamination mit festen Stoffen und stellt einen eingeschränkten Spritzschutz dar. Sie ist weder flüssigkeits- noch gasdicht.</p>	<p><b>Schutzkleidung Form 1</b>                      Die Form 1 schützt ausschließlich <b>vor einer</b> Kontamination mit festen Stoffen und stellt einen eingeschränkten Spritzschutz dar. Sie ist weder flüssigkeits- noch gasdicht.</p>	

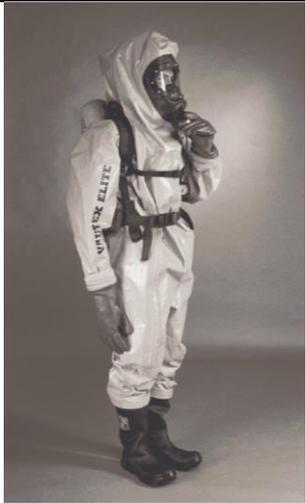
FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
 <p>Schutzkleidung zur Brandbekämpfung mit Kontaminationschutzhaube</p>	 <p>Schutzkleidung zur Brandbekämpfung mit Kontaminationschutzhaube</p>	<p><b>Es werden noch neue Bilder in der 21. KW vom IdF erstellt!</b></p>
<p>Die Form 1 besteht aus der Schutzkleidung zur Brandbekämpfung und einer Schutzhaube zur Abdeckung freier Stellen im Hals/Kopf-Bereich. <b>Eine Kontaminationsschutzhaube ist hier besonders geeignet.</b></p> <p>Bei der Brandbekämpfung ist die Form 1 durchgängig zu tragen, wenn das thermische Risiko höher zu bewerten ist als eine mögliche Kontamination.</p>	<p>Die Form 1 besteht aus der Schutzkleidung zur Brandbekämpfung und einer Schutzhaube <b>mit Kragen</b> zur Abdeckung freier Stellen im Hals/Kopf-Bereich. <b>Sie wird über der Brandschutzbekleidung getragen.</b></p> <p>Bei der Brandbekämpfung ist die Form 1 durchgängig zu tragen, wenn das thermische Risiko höher zu bewerten ist als eine mögliche Kontamination.</p>	<p>Keine Festlegung auf Kontaminationschutzhaube, entsprechend gearbeitete Brandschutzhaube auch zulässig</p>
<p><b>Körperschutz Form 2</b></p> <p>Die Form 2 schützt ausschließlich <b>gegen</b> eine Kontamination mit festen und begrenzt auch mit flüssigen Stoffen. Sie stellt</p>	<p><b>Schutzkleidung Form 2</b></p> <p>Die Form 2 schützt ausschließlich <b>vor einer</b> Kontamination mit festen und begrenzt auch mit flüssigen Stoffen. Sie stellt</p>	<p>Zusammenfassung der Erklärung in einen Abschnitt</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>einen erweiterten Kontaminationsschutz dar, ist aber nur eingeschränkt gasdicht. Sie ist für alle Einsatzsituationen zulässig, in denen nicht zusätzliche Gefahren das Tragen der Form 3 notwendig machen. Es bestehen für den Träger weiterhin Gefahren der Kontamination und Inkorporation bei gefährlichen Gasen und Dämpfen.</p>	<p>einen erweiterten Kontaminationsschutz dar, ist aber nur eingeschränkt gasdicht. Sie ist für alle Einsatzsituationen zulässig, in denen nicht zusätzliche Gefahren das Tragen der Form 3 notwendig machen. Es bestehen für den Träger weiterhin Gefahren der Kontamination und Inkorporation bei gefährlichen Gasen und Dämpfen.</p> <p>Die Form 2 besteht aus einem Schutzanzug, der anstelle des Feuerwehrschutzanzuges getragen wird. Wegen der begrenzten Temperaturbeständigkeit der Schutzkleidungsmaterialien hat der Einsatzleiter über den Einsatz zur Brandbekämpfung gesondert zu entscheiden.</p> <p>Schutzanzüge, bei denen Handschuhe und Füßlinge nicht angearbeitet sind, sollen an den Übergängen zu Schutzhandschuhen und Schutzstiefeln abgedichtet werden, z. B. mit Klebeband.</p> <p>Die Ausführung der Form 2 als Einmalschutzanzug ist zulässig.</p>	
		<p>Es werden noch neue Bilder in der 21. KW vom IdF erstellt!</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p data-bbox="107 245 752 276">Kontaminationsschutzanzug speziell für den A-Einsatz</p>  <p data-bbox="107 815 680 845">Infektionsschutzanzug speziell für den B-Einsatz</p>	<p data-bbox="857 245 1503 276">Kontaminationsschutzanzug speziell für den A-Einsatz</p>  <p data-bbox="857 799 1435 829">Infektionsschutzanzug speziell für den B-Einsatz</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
 <p data-bbox="107 778 696 810">Flüssigkeitsschutzanzug speziell für den C-Einsatz</p>	 <p data-bbox="860 810 1449 842">Flüssigkeitsschutzanzug speziell für den C-Einsatz</p>	<p data-bbox="1615 280 2078 344"><b>Es werden noch neue Bilder in der 21. KW vom IdF erstellt!</b></p>
<p data-bbox="107 970 833 1279">Die Form 2 besteht aus einem Schutzanzug (z.B. Kontaminationsschutzanzug, Infektionsschutzanzug, Flüssigkeitsschutzanzug), der anstelle des Feuerwehrschutzanzuges getragen wird. Wegen der begrenzten Temperaturbeständigkeit der Schutzkleidungsmaterialien hat der Einsatzleiter über den Einsatz zur Brandbekämpfung gesondert zu entscheiden. Infektionsschutzanzüge, bei denen Handschuhe und Füßlinge nicht angearbeitet sind, sollen an den Übergängen (Handschuhe und Stiefel) abgedichtet werden, z.B. mit Klebeband.</p>		<p data-bbox="1615 970 1973 1002">Absatz weiter oben eingefügt.</p>
<p data-bbox="107 1295 360 1327"><b>Körperschutz Form 3</b></p>	<p data-bbox="860 1295 1137 1327"><b>Schutzkleidung Form 3</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Die Form 3 schützt gegen eine Kontamination mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen. Sie ist einzusetzen, wenn Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe einen umfassenden Schutz erforderlich machen.</p> <p>Chemikalienschutzanzüge werden nach DIN EN 943-2 unterteilt in:</p> <p>Typ 1a-ET – „gasdichter“ Chemikalienschutzanzug für die Verwendung durch Notfallteams mit einer im Chemikalienschutzanzug getragenen Atemluftversorgung, z.B. einem Behältergerät mit Druckluft (Pressluftatmer).</p> <p>Typ 1b-ET – „gasdichter“ Chemikalienschutzanzug für die Verwendung durch Notfallteams mit <u>außerhalb</u> des Chemikalienschutzanzuges getragenen Atemluftversorgung, z. B. einem Behältergerät mit Druckluft (Pressluftatmer).</p>	<p>Die Form 3 schützt <b>vor einer</b> Kontamination mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen. Sie ist einzusetzen, wenn Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe einen umfassenden Schutz erforderlich machen.</p> <p>Bei Schutzkleidung der Form 3 kann je nach Bauart die Atemluftversorgung innerhalb oder außerhalb des Anzuges getragen werden.</p> <p>Die Ausführung als Einmalschutzanzug ist zulässig.</p> <p>Schutzkleidung der Form 3 ist in der Regel nur unzureichend gegen hohe Temperaturen (Brände, Heißdampf) oder tiefe Temperaturen (verflüssigte Gase) beständig. <b>Schutzanzüge</b> können <b>dabei ihre mechanische oder chemische</b> Beständigkeit verlieren.</p>	<p>Absatz neu formuliert und zusammengefasst.</p>
 <p>gasdichter Chemikalienschutzanzug <b>Typ 1a-ET</b></p>	 <p>gasdichter Chemikalienschutzanzug, <b>Behältergerät im Anzug</b></p>	<p>Es werden noch neue Bilder in der 21. KW vom IdF erstellt!</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
 <p>gasdichter Chemikalienschutzanzug Typ 1b-ET</p>	 <p>gasdichter Chemikalienschutzanzug, Behältergerät außerhalb des Anzuges</p>	
<p>Chemikalienschutzanzüge sind in der Regel nur unzureichend gegen hohe Temperaturen (Brände, Heißdampf) oder tiefe Temperaturen (verflüssigte Gase) beständig. Anzüge können brechen, schmelzen oder an Beständigkeit verlieren. Wegen der Temperaturempfindlichkeit der CSA hat der Einsatzleiter über den Einsatz der Form 3 in solchen Fällen gesondert zu entscheiden.</p>		Absatz weiter oben eingefügt
<p><b>1.3.1.3 Dosismess- und Warngeräte</b></p>	<p><b>1.3.1.3 Mess- und Warngeräte</b></p>	Begriffsanpassung
<p>Zur Warnung vor einer Gefährdung von außen sind für bestimmte Einsätze Mess- und Warngeräte vorgesehen. Der Träger wird bei Erreichen eines festgelegten Einsatzrichtwertes gewarnt.</p>	<p>Zur Warnung vor einer Gefährdung von außen sind für bestimmte Einsätze Mess- und Warngeräte vorgesehen. Der Träger wird bei Erreichen des Beurteilungswertes (siehe 1.5.2, Lagebeurteilung) oder eines festgelegten Referenzwertes (siehe 2.4.1, Erkundung und Beurteilung), gewarnt.</p>	Begriffsanpassung

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>1.3.2 Sonstige Sonderausrüstung</b>	<b>1.3.2 Sonstige Sonderausrüstung</b>	
Die Teile der sonstigen Sonderausrüstung sind zur Erkundung der Gefahren an ABC-Einsatzstellen und deren Eingrenzung erforderlich. Sie werden je nach Lage zum Einsatz gebracht.	Die Teile der sonstigen Sonderausrüstung sind zur Erkundung der Gefahren an ABC-Einsatzstellen und deren Eingrenzung erforderlich. Sie werden je nach Lage zum Einsatz gebracht.	
<b>1.3.2.1 Schutzausrüstung am Dekon-Platz</b>	<b>1.3.2.1 Persönliche Schutzausrüstung am Dekon-Platz</b>	
<b>Filtergeräte</b> In der Regel ist am Dekon-Platz ein Inkorporationsschutz gegen staubförmige oder gasförmige Gefahrstoffe oder Aerosole geringer Konzentration ausreichend. Der Feuerwehrfilter ABEK2-P3 ist hierfür geeignet.	<b>Filteratemschutzgeräte</b> Grundsätzlich ist am Dekon-Platz ein Inkorporationsschutz gegen staubförmige oder gasförmige ABC-Gefahrstoffe oder Aerosole geringer Konzentration ausreichend. Der Kombinationsfilter ABEK2-P3, Feuerwehrfilter, ist hierfür in der Regel geeignet.	Begriffsanpassungen
<b>Leichte Schutzkleidung</b> Zum Schutz vor Kontamination des Trupps am Dekon-Platz sind auch Einmalschutzanzüge gut geeignet.	<b>Schutzkleidung</b> Zum Schutz vor Kontamination des Trupps am Dekon-Platz ist Form 2 als Einmalschutzanzug gut geeignet.	
<b>1.3.2.2 Nachweisgeräte</b>	<b>1.3.2.2 Nachweisgeräte</b>	
Zur Erkundung und Beurteilung sowie zur Dokumentation können beim ABC-Einsatz verschiedene Nachweisgeräte an der Einsatzstelle und in deren Umgebung eingesetzt werden. Folgende Gerätegruppen sind in Abhängigkeit von der Lage und den vorhandenen Gefahrstoffen geeignet:  Geräte zum Nachweis - explosionsfähiger Gas/Dampf-Luft-Gemische, - sonstiger gefährlicher Gase und Dämpfe,	Zur Erkundung und Beurteilung sowie zur Dokumentation können beim ABC-Einsatz verschiedene Nachweisgeräte an der Einsatzstelle und in deren Umgebung eingesetzt werden. Folgende Gerätegruppen sind in Abhängigkeit von der Lage und den vorhandenen ABC-Gefahrstoffen geeignet:  Geräte zum Nachweis - explosionsfähiger Gas/Dampf-Luft-Gemische, - sonstiger gefährlicher Gase und Dämpfe,	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Sauerstoffgehalts,</li> <li>- gefährlicher fester und flüssiger Stoffe und/oder</li> <li>- gefährlicher Strahlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Sauerstoffgehalts,</li> <li>- gefährlicher fester und flüssiger Stoffe und/oder</li> <li>- gefährlicher Strahlung.</li> </ul>	
<p><b>1.3.2.3 Sonstige Geräte und Materialien</b></p>	<p><b>1.3.2.3 Sonstige Geräte und Materialien</b></p>	
<p>Für die Probenahme oder zur Dokumentation sind geeignete Behälter und Dokumentationsmittel erforderlich.                  Für das Markieren der Gefahrenbereiche ist geeignetes Absperrmaterial mitzuführen.                  Für die Beseitigung bestehender Gefahren sind spezielle Geräte, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien erforderlich.</p>	<p>Für die Probenahme oder zur Dokumentation sind geeignete Behälter und Dokumentationsmittel erforderlich.                  Die Empfehlungen für die Probenahme zur Gefahrenabwehr des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sind gut geeignet.                  Für das Markieren der Gefahrenbereiche ist geeignetes Absperrmaterial mitzuführen.                  Für die Beseitigung bestehender Gefahren sind spezielle Geräte, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien erforderlich.</p>	<p>Hinweis auf die Probenahme ergänzt</p>
<p><b>1.3.3 Instandhaltung</b></p>		<p>Dieses Kapitel ist obsolet, da in den entsprechenden Kapiteln auf Prüf- und Zulassungsrichtlinien hingewiesen wird (siehe 1.3 „Sonderausrüstung“). Die Gebrauchsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.</p>
<p>Die Sonderausrüstung ist sorgfältig zu behandeln, zu warten und regelmäßig zu prüfen. Prüffristen nach Herstellerangaben sind zu beachten. Für jedes Gerät sind entsprechende Prüf- und Checklisten anzulegen.                  Zur Überprüfung sowie zur Sicht- und Funktionskontrolle sind die Gerätewarte besonders zu qualifizieren.</p>		
<p><b>1.4 Aus- und Fortbildung</b></p>	<p><b>1.4 Aus- und Fortbildung</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 27

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Für Einsätze in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen sind dafür ausgebildete Einsatzkräfte erforderlich.                      Die Ausbildung gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ABC-Einsatz</li> <li>- Führen im ABC-Einsatz</li> <li>- ABC-Dekontamination <span style="background-color: red; color: white; padding: 0 2px;">P/G</span></li> <li>- ABC-Erkundung</li> </ul> <p>Die Mindestanforderungen an die Ausbildung sind in der FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ festgelegt.</p> <p>Für Einheiten, die für einen ABC-Einsatz vorgesehen sind, sind im jährlichen Ausbildungsdienst mindestens einmal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Fortbildung zu Einsätzen mit ABC-Gefahrstoffen einschließlich der Dekontamination sowie</li> <li>- eine Übung im Einsatz mit ABC-Gefahrstoffen durchzuführen.</li> </ul> <p>Hierbei ist auf die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren sowie weiterer zuständiger Stellen, z. B. Rettungsdienst, Polizei, Umweltbehörden, besonderer Wert zu legen.</p>	<p>Für Einsätze in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen sind dafür ausgebildete Einsatzkräfte erforderlich.                      Die Ausbildung gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ABC-Einsatz</li> <li>- Führen im ABC-Einsatz</li> <li>- ABC-Dekontamination</li> <li>- ABC-Erkundung</li> </ul> <p>Die Mindestanforderungen an die Ausbildung sind in der FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ festgelegt.</p> <p>Für Einheiten, die für einen ABC-Einsatz vorgesehen sind, sind im jährlichen Ausbildungsdienst mindestens einmal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Fortbildung zu Einsätzen mit ABC-Gefahrstoffen einschließlich der Dekontamination sowie</li> <li>- eine Übung im Einsatz mit ABC-Gefahrstoffen durchzuführen.</li> </ul> <p>Hierbei ist auf die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren sowie weiterer zuständiger Stellen, z. B. Rettungsdienst, Polizei, Umweltbehörden, besonderer Wert zu legen.</p>	
<b>1.5 Einsatz</b>	<b>1.5 Einsatz</b>	
<p>In vielen Fällen müssen sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die zuerst alarmiert wurden und an der Einsatzstelle eintreffen, wegen fehlender oder nicht ausreichender Sonderausrüstung und Ausbildung darauf beschränken, erste Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle und zur Rettung gefährdeter Personen einzuleiten. Hierbei trägt der Einsatzleiter</p>	<p>In vielen Fällen müssen sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die zuerst alarmiert wurden und an der Einsatzstelle eintreffen, wegen fehlender oder nicht ausreichender Sonderausrüstung und Ausbildung darauf beschränken, erste Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle und zur Rettung gefährdeter Personen einzuleiten. Hierbei trägt der Einsatzleiter</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
Synopsis Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 28

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
eine besondere Verantwortung für die Sicherheit seiner Einsatzkräfte. Er muss unverzüglich die Alarmierung weiterer ausgebildeter Einsatzkräfte mit der erforderlichen Sonderausrüstung veranlassen.	eine besondere Verantwortung für die Sicherheit seiner Einsatzkräfte. Er muss unverzüglich die Alarmierung weiterer ausgebildeter Einsatzkräfte mit der erforderlichen Sonderausrüstung veranlassen.	
<b>1.5.1 Lagefeststellung</b>	<b>1.5.1 Lagefeststellung</b>	
Bei der Erkundung des Schadenereignisses/der Schadenlage ist eine frühe Feststellung von Art, Eigenschaft und Menge der beteiligten ABC-Gefahrstoffe sowie ihre Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt von entscheidender Bedeutung. Zur eindeutigen Klärung der Eigenschaften vorhandener <b>Stoffe</b> und der von ihnen ausgehenden Gefahren, müssen die Einsatzkräfte alle zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten nutzen. Die Ergebnisse sind in die Lagebeurteilung einzubeziehen.	Bei der Erkundung des Schadenereignisses/der Schadenlage ist eine frühe Feststellung von Art, Eigenschaft und Menge der beteiligten ABC-Gefahrstoffe sowie ihre Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt von entscheidender Bedeutung. Zur eindeutigen Klärung der Eigenschaften vorhandener <b>ABC-Gefahrstoffe</b> und der von ihnen ausgehenden Gefahren, müssen die Einsatzkräfte alle zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten nutzen. Die Ergebnisse sind in die Lagebeurteilung einzubeziehen.	
<b>Es gibt grundsätzlich drei</b> Informationsmöglichkeiten: - eigene Wahrnehmungen, - Informationsquellen ( <b>z.B. Fahrer, fachkundige Personen, Begleitpapiere, Kennzeichnung</b> ), - <b>Gefahrstoffnachweis</b> an der Einsatzstelle.	Es <b>gibt z. B. folgende</b> Informationsmöglichkeiten: - eigene Wahrnehmungen, - Informationsquellen, - <b>ABC-Gefahrstoffnachweis</b> an der Einsatzstelle.	
Zur Informationsgewinnung wird folgendes Stufenkonzept angewendet:  Stufe 1:      Sofortinformation (z. B. Gefahrzettel, Feuerwehrpläne) Stufe 2:      Kurzinformation (z. B. Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Begleitpapiere)	Zur Informationsgewinnung wird folgendes Stufenkonzept angewendet:  Stufe 1:      Sofortinformation (z. B. Gefahrzettel, Feuerwehrpläne) Stufe 2:      Kurzinformation (z. B. Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Begleitpapiere)	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 29

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Stufe 3: Detaillierte Information (z. B. Datenbanken, Nachschlagewerke)</p> <p>Stufe 4: Experteninformation (z. B. Spezialisten, besondere Gefahrguteinheiten)</p>	<p>Stufe 3: Detaillierte Information (z. B. Datenbanken, Nachschlagewerke)</p> <p>Stufe 4: Experteninformation (z. B. Spezialisten, besondere Gefahrguteinheiten, <b>Fachberater ABC, Fachkundige Personen</b>)</p>	
<p>Das Verfahren zur Feststellung des ABC-Gefahrstoffes oder der Stoffgruppe, insbesondere die Ermittlung der Stoffeigenschaften und der zu treffenden Einsatzmaßnahmen, kann an Einsatzstellen zeitraubend und schwierig und in einigen Fällen, insbesondere bei B-Einsätzen, zeitnah nicht möglich sein. Oft stehen die notwendigen Unterlagen am Einsatzort nicht zur Verfügung. Dies macht es erforderlich, die (Feuerwehr-)Leitstellen, die auf diese Aufgaben entsprechend vorbereitet sein müssen, in die <b>Ermittlungsaufgaben</b> einzubeziehen und dort die benötigten Informationen abzurufen.</p>	<p>Das Verfahren zur Feststellung des ABC-Gefahrstoffes oder der Stoffgruppe, insbesondere die Ermittlung der Stoffeigenschaften und der zu treffenden Einsatzmaßnahmen, kann an Einsatzstellen zeitraubend und schwierig und in einigen Fällen, insbesondere bei B-Einsätzen, zeitnah nicht möglich sein. Oft stehen die notwendigen Unterlagen am Einsatzort nicht zur Verfügung. Dies macht es erforderlich, die (Feuerwehr-)Leitstellen, die auf diese Aufgaben entsprechend vorbereitet sein müssen, in die <b>Ermittlung der Stoffeigenschaften bzw. Stoffidentifizierung</b> einzubeziehen und dort die benötigten Informationen abzurufen.</p>	
<p>Bei der Übertragung von Daten ist auf die sichere Übermittlung sowohl von Produktnamen als auch der damit zusammenhängenden Informationen zur Einsatzleitung zu achten! Die Übertragung erfolgt daher am besten schriftlich <b>per Mobilfax oder Datenfunk oder durch Buchstabieren mittels Buchstabiertafel gemäß PDV/DV 810.3 „Sprechfunkdienst“</b>.</p> <p>Bei Schadenfällen in Betrieben, Lägern oder Umschlagstellen für ABC-Gefahrstoffe steht in der Regel neben betrieblichen Einsatzplänen fachkundiges Personal nur während der Arbeitszeit zur Verfügung.</p>	<p>Bei der Übertragung von Daten ist auf die sichere Übermittlung sowohl von Produktnamen als auch der damit zusammenhängenden Informationen zur Einsatzleitung zu achten! Die Übertragung erfolgt daher am besten schriftlich <b>durch Verwendung sicherer Datendienste oder durch Buchstabieren mittels Buchstabiertafel gemäß FwDV/DV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ und FwDV/DV 810 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“</b>.</p> <p>Bei Schadenfällen in Betrieben, Lägern oder Umschlagstellen für ABC-Gefahrstoffe steht in der Regel neben betrieblichen Einsatzplänen fachkundiges Personal nur während der Arbeitszeit zur Verfügung.</p>	<p>Aktualisierung aufgrund der Novellierung der FwDV/DV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ und der FwDV/DV 810 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Achtung:</b>  <b>Ladung oder Versandstücke aber auch Lagerbehälter und Räumlichkeiten können falsch oder unklar gekennzeichnet sein. Außerdem sind ABC-Gefahrstoffe in Transporteinheiten erst ab einer bestimmten Menge oder verpackungsabhängig kennzeichnungspflichtig. Ein Vergleich der Begleitpapiere mit der Ladung (Plausibilitätsprüfung) ist nach Möglichkeit durchzuführen.</b></p>		<p>Ersatzlos gestrichen. Die Plausibilitätsprüfung Ladung &lt;-&gt; Begleitpapiere wird in die Aufzählung übernommen.</p>
<p>Es ist ferner besonders zu erkunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit des Eindringens des gefährlichen Stoffes in Erdreich, Gewässer oder Umgebungsatmosphäre;</li> <li>- Möglichkeit des Eindringens des gefährlichen Stoffes in Kanalisation, tiefliegende Räume oder Versorgungsleitungen;</li> <li>- Möglichkeiten der besonderen Gefährdung der unmittelbaren oder mittelbaren Nachbarschaft.</li> </ul>	<p>Es ist ferner besonders zu erkunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit des Eindringens des ABC-Gefahrstoffes in Erdreich, Gewässer oder Umgebungsatmosphäre;</li> <li>- Möglichkeit des Eindringens des ABC-Gefahrstoffes in Kanalisation, tiefliegende Räume oder Versorgungsleitungen;</li> <li>- Möglichkeiten der besonderen Gefährdung der unmittelbaren oder mittelbaren Nachbarschaft.</li> <li>- Bei einem Gefahrguttransport-Unfall ist nach Möglichkeit ein Vergleich der Begleitpapiere mit der Ladung (Plausibilitätsprüfung) durchzuführen.</li> </ul>	
<p><b>1.5.2 Lagebeurteilung</b></p>	<p><b>1.5.2 Lagebeurteilung</b></p>	
<p>Zur Beurteilung der möglichen Gefährdung ist für AC-Gefahrstoffe die zu erwartende Einsatzdosis aus der Einsatzzeit und der Dosisleistung oder der Konzentration der Gefahrstoffe, für B-Gefahrstoffe das Infektionsrisiko abzuschätzen.</p>	<p>Zur Beurteilung der möglichen Gefährdung ist für AC-Gefahrstoffe die zu erwartende Einsatzdosis aus der Einsatzzeit und der Dosisleistung oder der Konzentration der Gefahrstoffe, für B-Gefahrstoffe das Infektionsrisiko abzuschätzen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Für die Einschätzung dieser Gefahren sind Beurteilungswerte erforderlich, die einen Zusammenhang zwischen Einwirkdosis und der daraus resultierenden Gesundheitsgefahr oder Art des B-Gefahrstoffes und der daraus resultierenden Gesundheits- oder Infektionsgefahr herstellen.</p>	<p>Für die Einschätzung dieser Gefahren sind Beurteilungswerte erforderlich, die einen Zusammenhang zwischen Einwirkdosis und der daraus resultierenden Gesundheitsgefahr oder Art des B-Gefahrstoffes und der daraus resultierenden Gesundheits- oder Infektionsgefahr herstellen.</p>	
<p><b>Beurteilungswerte</b>                      Beurteilungswerte sind für die Lagebeurteilung nur dann sinnvoll, wenn die zugrundeliegenden Konzentrationswerte an der Einsatzstelle zeitnah auch ermittelt werden können. Dies ist derzeit für B-Gefahrstoffe nicht möglich.                      Beurteilungswerte können herangezogen werden zur Abschätzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosionsgefahr                          Prozentwert der unteren Explosionsgrenze in Luft (%-UEG)</li> <li>- Gefahr durch ionisierende Strahlung                          Dosis, Dosisleistung und Kontamination</li> <li>- Gesundheitsgefahr durch C-Gefahrstoffe                          Einsatztoleranzwerte (ETW) nach vfdb-Richtlinie 10/01                          Störfall–Konzentrationsleitwerte (AEGL-Acute exposure guideline levels):                          AEGL-2 für einen Expositionszeitraum von 4 h                          oder                          Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900.</li> </ul>	<p><b>Beurteilungswerte</b>                      Beurteilungswerte sind für die Lagebeurteilung nur dann sinnvoll, wenn die zugrundeliegenden Konzentrationswerte an der Einsatzstelle zeitnah auch ermittelt werden können. Dies ist derzeit für B-Gefahrstoffe nicht möglich.                      Beurteilungswerte können herangezogen werden zur Abschätzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gefahr durch ionisierende Strahlung</b>                          Dosis, Dosisleistung und Kontamination</li> <li>- <b>Explosionsgefahr</b>                          Prozentwert der unteren Explosionsgrenze in Luft (%-UEG)</li> <li>- <b>Gesundheitsgefahr durch C-Gefahrstoffe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatztoleranzwerte (ETW) nach vfdb-Richtlinie 10/01</li> <li>- Störfall–Konzentrationsleitwerte (AEGL-Acute exposure guideline levels):                              AEGL-2 für einen Expositionszeitraum von 4h</li> <li>- Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900.</li> <li>- oder darüber hinaus gehende Arbeitsplatz-, Störfall- und Emissionsgrenzwerte.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der ETW-1 für einen 1-stündigen C-Einsatz wurde nicht aus der vfdb-RL 10/01 übernommen. Er ist in der gewählten Formulierung enthalten.</li> <li>• Die Reihenfolge der Auflistung wurde nach AC-Einsätzen sortiert.</li> </ul>
<p><b>Ausbreitung</b>                      ABC-Gefahrstoffe können sich über die Atmosphäre, Gewässer oder durch Verschleppung ausbreiten. Es ist deshalb von</p>	<p><b>Ausbreitung</b>                      ABC-Gefahrstoffe können sich über die Atmosphäre, Gewässer oder durch Verschleppung ausbreiten. Es ist deshalb von</p>	

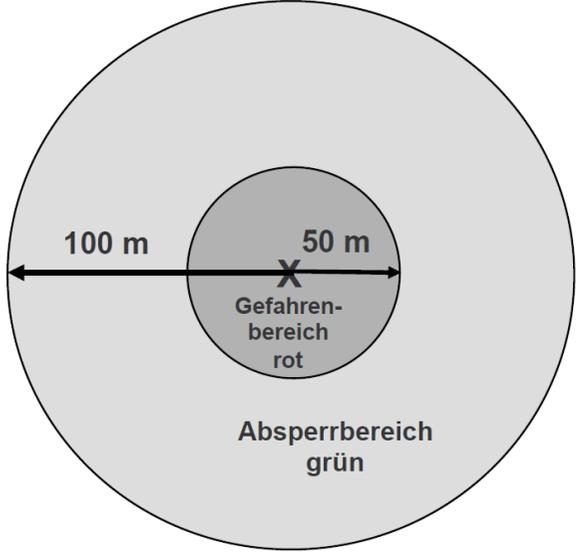
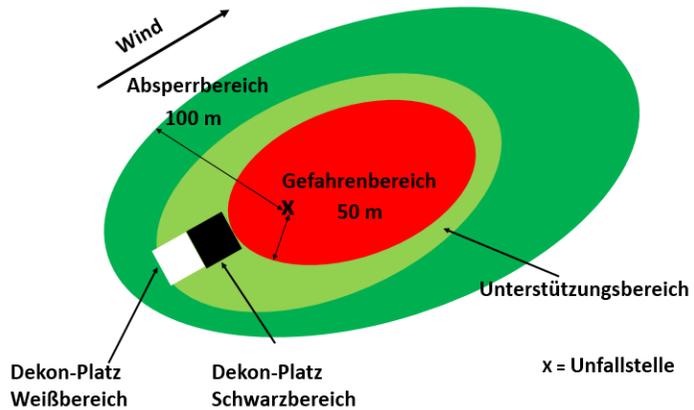
FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>besonderer Bedeutung, die meteorologischen und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen.                      Kontaminationsverschleppung durch Menschen, Tiere, Fahrzeuge und Geräte außerhalb des Gefahrenbereichs ist in die Beurteilung mit einzubeziehen. Mögliche Veränderungen sind zu beachten.                      Es ist zu beurteilen, ob die Gefahr besteht, dass eine Stofffreisetzung erst während des Einsatzes ausgelöst werden kann.</p>	<p>besonderer Bedeutung, die meteorologischen und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen.                      Kontaminationsverschleppung durch Menschen, Tiere, Fahrzeuge und Geräte außerhalb des Gefahrenbereichs ist in die Beurteilung mit einzubeziehen. Mögliche Veränderungen sind zu beachten.                      Es ist zu beurteilen, ob die Gefahr besteht, dass eine Stofffreisetzung erst während des Einsatzes ausgelöst werden kann.</p>	
<p><b>1.5.3 Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p><b>1.5.3 Einsatzmaßnahmen</b></p>	
<p>Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der denkbaren Schadenfälle lassen es nicht zu, für jeden möglichen Einzelfall Maßnahmen festzulegen. Dies trifft besonders zu, wenn ein <b>Stoff</b> in mehrfacher Hinsicht gefährlich oder wenn mit Gemischen mehrerer ABC-Gefahrstoffe zu rechnen ist. Ein wesentliches Ziel der Einsatzmaßnahmen nach der Menschenrettung muss es sein, Freisetzung und Ausbreitung mit geeigneten Mitteln zu verhindern.</p>	<p>Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der denkbaren Schadenfälle lassen es nicht zu, für jeden möglichen Einzelfall Maßnahmen festzulegen. Dies trifft besonders zu, wenn ein <b>ABC-Gefahrstoff</b> in mehrfacher Hinsicht gefährlich oder wenn mit Gemischen mehrerer ABC-Gefahrstoffe zu rechnen ist. Ein wesentliches Ziel der Einsatzmaßnahmen nach der Menschenrettung muss es sein, Freisetzung und Ausbreitung mit geeigneten Mitteln zu verhindern.</p>	
<p><b>1.5.3.1 Fahrzeugaufstellung</b></p>	<p><b>1.5.3.1 Fahrzeugaufstellung</b></p>	
<p>Bei der Fahrzeugaufstellung ist zu beachten, dass die Fahrzeuge einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Bei unklarer Lage ist <b>ein Sicherheitsabstand</b> von mindestens 50 m zum gemeldeten Objekt einzuhalten.                      Bei ABC-Einsätzen ist außerdem besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst mit dem Wind anfahren;</li> <li>- auf Windrichtungsänderungen achten;</li> <li>- Fahrzeuge in Abhängigkeit vom Stoff (z.B. bei kalten oder Schwergasen) nicht in Senken aufstellen;</li> </ul>	<p>Bei der Fahrzeugaufstellung ist zu beachten, dass die Fahrzeuge einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Bei unklarer Lage ist <b>eine vorläufige Fahrzeugaufstellung</b> von mindestens <b>50 m</b> zum gemeldeten Objekt einzuhalten.  <b>Feuerwehren können in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einzelfall davon abweichen, wenn die betroffenen Objekte im Vorfeld durch die Einsatzplanung bewertet wurden und besondere Einsatzpläne vorliegen.</b>                      Bei ABC-Einsätzen ist außerdem besonders zu beachten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Änderung von „Sicherheitsabstand“ in „vorläufige Fahrzeugaufstellung“ soll sicherstellen, dass schon bei der Anfahrt der Sicherheitsabstand von 50 m gewährleistet wird.</li> </ul>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Gefälle im Gelände achten und</li> <li>- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich aufstellen.</li> </ul> <p>Stehen Fahrzeuge <b>z. B. des Ersteinsatzes oder für Sonderanwendungen</b> im Gefahrenbereich, so gelten diese bis zum Nachweis des Gegenteils als kontaminiert und dürfen den Gefahrenbereich nicht verlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst mit dem Wind anfahren;</li> <li>- auf Windrichtungsänderungen achten;</li> <li>- Fahrzeuge in Abhängigkeit vom Stoff (z. B. bei kalten oder Schwergasen) nicht in Senken aufstellen;</li> <li>- auf Gefälle im Gelände achten und</li> <li>- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich aufstellen.</li> </ul> <p>Stehen Fahrzeuge aufgrund der <b>Einsatzentwicklung</b> im Gefahrenbereich, so gelten diese bis zum Nachweis des Gegenteils als kontaminiert und dürfen den Gefahrenbereich nicht verlassen.</p>	
<p><b>1.5.3.2 Erstmaßnahmen</b></p>	<p><b>1.5.3.2 Erstmaßnahmen</b></p>	
<p>In der ersten Einsatzphase kann es vorkommen, dass Einsatzkräfte nicht über eine umfassende ABC-Ausbildung und ABC-Ausrüstung verfügen. Sie können deshalb häufig nicht alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen ergreifen. Sie können aber mindestens die folgenden Maßnahmen entsprechend der <b>GAMS</b>-Regel durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>G</b>efahr erkennen</li> <li><b>A</b>bsperren</li> <li><b>M</b>enschenrettung durchführen</li> <li><b>S</b>pezialkräfte alarmieren</li> </ul> <p>Zur Rettung von Menschenleben siehe unter 1.5.3.4 „Besondere Einsatzsituationen“.</p>	<p>In der ersten Einsatzphase kann es vorkommen, dass Einsatzkräfte nicht über eine umfassende ABC-Ausbildung und ABC-Ausrüstung verfügen. Sie können deshalb häufig nicht alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen ergreifen. Sie können aber mindestens die folgenden Maßnahmen entsprechend der <b>GAMS</b>-Regel durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>G</b>efahr erkennen</li> <li><b>A</b>bsperren</li> <li><b>M</b>enschenrettung durchführen</li> <li><b>S</b>pezialkräfte alarmieren</li> </ul> <p><b>Eine Sofort-Dekon ist einzurichten.</b></p>	<p>Der Begriff „Sofort“ wird analog TH „Sofortrettung“ verwendet</p>
<p><b>1.5.3.3 Ergänzende Maßnahmen</b></p>	<p><b>1.5.3.3 Besondere Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Kapitel 1.5.3.3 „Ergänzende Maßnahmen“ und 1.5.3.4 „Besondere Einsatzsituationen“ wurden wegen Chronologie im Einsatzfall getauscht.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Zur Menschenrettung muss unter Umständen eine erhöhte Eigengefährdung der Einsatzkräfte in Kauf genommen werden. Nach Entscheidung des Einsatzleiters können Einsatzkräfte zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgehen. Sie sind jedoch mindestens mit <b>Isoliergeräten</b> als Atemschutz auszurüsten. Zur Rettung von Menschenleben sind Einsatzkräfte zum Betreten von Bereichen der Gefahrengruppe III auch dann ermächtigt, wenn keine fachkundige Person zur Verfügung steht. Dies gilt nicht für Bereiche der Gefahrengruppe III mit besonderen Bedingungen, die im Teil II dieser Vorschrift gesondert aufgeführt sind.  <b>Bei der Risikoabwägung trägt der Einsatzleiter hier eine besondere Verantwortung.</b></p>	<p><b>Menschenrettung</b>                  Zur Rettung von Menschenleben, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, können nach Entscheidung des Einsatzleiters erste Maßnahmen zunächst unter Verzicht einzelner vorgegebener Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.                  Insbesondere können Einsatzkräfte zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgehen. Bei der Risikobewertung trägt der Einsatzleiter hier eine besondere Verantwortung.                  Sie sind jedoch mindestens mit <b>Schutzkleidung Form 1 und Behälteratemschutzgeräten</b> als Atemschutz auszurüsten.                  Zur Rettung von Menschenleben sind Einsatzkräfte zum Betreten von Bereichen der Gefahrengruppe III auch dann ermächtigt, wenn keine fachkundige Person zur Verfügung steht. Dies gilt nicht für Bereiche der Gefahrengruppe III mit besonderen Bedingungen, die im Teil II dieser Vorschrift gesondert aufgeführt sind.</p>	<p>Inhalt weitgehend gleichgeblieben, die einzelnen Aussagen wurden anders geordnet,</p>
<p><b>1.5.3.4 Besondere Einsatzsituationen</b></p>	<p><b>1.5.3.4 Ergänzende Maßnahmen</b></p>	<p>Kapitel 1.5.3.3 „Ergänzende Maßnahmen“ und 1.5.3.4 „Besondere Einsatzsituationen“ wurden wegen Chronologie im Einsatzfall getauscht.</p>
<p>Diese Maßnahmen ergänzen die Erstmaßnahmen. Erstmaßnahmen und ergänzende Maßnahmen können von ABC-Einsatzkräften getroffen werden und sind in der Regel bei allen ABC-Gefahrenlagen <b>zuerst</b> einzuleiten. Sie sind auch dann zu treffen, wenn Art, Eigenschaften und Menge der <b>Gefahrstoffe</b> noch nicht vollständig erkundet wurden.                  Ergänzende Maßnahmen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltensanweisungen an gefährdete Personen geben;</li> <li>- Einsatzkräfte schützen;</li> </ul>	<p>Diese Maßnahmen ergänzen die Erstmaßnahmen. Erstmaßnahmen und ergänzende Maßnahmen können von ABC-Einsatzkräften getroffen werden und sind in der Regel bei allen ABC-Gefahrenlagen <b>schnellst möglich</b> einzuleiten. Sie sind auch dann zu treffen, wenn Art, Eigenschaften und Menge der <b>ABC-Gefahrstoffe</b> noch nicht vollständig erkundet wurden.                  Ergänzende Maßnahmen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltensanweisungen an gefährdete Personen geben;</li> <li>- Einsatzkräfte schützen;</li> </ul>	<p>Unterschied zu Erstmaßnahmen</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekontamination/Desinfektion vorbereiten;</li> <li>- Brandbekämpfung im Gefahrenbereich vorbereiten;</li> <li>- Informationen über den Gefahrstoff einholen;</li> <li>- Fachkundige Personen <b>Gefahrengruppe III) und sachverständige Stellen</b> hinzuziehen;</li> <li>- zuständige Behörden benachrichtigen.</li> </ul> <p>Parallel zu diesen Maßnahmen ist die Erkundung der Gefahrenlage voranzutreiben, um so früh wie möglich die speziellen Maßnahmen einzuleiten.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass abfließendes Wasser (z. B. Löschwasser) mit ABC-Gefahrstoffen kontaminiert ist, so müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung (Löschwasserrückhaltung) getroffen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekontamination/Desinfektion vorbereiten;</li> <li>- Brandbekämpfung im Gefahrenbereich vorbereiten;</li> <li>- Informationen über den ABC-Gefahrstoff einholen;</li> <li>- Fachkundige Personen hinzuziehen;</li> <li>- zuständige Behörden benachrichtigen.</li> </ul> <p>Parallel zu diesen Maßnahmen ist die Erkundung der Gefahrenlage voranzutreiben, um so früh wie möglich die speziellen Maßnahmen einzuleiten.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass abfließendes Wasser (z. B. Löschwasser) mit ABC-Gefahrstoffen kontaminiert ist, so müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung (Löschwasserrückhaltung) getroffen werden.</p>																									
<p>Bei der Ausbreitung luftgetragener <b>Gefahrstoffe</b> im Freien entscheidet der Einsatzleiter je nach Gefahrenlage, betroffene Personen unter gewissen Schutzvorkehrungen im Gefahrenbereich zu lassen oder diesen zu räumen.</p> <p>Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="109 962 788 1155"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe</th> </tr> <tr> <th>Ereignis</th> <th>Maßnahme</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gefahrstoff im Freien</td> <td>Personen im Gebäude belassen</td> <td>Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude</td> </tr> <tr> <td>Gefahrstoff im Gebäude</td> <td>Personen aus Gebäude herausführen</td> <td>Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb</td> </tr> </tbody> </table>	Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe			Ereignis	Maßnahme	Begründung	Gefahrstoff im Freien	Personen im Gebäude belassen	Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude	Gefahrstoff im Gebäude	Personen aus Gebäude herausführen	Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb	<p>Bei der Ausbreitung luftgetragener <b>ABC-Gefahrstoffe</b> im Freien entscheidet der Einsatzleiter je nach Gefahrenlage, betroffene Personen unter gewissen Schutzvorkehrungen im Gefahrenbereich zu lassen oder diesen zu räumen.</p> <p>Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="862 962 1541 1155"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe</th> </tr> <tr> <th>Ereignis</th> <th>Maßnahme</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gefahrstoff im Freien</td> <td>Personen im Gebäude belassen</td> <td>Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude</td> </tr> <tr> <td>Gefahrstoff im Gebäude</td> <td>Personen aus Gebäude herausführen</td> <td>Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb</td> </tr> </tbody> </table>	Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe			Ereignis	Maßnahme	Begründung	Gefahrstoff im Freien	Personen im Gebäude belassen	Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude	Gefahrstoff im Gebäude	Personen aus Gebäude herausführen	Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb	
Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe																										
Ereignis	Maßnahme	Begründung																								
Gefahrstoff im Freien	Personen im Gebäude belassen	Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude																								
Gefahrstoff im Gebäude	Personen aus Gebäude herausführen	Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb																								
Gefährdung nach Freisetzung luftgetragener Gefahrstoffe																										
Ereignis	Maßnahme	Begründung																								
Gefahrstoff im Freien	Personen im Gebäude belassen	Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude																								
Gefahrstoff im Gebäude	Personen aus Gebäude herausführen	Gefährdung im Gebäude größer als außerhalb																								
<p><b>1.5.3.5 Gefahren- und Absperrbereich</b></p>	<p><b>1.5.3.5 Gefahren- und Absperrbereich</b></p>																									
<p>Bei allen ABC-Einsätzen sind um das Schadenobjekt ein Gefahrenbereich <b>und ein Absperrbereich</b> zu bilden. Dabei sind</p>	<p>Bei allen ABC-Einsätzen sind um das Schadenobjekt ein Gefahrenbereich, <b>ein Absperrbereich und ggf. ein Unterstützungsbereich</b> zu bilden. Dabei sind bezüglich der möglichen</p>																									

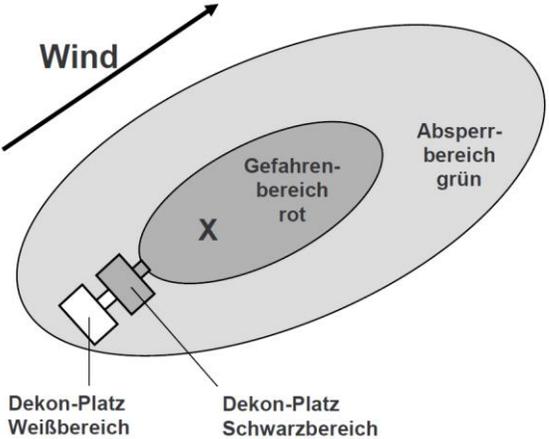
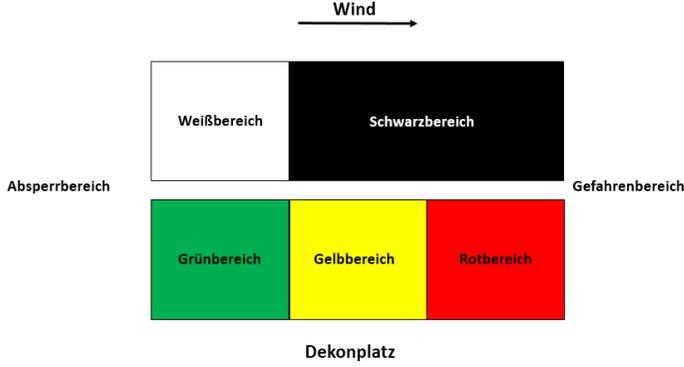
FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>bezüglich der möglichen Ausbreitung die meteorologischen und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen.                      Im Gefahrenbereich ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten.                      Der Absperrbereich dient als Aufstell-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst. Folgende Abstände vom Schadenobjekt sind einzuhalten:</p>	<p>Ausbreitung die meteorologischen und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen.                      Im Gefahrenbereich ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten.                      Der Absperrbereich dient als Aufstell-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst. Folgende Abstände vom Schadenobjekt sind einzuhalten:</p>	
<p><b>Gefahrenbereich (rot)</b>                      kürzester Abstand ca. <b>50 m</b>                      Zutritt nur für Einsatzkräfte unter persönlicher Sonderausrüstung.  <b>Festlegen, Markieren und Sichern durch die Feuerwehr.</b></p> <p><b>Absperrbereich (grün)</b>                      kürzester Abstand ca. <b>100 m</b>                      Zutritt nur für die erforderlichen Einsatz- und Unterstützungskräfte.  <b>Markieren und Sichern im Regelfall durch die Polizei.</b></p>	<p><b>Gefahrenbereich (rot)</b>                      kürzester Abstand ca. <b>50 m</b>                      Zutritt nur für Einsatzkräfte unter <b>geeigneter</b> persönlicher Sonderausrüstung.  <b>Festlegen, Markieren und Sichern durch die Feuerwehr.</b></p> <p><b>Unterstützungsbereich (hellgrün)</b>                      Abstand ca. <b>50 bis ca. 65 m</b>                      Zutritt nur für die erforderlichen Einsatz- und Unterstützungskräfte.</p> <p><b>Absperrbereich (grün)</b>                      kürzester Abstand ca. <b>100 m</b>                      Zutritt nur für die erforderlichen Einsatz- und Unterstützungskräfte.  <b>Markieren und Sichern in Absprache mit der Polizei.</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
 <p>Schematische Darstellung von Gefahren- und Absperrbereich</p>	 <p>Schematische Darstellung von Gefahren-, Unterstützungs- und Absperrbereich sowie Lage des Dekon-Platzes</p>	<p>Neue Darstellung                  Der Unterstützungsbereich wird hellgrün gekennzeichnet, da er zum Absperrbereich gehört. Hier besteht keine Gefährdung der Einsatzkräfte!</p>
<p>Bei der Festlegung der Grenzen sind die Windverhältnisse zu berücksichtigen.                  Bereiche mit <b>Verdacht</b> auf Kontamination sind in den Gefahrenbereich mit einzubeziehen.                  Ergibt die weitere Erkundung genauere Erkenntnisse über die Gefahrenlage, so sind <b>Gefahrenbereich und Absperrbereich</b> entsprechend anzupassen. Ist weder eine Gefährdung der Umgebung zu erkennen noch eine Gefahr außerhalb des Schadenobjektes gegeben, kann die Grenze des Gefahrenbereichs bis auf 5 m an das Schadenobjekt herangezogen werden.</p>	<p>Bei der Festlegung der Grenzen sind die Windverhältnisse zu berücksichtigen.                  Bereiche mit <b>Verdacht</b> auf Kontamination sind in den Gefahrenbereich mit einzubeziehen.                  Ergibt die weitere Erkundung genauere Erkenntnisse über die Gefahrenlage, so sind <b>Gefahren-, Unterstützungs- und Absperrbereich</b> entsprechend anzupassen. Ist weder eine Gefährdung der Umgebung zu erkennen noch eine Gefahr außerhalb des Schadenobjektes gegeben, kann die Grenze des Gefahrenbereichs bis auf 5 m an das Schadenobjekt herangezogen werden.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Ist mit Sicherheit, z. B. durch Ortskenntnis oder weitere Erkundung, davon auszugehen, dass eine Gefährdung nur in einem bestimmten Teilbereich eines Gebäudes oder einer Anlage besteht, so kann die Grenze des Gefahrenbereichs auf Weisung des Einsatzleiters in das Gebäude oder die Anlage verlegt werden.</p> <p>Bei bestehender Explosions- oder Zerknallgefahr ist der Gefahrenbereich erheblich zu erweitern und jede Deckungsmöglichkeit zu nutzen.</p>	<p>Ist mit Sicherheit, z. B. durch Ortskenntnis oder weitere Erkundung, davon auszugehen, dass eine Gefährdung nur in einem bestimmten Teilbereich eines Gebäudes oder einer Anlage besteht, so kann die Grenze des Gefahrenbereichs auf Weisung des Einsatzleiters in das Gebäude oder die Anlage verlegt werden.</p> <p>Bei bestehender Explosions- oder Zerknallgefahr ist der Gefahrenbereich erheblich zu erweitern und jede Deckungsmöglichkeit zu nutzen.</p>	
<p><b>1.5.3.6 Dekontamination</b></p>	<p><b>1.5.3.6 Dekontamination</b></p>	
<p>Die Dekontamination durch die Feuerwehr (<b>Dekon</b>) ist die Grobreinigung von Einsatzkräften einschließlich ihrer <b>Schutzkleidung</b>, von anderen Personen sowie von Geräten. Im Allgemeinen versteht man darunter die Reduzierung der Kontamination der Oberflächen von Lebewesen, Boden, Gewässern oder Gegenständen.</p> <p><b>Die eigentliche Dekontamination obliegt den Fachbehörden. Unter deren Verantwortung kann die Feuerwehr in Amtshilfe bei der Dekontamination unterstützend tätig werden.</b></p>	<p>Die <b>Dekontamination (Dekon)</b> durch die Feuerwehr ist die Grobreinigung von Einsatzkräften einschließlich <b>ihrer persönlichen Schutzausrüstung</b>, von anderen Personen sowie von <b>Fahrzeugen und</b> Geräten. Im Allgemeinen versteht man darunter die Reduzierung der Kontamination der Oberflächen von Lebewesen, Boden, Gewässern oder Gegenständen.</p> <p><b>Die Festlegung zur notwendigen fachgerechten Dekontamination nach Übergabe der Einsatzstelle an die zuständige Fachbehörde ist eine der Aufgaben der zuständigen Fachbehörde im Anschluss zum ABC-Einsatz.</b></p>	
<p><b>In dieser Vorschrift wird nur auf die Dekontamination von Personen und Geräten eingegangen. Die Dekontamination von anderen Schutzgütern kann nach Vorgaben der zuständigen Fachbehörde unterstützt werden.</b></p> <p><b>Bei Dekontaminationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Kontaminationsverschleppung kommt.</b></p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Stufenkonzept</b>                      Das nachfolgende Stufenkonzept gilt für die Personendekontamination. Eine Übersicht enthält auch die Dekon-Matrix in der Anlage 2.</p> <p><b>Dekon-Stufe I:</b> Not-Dekontamination von Personen (Not-Dekon)                      Sofort ab dem Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich sicherzustellen! Notwendig z. B. bei Beschädigung der Schutzausrüstung, bei Kontamination der Haut, bei Atemluftmangel oder bei Verletzungen, die sofort behandelt werden müssen.</p> <p><b>Dekon-Stufe II:</b> Standard-Dekontamination ist bei jedem ABC-Einsatz unter persönlicher Sonderausrüstung (z.B. CSA, Kontaminationsschutzanzug) sicherzustellen.</p> <p><b>Dekon-Stufe III:</b> Erweiterte Dekontamination im ABC-Einsatz ist anzuwenden bei Dekon-Maßnahmen für eine größere Anzahl von Personen und/oder starker oder schwer löslicher Verschmutzung.</p>	<p><b>Stufenkonzept</b>                      Das nachfolgende Stufenkonzept gilt für die Personendekontamination. Eine Übersicht enthält auch die Dekon-Matrix in der Anlage 3.</p> <p><b>Dekon-Stufe I:</b> Sofort-Dekontamination von Personen (Sofort-Dekon)                      Zeitgleich mit dem Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich ist die Sofort-Dekon aufzubauen! Notwendig z. B. bei Beschädigung der Schutzausrüstung, bei Kontamination der Haut, bei Atemluftmangel oder bei Verletzungen, die sofort behandelt werden müssen.</p> <p><b>Ziel:</b> Kontaminierte Personen schnellstmöglich zu dekontaminieren um lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchführen zu können</p> <p><b>Dekon-Stufe II:</b> Standard-Dekontamination, ist bei jedem ABC-Einsatz unter persönlicher Sonderausrüstung sicherzustellen.</p> <p><b>Ziel:</b> Durchführung der Dekontamination von Einsatzkräften, anderen Personen und liegenden Verletzten bei ABC-Einsätzen unter Standardbedingungen.</p> <p><b>Dekon-Stufe III:</b> Erweiterte Dekontamination im ABC-Einsatz</p>	<p>Die Umformulierung ist erforderlich, da die vorherige Aussage so interpretiert wurde, dass der Trupp den Gefahrenbereich erst betreten kann, wenn die Sofort-Dekon steht.</p> <p>Ziele neu aufgenommen</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p><b>Ziel:</b> Notwendige Erweiterung des Standard-Dekon-Platzes (Dekon-Stufe II) durch zusätzliche Ausrüstung oder Verfahren wird notwendig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer hohen Anzahl von zu dekontaminierenden Personen,</li> <li>• mehreren liegend verletzten Personen,</li> <li>• Bedarf an speziellen Maßnahmen bei bestimmten ABC-Gefahrstoffen,</li> <li>• Schutz vor Witterungseinflüssen,</li> <li>• Notwendigkeit des hygienischen Duschens der Einsatzkräfte mit Warmwasser nach dem Einsatz im Gefahrenbereich,</li> <li>• Notwendigkeit des Einsatzes von Sanitäts- und Fachkräften (V-Dekon) oder</li> <li>• Auffangen großer Abwassermengen im Dekon-Bereich.</li> </ul>	
<p><b>Dekontaminationsplatz (Dekon-Platz)</b>                  Ein Dekon-Platz ist bei jedem ABC-Einsatz der Gefahrengruppen II und III einzurichten und abzugrenzen. Seine Lage wird durch den für die Dekontamination zuständigen Einheitsführer in Absprache mit der Einsatzleitung festgelegt. Er sollte an der windzugewandten Seite außerhalb des Gefahrenbereichs liegen. Außerdem ist auf die gute Erreichbarkeit und auf die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten (Strom, Wasser, Abwasser) zu achten.</p>	<p><b>Dekontaminationsplatz (Dekon-Platz)</b>                  Ein Dekon-Platz ist bei jedem ABC-Einsatz der Gefahrengruppen II und III einzurichten und abzugrenzen. Seine Lage wird durch den für die Dekontamination zuständigen Einheitsführer in Absprache mit der Einsatzleitung festgelegt. Er sollte an der windzugewandten Seite außerhalb des Gefahrenbereichs liegen. Außerdem ist auf die gute Erreichbarkeit und auf die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten (Strom, Wasser, Abwasser) zu achten.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Betriebliche vorhandene Dekontaminations- und Desinfektionseinrichtungen können in Absprache mit dem Betreiber genutzt werden.</p>	
	 <p>Schematische Darstellung des Dekon-Platzes alternativ Schwarz-/Weißbereich oder Rot-/Gelb-/Grünbereich</p>	<p>Die Darstellung zeigt die Gestaltung als Schwarz-Weißbereich bzw. Rot-Gelb-Grün-Bereich</p>
<p>Der Dekon-Platz ist in einen „Schwarzbereich“ (unreine Seite) und einen „Weißbereich“ (reine Seite) zu unterteilen. Grenzen, Zugangswege und Trennlinien sind deutlich zu markieren. Am Dekon-Platz werden die aus dem Einsatz im Gefahrenbereich kommenden Einsatzkräfte und ihr <b>Gerät</b> auf Kontamination überprüft und je nach Lage <b>grob</b> dekontaminiert und die kontaminierte Schutzkleidung abgelegt. Erst dann dürfen sie den Schwarzbereich verlassen.                  Der <b>Dekon-Platz</b> muss grundsätzlich <u>spätestens 15 Minuten</u> nach dem ersten Anlegen einer persönlichen Sonderausrüstung (Anschluss des Pressluftatmers) betriebsbereit sein!</p>	<p>Der Dekon-Platz ist in einen „Schwarzbereich“ bzw. „<b>Rot-/Gelbbereich</b>“ (unreine Seite) und einen „Weißbereich“ bzw. „<b>Grünbereich</b>“ (reine Seite) zu unterteilen. Grenzen, Zugangswege und Trennlinien sind deutlich zu markieren. Am Dekon-Platz werden die aus dem Einsatz im Gefahrenbereich kommenden Einsatzkräfte und <b>eingesetzten Geräte</b> auf Kontamination überprüft und je nach Lage dekontaminiert und die kontaminierte Schutzkleidung abgelegt. Erst dann dürfen sie den Schwarzbereich bzw. <b>Rot-/Gelbbereich</b> verlassen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Zur Menschenrettung kann der Einsatzleiter Ausnahmen zulassen.                      Ist eine spezielle Dekon-Einheit vorhanden, so ist diese zu alarmieren, sobald ein Einsatz unter persönlicher Sonderausrüstung abzusehen ist.</p>	<p>Der <b>Standard-Dekon-Platz</b> muss grundsätzlich spätestens 15 Minuten nach dem ersten Anlegen einer persönlichen <b>Schutzausrüstung</b>, z. B. Anschluss des <b>Behälteratemschutzgerätes</b>, und <b>außerhalb des Gefahrenbereiches</b> betriebsbereit sein!                      Zur Menschenrettung kann der Einsatzleiter Ausnahmen zulassen.</p>	
<p><b>Dekontamination von Personen (Dekon P)</b>                      Kontaminierte Personen sind, soweit möglich und medizinisch erforderlich, noch vor Ort zu dekontaminieren oder zu desinfizieren. Weitere Maßnahmen sind von der zuständigen Fachbehörde zu veranlassen.                      Bei Einsätzen mit radioaktiven Gefahrstoffen ist eine Kontaminationskontrolle durchzuführen. Wird die dreifache Nullrate überschritten, gilt die Person als kontaminiert. Die Kontaminationsfreiheit einer zuvor als kontaminiert festgestellten Person muss durch die Fachbehörde bestätigt werden.</p>	<p><b>Dekontamination von Personen</b>                      Bei der Dekontamination von Personen ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Personal-Dekontamination (P-Dekon)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzkräfte mit geeigneter PSA im Gefahrenbereich und</li> <li>- Kontamination nur auf der PSA</li> <li>- Inkorporation ausgeschlossen</li> </ul> </li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verletzten-Dekontamination (V-Dekon)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Personen oder Einsatzkräfte mit nicht geeigneter PSA im Gefahrenbereich und</li> <li>- Kontamination der Haut möglich</li> <li>- Inkorporation kann nicht ausgeschlossen werden</li> </ul> </li> </ul> <p>handelt.</p> <p>Kontaminierte Personen sind, soweit möglich und medizinisch erforderlich, noch vor Ort zu dekontaminieren oder zu desinfizieren. Weitere Maßnahmen sind von der zuständigen Fachbehörde zu veranlassen.</p>	<p>Die in diesem Kapitel Änderungen sind eine Anpassung an die neuesten taktischen Konzepte und Erkenntnisse über Dekontamination.</p>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 43

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	Bei Einsätzen mit radioaktiven Gefahrstoffen ist eine Kontaminationskontrolle durchzuführen. Wird die dreifache Nullrate überschritten, gilt die Person als kontaminiert. Die Kontaminationsfreiheit einer zuvor als kontaminiert festgestellten Person muss durch die zuständige Fachbehörde bestätigt werden.	
Besteht der Verdacht einer Kontamination der Feuerwehrschutzkleidung oder der Kleidung anderer Personen, so sollte diese noch auf dem Dekon-Platz (Schwarzbereich) möglichst schnell abgelegt und gegen Ersatzkleidung (Weißbereich) getauscht werden, um eine Kontamination der Haut zu vermeiden.		
Besteht der Verdacht auf eine Kontamination der Körperoberfläche, so sollte die Haut der Person nicht erwärmt werden (z. B. nicht heiß, sondern nur "lauwarm" duschen!), um ein Öffnen der Poren und damit ein weiteres Eindringen des Schadstoffes zu vermeiden. Gelangen Schadstoffe auf die Haut, so sind sie möglichst umgehend zu entfernen. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass die Kontamination nicht weiter auf der Haut verteilt wird (z. B. nicht abreiben, sondern abtupfen). Die abschließende Behandlung einer Kontamination bleibt der fachlich zuständigen Behörde oder medizinischem Personal vorbehalten.	Gelangen ABC-Gefahrstoffe auf die Haut, so sind sie möglichst umgehend zu entfernen. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass die Kontamination nicht weiter auf der Haut verteilt wird, z. B. nicht abreiben, sondern abtupfen. Die abschließende Behandlung einer Kontamination bleibt der fachlich zuständigen Behörde oder medizinischem Personal vorbehalten.	Der erste Absatz ist fachlich nicht korrekt. Der zweite Absatz wiederholt sich in mehreren Kapiteln im speziellen Teil und soll im Allgemeinen Teil verbleiben. Im Speziellen Teil sollen Doppelungen entfallen.
Besteht der Verdacht auf Kontamination oder Inkorporation, so ist die Person auf jeden Fall einem geeigneten Arzt vorzustellen. Dabei ist möglichst auf die Art der Kontamination (Ort und Stoff, Dauer der Einwirkung) hinzuweisen. Kontaminierte Personen sind zu registrieren.	Besteht der Verdacht auf Exposition, Kontamination oder Inkorporation, so ist die Person auf jeden Fall einem geeigneten Arzt vorzustellen. Dabei ist möglichst auf die Art, Ort und Dauer der Einwirkung und den Stoff hinzuweisen. Diese Personen sind zu registrieren.	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Besteht die Notwendigkeit, Personal und Schutzanzüge erneut einzusetzen, ist eine Dekontamination durchzuführen. Dabei ist in jedem Fall eine Kontaminationsverschleppung in das Anzuginnere zu verhindern.</p>		<p>Die beiden Sätze sind dem folgenden Kapitel „Dekontamination von Geräten (De-kon G) - Einsatzgeräte“ angefügt worden.</p>
<p><b>Kontaminierte Verletzte:</b></p> <p><b>Grundsätzlich ist zu beachten:</b>                  Lebensrettende Sofortmaßnahmen gehen vor <b>Grob-</b>  <b>Dekontamination. Dabei ist der Eigenschutz zu beach-</b>  <b>ten.</b></p>	<p><b>Grundsätzlich ist zu beachten:</b>                  Lebensrettende Sofortmaßnahmen gehen vor Dekon-                  tamination. Dabei ist der Eigenschutz zu beachten.</p>	
<p>Kontaminierte Verletzte sind - soweit medizinisch vertretbar - unter Verantwortung und Anleitung durch den Rettungsdienst (Notarzt) zu dekontaminieren. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe (z. B. durch Mund, Nase, Ohren oder offene Wunden) inkorporiert werden. Gegebenenfalls sind diese vorher abzudecken.                  Bei einigen ABC-Gefahrstoffen, die bei Kontaminationsverschleppung eine erhebliche Schadenausweitung hervorrufen würden (z. B. <b>Kampfstoffe, besonders B-Kampfstoffe und ansteckungsgefährliche Stoffe</b>), ist eine Dekontamination/Desinfektion an der Einsatzstelle erforderlich.</p>	<p>Kontaminierte Verletzte sind - soweit medizinisch vertretbar - unter Verantwortung und Anleitung durch den Rettungsdienst (Notarzt) zu dekontaminieren. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe z. B. durch Mund, Nase, Ohren oder offene Wunden inkorporiert werden. Gegebenenfalls sind diese vorher abzudecken.                  Bei einigen ABC-Gefahrstoffen, die bei Kontaminationsverschleppung eine erhebliche Schadenausweitung hervorrufen würden, z. B. <b>BC-Kampfstoffe</b>, ist eine Dekontamination/Desinfektion an der Einsatzstelle erforderlich.</p>	
<p>Der Rettungsdienst ist über eine Kontamination oder einen Kontaminationsverdacht zu informieren. Dabei ist nach Möglichkeit anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Kontamination (<b>vermuteter Stoff und kontaminierte Fläche</b>),</li> <li>- Grad der Kontamination,</li> <li>- ungefähre Dauer der Einwirkung und</li> <li>- bisherige Gegen- oder Dekon-Maßnahmen.</li> </ul>	<p>Der Rettungsdienst ist über eine Kontamination oder einen Kontaminationsverdacht zu informieren. Dabei ist nach Möglichkeit anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Kontamination, <b>vermuteter Stoff, Stoffeigenschaften und kontaminierte Fläche</b>,</li> <li>- Grad der Kontamination,</li> <li>- ungefähre Dauer der Einwirkung und</li> <li>- bisherige Gegen- oder Dekon-Maßnahmen.</li> </ul>	<p>Die Änderung ist notwendig, da der Grundsatz gilt, dass eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden ist.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Bei der Einlieferung solcher Verletzter ins Krankenhaus ist dafür zu sorgen, dass der Rettungsdienst (z. B. die RTW-Besatzung) diese Informationen weitergibt. Nach Möglichkeit ist das Krankenhaus vorab über die bevorstehende Aufnahme eines kontaminierten Patienten und die Art des ABC-Gefahrstoffs zu informieren.</p>	<p>Bei der Einlieferung solcher Verletzter ins Krankenhaus ist dafür zu sorgen, dass der Rettungsdienst, z. B. die RTW-Besatzung, diese Informationen weitergibt. Nach Möglichkeit ist das Krankenhaus vorab über die bevorstehende Aufnahme eines kontaminierten Patienten und die Art des ABC-Gefahrstoffs zu informieren.</p>	
<p><b>Dekontamination von Geräten (Dekon G)</b>  <u>Einsatzgeräte</u>                  Soweit möglich, ist an der Einsatzstelle eine <b>„Grobreinigung“</b> kontaminierter Geräte durchzuführen. <b>Dabei soll primär die Transportfähigkeit hergestellt werden.</b>                  Außerdem wird durch eine frühzeitige Dekontamination eine mögliche (weitere) Reaktion des Materials mit dem <b>Gefahrstoff</b> verhindert.                  Kontaminiertes Gerät muss vor Ort in geeigneter Weise verpackt (z.B. Foliensack) und gekennzeichnet werden (z.B. Anhänger/Aufkleber mit Einsatzort, -datum, Inhalt, Art der Kontamination) und verbleibt <b>in unmittelbarer Nähe des Weißbereiches</b> des Dekon-Platzes, soweit dort von den kontaminierten Geräten keine messbare Strahlung ausgeht.  <b>Der Transport des grob dekontaminierten Geräts darf nicht im Mannschaftsraum der Fahrzeuge durchgeführt werden. Mit der zuständigen Behörde ist das weitere Vorgehen abzustimmen.</b>                  Bei Großschadenereignissen muss lageabhängig entschieden werden, ob und wie grob gereinigte Geräte erneut eingesetzt werden können.</p>	<p><b>Dekontamination von Geräten und Fahrzeugen (G-Dekon)</b>  <u>Einsatzgeräte</u>                  Soweit möglich, ist an der Einsatzstelle eine <b>Dekontamination</b> kontaminierter Geräte <b>und Fahrzeuge</b> durchzuführen. Außerdem wird durch eine frühzeitige Dekontamination eine mögliche (weitere) Reaktion des Materials mit dem <b>ABC-Gefahrstoff</b> verhindert.                  Kontaminiertes Gerät muss vor Ort in geeigneter Weise verpackt (z. B. Foliensack) und gekennzeichnet werden (z. B. Anhänger/Aufkleber mit Einsatzort, -datum, Inhalt, Art der Kontamination) und verbleibt <b>im Schwarzbereich</b> des Dekon-Platzes, soweit dort von den kontaminierten Geräten keine messbare Strahlung <b>oder Freisetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben</b> ausgeht.                  Bei Großschadenereignissen <b>und Katastrophen</b> muss lageabhängig entschieden werden, ob und wie grob gereinigte Geräte erneut eingesetzt werden können.  <b>Besteht die Notwendigkeit Schutzanzüge erneut einzusetzen, ist eine Dekontamination durchzuführen. Dabei ist in jedem Fall eine Kontaminationsverschleppung in das Anzuginnere zu verhindern.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Änderung ist notwendig, da der Grundsatz gilt, dass eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden ist.</li> <li>• Übernahme des letzten Absatzes aus dem Unterpunkt „Dekontamination von Personen“</li> </ul>
<p><u>Fremde Geräte</u>                  Soweit technisch möglich, werden Gefahrstoffe und kontaminierte Gegenstände zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und</p>	<p><u>Fremde Geräte</u>                  Soweit technisch möglich, werden ABC-Gefahrstoffe und kontaminierte Gegenstände zur unmittelbaren Gefahrenabwehr</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>zum Schutz der Umwelt von der Feuerwehr sichergestellt. Nach sicherer Verpackung verbleiben diese möglichst vor Ort im Gefahrenbereich.                      Ihr Abtransport ist nur dann zu veranlassen, wenn die Entsorgung durch die zuständige Behörde nicht gesichert ist.</p>	<p>und zum Schutz der Umwelt von der Feuerwehr geborgen. Diese verbleiben in Absprache mit der zuständigen Behörde möglichst vor Ort im Gefahrenbereich.</p>	<p>Der letzte Absatz wurde gestrichen, da die Gefahr besteht, dass die Feuerwehr die Verpackungen mit zur Unterkunft nehmen könnten.</p>
<p><b>1.5.3.7 Spezielle Maßnahmen</b></p>	<p><b>1.5.3.7 Spezielle Maßnahmen</b></p>	
<p>Spezielle Maßnahmen sind je nach Art des ABC-Gefahrstoffes und der Gefahrenlage zusätzlich zu den Erst- und den ergänzenden Maßnahmen zu treffen.                      Sie hängen sehr stark von Art, Eigenschaft und Menge der Gefahrstoffe ab und können erst nach einer weitergehenden Erkundung der Gefahrenlage geplant und eingeleitet werden. Da die speziellen Maßnahmen eng mit den Gefahrstoffen und deren Eigenschaften verknüpft sind, sind sie im Teil II dieser Dienstvorschrift erläutert.</p>	<p>Spezielle Maßnahmen sind je nach Art des ABC-Gefahrstoffes und der Gefahrenlage zusätzlich zu den Erst- und den ergänzenden Maßnahmen zu treffen.                      Sie hängen sehr stark von Art, Eigenschaft und Menge der ABC-Gefahrstoffe ab und können erst nach einer weitergehenden Erkundung der Gefahrenlage geplant und eingeleitet werden.                      Da die speziellen Maßnahmen eng mit den ABC-Gefahrstoffen und deren Eigenschaften verknüpft sind, sind sie im Teil II „Spezielle Richtlinien“ dieser Dienstvorschrift erläutert.</p>	
<p><b>1.5.3.8 Abschließende Maßnahmen</b></p>	<p><b>1.5.3.8 Abschließende Maßnahmen</b></p>	
<p>Zum Abschluss des Einsatzes sind u. a. folgende Maßnahmen durchzuführen:</p>	<p>Zum Abschluss des Einsatzes sind u. a. folgende Maßnahmen durchzuführen:</p>	
<p>- Aufräumarbeiten                      Aufräumarbeiten durch die Feuerwehr werden nur im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt.                      Belange der Spurensicherung (Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden) sind möglichst zu beachten.</p>	<p>- Aufräumarbeiten                      Aufräumarbeiten durch die Feuerwehr werden nur im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt.                      Kontaminierte Ausrüstungsgegenstände sind in geeigneter Weise zu verpacken und zu kennzeichnen. Über eine fachgerechte Reinigung oder Entsorgung ist zu entscheiden.                      Der Transport des dekontaminierten Geräts darf nicht im Mannschaftsraum der Fahrzeuge durchgeführt werden.</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

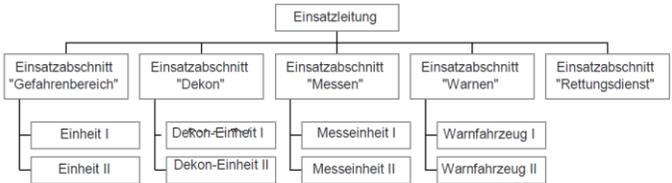
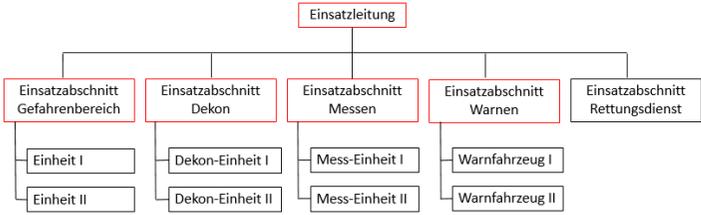
Seite 47

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Mit der zuständigen Behörde ist das weitere Vorgehen abzustimmen, wenn der Einsatzleiter es nicht selber entscheiden kann.</p> <p>Insbesondere der Abtransport von ABC-Gefahrstoffen ist Aufgabe von Fachfirmen oder des Betriebes. Auch eine nur vorübergehende Lagerung an oder in Feuerwehrhäusern ist in der Regel mit aktuellen Rechtsvorschriften nicht vereinbar.</p> <p>Belange der Spurensicherung (Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden) sind möglichst zu beachten.</p>	
<p>- Übergabe der Einsatzstelle/des Gefahrenbereichs                  Der Gefahrenbereich wird bei ABC-Einsätzen grundsätzlich nicht von der Feuerwehr freigegeben, sondern immer an die zuständige Behörde übergeben.                  Dies kann z. B. sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbaulastträger (z. B. bei Ölspur),</li> <li>- Umweltbehörde,</li> <li>- Gesundheitsbehörde,</li> <li>- Untere Wasserbehörde oder</li> <li>- Gewerbeaufsichtsamt.</li> </ul> <p>Sind diese Stellen nicht verfügbar, so wird die Einsatzstelle zur weiteren Absicherung/Absperrung an die zuständige Ordnungsbehörde übergeben, wenn von der Einsatzstelle keine weitere Gefahr ausgehen kann.</p>	<p>- Übergabe der Einsatzstelle/des Gefahrenbereichs                  Der Gefahrenbereich wird bei ABC-Einsätzen grundsätzlich nicht von der Feuerwehr freigegeben, sondern immer an die zuständige Behörde übergeben.                  Dies kann z. B. sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbaulastträger,</li> <li>- Umweltbehörde,</li> <li>- Gesundheitsbehörde,</li> <li>- Untere Wasserbehörde oder</li> <li>- Gewerbeaufsichtsamt.</li> </ul> <p>Sind diese Stellen nicht verfügbar, so wird die Einsatzstelle zur weiteren Absicherung/Absperrung an die zuständige Ordnungsbehörde übergeben, wenn von der Einsatzstelle keine weitere Gefahr ausgehen kann.</p>	<p>Ölspurbeseitigung ist geregelt</p>
<p>- Ausrüstung                  Kontaminierte Ausrüstungsgegenstände sind in geeigneter Weise zu verpacken und zu kennzeichnen. Über eine fachgerechte Reinigung oder Entsorgung ist zu entscheiden.</p>		<p>Absatz wurde weiter oben in „Aufräumarbeiten“ übernommen.</p>
<p>- Bedarfsweise Überwachung der Einsatzkräfte</p>	<p>- Bedarfsweise Überwachung der Einsatzkräfte</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 48

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Kontaminierte Einsatzkräfte oder Einsatzkräfte, bei denen eine Dosisüberschreitung vorliegt oder der Verdacht auf Inkorporation besteht, sind nach einer Dekontamination einem geeigneten Arzt vorzustellen. Anforderungen an geeignete Ärzte sind in den Abschnitten des Teils II dieser Vorschrift genannt.</p>	<p>Kontaminierte Einsatzkräfte oder Einsatzkräfte, bei denen eine Dosisüberschreitung <b>im A-Einsatz</b> vorliegt oder der Verdacht auf Inkorporation besteht, sind nach einer Dekontamination einem geeigneten Arzt vorzustellen. <b>Die Notwendigkeit eines Bio-Monitorings ist dabei zu prüfen.</b>                      Anforderungen an geeignete Ärzte sind in den Abschnitten des Teils II dieser Vorschrift genannt.</p>	
<p>Besondere Vorkommnisse während eines ABC-Einsatzes, insbesondere Verletzungen sowie die Einwirkung von ABC-Gefahrstoffen auf die Einsatzkräfte durch Inkorporation, Kontamination oder gefährliche Einwirkung von außen, <b>sind zu dokumentieren und mindestens 30 Jahre aufzubewahren.</b></p>	<p><b>Alle ABC-Einsätze sind zu dokumentieren und dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Feuerwehr aufzubewahren.</b>                      In der Dokumentation sind insbesondere besondere Vorkommnisse, Angaben zum ABC-Gefahrstoff, der durchgeführte Gefahrstoffnachweis als auch vor allem Angaben zu eingesetzten Trupps (PSA) und möglichen Kontaminations- bzw. Dekontaminationsmaßnahmen aufzuführen.</p> <p><b>Dies gilt insbesondere für Verletzungen</b> sowie die Einwirkung von ABC-Gefahrstoffen auf die Einsatzkräfte durch Inkorporation, Kontamination oder gefährliche Einwirkung von außen.</p> <p><b>Die Dokumentation im ABC-Einsatz ist mindestens 40 Jahre aufzubewahren, Sonderregelungen im Abschnitt A-Gefahren.</b></p> <p><b>Sind Einsatzkräfte im Feuerwehreinsatz ABC-Gefahrstoffen mit möglichen Langzeitschäden ausgesetzt gewesen, so ist im Nachgang zum ABC-Einsatz eine Dokumentation analog zur TRGS 410 für krebserzeugende oder keimzellmutagene Gefahrstoffe vorgeschrieben.</b></p>	<p>Hinweise auf die Dokumentationspflicht wurden angepasst.</p>
<p>Die Gefahr einer Kontaminationsverschleppung im Rahmen der abschließenden Maßnahmen ist besonders zu beachten.</p>	<p>Die Gefahr einer Kontaminationsverschleppung im Rahmen der abschließenden Maßnahmen ist besonders zu beachten.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>1.5.4 Einsatzdurchführung</b></p>	<p><b>1.5.4 Einsatzdurchführung</b></p>	
<p>Tätigkeiten an ABC-Einsatzstellen sind häufig sehr umfangreich. Standardisierte Abläufe können daher die Einsatzbewältigung erleichtern.                  Folgende grundsätzliche Einsatzstellenorganisation wird empfohlen:</p>	<p>Tätigkeiten an ABC-Einsatzstellen sind häufig sehr umfangreich. Standardisierte Abläufe können daher die Einsatzbewältigung erleichtern.                  Folgende grundsätzliche Einsatzstellenorganisation wird empfohlen:</p>	
 <p>Beispiel für die Aufbauorganisation einer ABC-Einsatzstelle</p>	 <p>Beispiel für die Aufbauorganisation einer ABC-Einsatzstelle</p>	<p>Anführungszeichen entfernt, Grafik angepasst</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesrechtliche Regelungen zur Bildung der Einsatzleitung sind zu beachten.</li> <li>- Nicht immer sind alle Abschnitte erforderlich.</li> <li>- Je nach Lage kann die Bildung von Unterabschnitten erforderlich werden!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesrechtliche Regelungen zur Bildung der Einsatzleitung sind zu beachten.</li> <li>- Nicht immer sind alle Abschnitte erforderlich.</li> <li>- Je nach Lage kann die Bildung von Unterabschnitten erforderlich werden!</li> </ul>	
<p><b>1.5.4.1 Aufgaben im ABC-Einsatz</b></p>	<p><b>1.5.4.1 Aufgaben im ABC-Einsatz</b></p>	
<p>Da bei einem ABC-Einsatz grundsätzlich Aufgaben zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Einsatzstelle</li> <li>- Gefahrenabwehr und</li> <li>- Dekontamination</li> </ul>	<p>Da bei einem ABC-Einsatz grundsätzlich Aufgaben zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Einsatzstelle,</li> <li>- Erkundung und Absperrung von ABC-Gefahrenbereichen,</li> <li>- Menschenrettung,</li> <li>- Gefahrenabwehr,</li> <li>- Begrenzung der Ausbreitung von ABC-Gefahrstoffen und</li> <li>- Dekontamination</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>anfallen, ist die kleinste selbstständige taktische Einheit an ABC-Einsatzstellen der Zug. Nur für kleine, im Risiko klar begrenzte und abgeschlossene ABC-Einsätze kann auch eine Gruppe ausreichend sein.</p> <p>Für umfangreichere Aufgaben und für den längeren und parallelen Einsatz mehrerer Trupps mit Sonderausrüstung ist jedoch ein Verband erforderlich.</p> <p>Im Folgenden wird die über die FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ hinausgehende Aufgabenverteilung im ABC-Einsatz festgelegt.</p>	<p>anfallen, ist die kleinste selbstständige taktische Einheit an ABC-Einsatzstellen der Zug. Nur für kleine, im Risiko klar begrenzte und abgeschlossene ABC-Einsätze kann auch eine Gruppe ausreichend sein.</p> <p>Für umfangreichere Aufgaben und für den längeren und parallelen Einsatz mehrerer Trupps mit Sonderausrüstung ist jedoch ein Verband erforderlich.</p> <p>Im Folgenden wird die über die FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ hinausgehende Aufgabenverteilung im ABC-Einsatz festgelegt.</p>	
<p><b>1.5.4.2 Die Gruppe im ABC-Einsatz</b></p>	<p><b>1.5.4.2 Die Gruppe im ABC-Einsatz</b></p>	
<p>Die Gruppe im ABC-Einsatz kann selbstständig nur für die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen oder von Aufträgen kleineren Umfangs mit klar begrenztem Risiko eingesetzt werden! <b>Inbesondere ist</b> der Einsatz von Körperschutz Form 2 und 3 ohne weitere Einheiten zur Dekontamination und Personal für weitere Trupps unter Chemikalienschutzanzug nicht möglich.</p> <p>Für eine Gruppe ist die persönliche Ausrüstung durch die persönliche Sonderausrüstung für sechs Einsatzkräfte zu ergänzen.</p>	<p>Die Gruppe im ABC-Einsatz kann selbstständig nur für die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen oder von Aufträgen kleineren Umfangs mit klar begrenztem Risiko eingesetzt werden! <b>Der Einsatz von Trupps unter Schutzkleidung Form 2 oder 3 erfordert weitere Einheiten zur Dekontamination und als Reserve für weitere Aufgaben an der Einsatzstelle.</b></p> <p>Für eine Gruppe ist die persönliche Ausrüstung durch die persönliche Sonderausrüstung für sechs Einsatzkräfte zu ergänzen.</p>	<p>Umformulierung</p>
<p><b>Aufgaben</b>                  Der <b>Gruppenführer</b> legt in einem ersten Entschluss den Gefahrenbereich fest. Er erkundet außerhalb des möglichen Gefahrenbereichs. Je nach Lage nimmt er Verbindung mit fachkundigen Personen auf, überwacht den</p>	<p><b>Aufgaben</b>                  Der <b>Gruppenführer</b> legt in einem ersten Entschluss den Gefahrenbereich fest. Er erkundet außerhalb des möglichen Gefahrenbereichs. Je nach Lage nimmt er Verbindung mit fachkundigen Personen auf, überwacht den</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Einsatz seines Personals und ist vor allem dafür verantwortlich, dass der Gefahrenbereich <b>nicht ohne Sonderausrüstung</b> betreten und nicht ohne <b>geeignete</b> Dekontamination verlassen wird.</p> <p>Der Gruppenführer hat rechtzeitig für weitere Kräfte (mindestens eine Dekon-Einheit) und für die unverzügliche Heranführung weiterer <b>Isoliergeräte</b> zu sorgen.</p> <p>Stehen diese erforderlichen Atemschutzgeräte sowie notwendige Sonderausrüstung einschließlich des ausgebildeten Personals nicht schnell genug zur Verfügung, so ist der Einsatz rechtzeitig (bei <b>Behältergeräten</b> nach ca. zehn Minuten) zu unterbrechen.</p>	<p>Einsatz seines Personals und ist vor allem dafür verantwortlich, dass der Gefahrenbereich <b>mit geeigneter Schutzausrüstung</b> betreten und nicht ohne Dekontamination verlassen wird.</p> <p><b>Er stellt die Durchführung der Atemschutz- und Dosisüberwachung sicher.</b></p> <p>Der Gruppenführer hat rechtzeitig für weitere Kräfte (mindestens eine Dekon-Einheit) und für die unverzügliche Heranführung weiterer <b>Behälteratemschutzgeräte</b> zu sorgen.</p> <p>Stehen diese erforderlichen Atemschutzgeräte sowie notwendige Sonderausrüstung einschließlich des ausgebildeten Personals nicht schnell genug zur Verfügung, so ist der Einsatz rechtzeitig, bei <b>Behälteratemschutzgeräten</b> nach ca. zehn Minuten, zu unterbrechen.</p>	<p>Atemschutz- und Dosisüberwachung sind Führungsaufgaben und werden daher dem GF zugeordnet.</p>
<p><b>Der Maschinist</b>                  hilft bei der Entnahme der Geräte und beim Anlegen der Sonderausrüstung. Er macht die Nachweisgeräte einsatzbereit und übernimmt deren Registrierung <b>sowie die Durchführung der Atemschutz- und Dosisüberwachung.</b></p>	<p><b>Der Maschinist</b>                  hilft bei der Entnahme der Geräte und beim Anlegen der Sonderausrüstung. Er macht die Nachweisgeräte einsatzbereit und übernimmt deren Registrierung.</p>	
<p><b>Der Angriffstrupp</b>                  rettet und <b>übernimmt den ABC-Ersteinsatz</b> (Abdichten, Auffangen, Löschen, technische Hilfeleistung). Er trägt die persönliche <b>Sonderausrüstung</b>. Bei besonderen Lagen wird er auf Befehl des Gruppenführers durch den Melder verstärkt.</p> <p>Der Truppführer übernimmt die ausführliche Kommunikation mit dem Gruppenführer und weitere Erkundungsaufträge, insbesondere über Art und Menge des <b>Gefahrstoffes</b>.</p>	<p><b>Der Angriffstrupp</b>                  rettet und <b>führt die Maßnahmen im Gefahrenbereich durch</b> (Abdichten, Auffangen, Löschen, technische Hilfeleistung). Er trägt die <b>festgelegte</b> persönliche <b>Schutzausrüstung</b>. Bei besonderen Lagen wird er auf Befehl des Gruppenführers durch den Melder verstärkt.</p> <p>Der Truppführer übernimmt die ausführliche Kommunikation mit dem Gruppenführer und weitere Erkundungsaufträge, insbesondere über Art und Menge des <b>ABC-Gefahrstoffes</b>.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Der Wassertrupp</b>                      rüstet sich mit persönlicher Sonderausrüstung wie der Angriffstrupp aus, schließt aber den Lungenautomaten nicht an den Atemanschluss an. Er markiert den Gefahrenbereich und überwacht diesen von außerhalb. Er übernimmt die Funktion des Sicherheitstrupps.</p>	<p><b>Der Wassertrupp</b>                      rüstet sich mit persönlicher <b>Schutzausrüstung</b> wie der Angriffstrupp aus, schließt aber den Lungenautomaten nicht an den Atemanschluss an. Er übernimmt die Funktion des Sicherheitstrupps <b>und führt die eventuelle Dekon-Stufe I (Sofort-Dekontamination) durch.</b></p>	
<p><b>Der Schlauchtrupp</b>  <b>rettet und</b> stellt die notwendigen Geräte für die befohlenen Maßnahmen an der Grenze zum Gefahrenbereich bereit. Er übernimmt außerhalb des Gefahrenbereichs die Absicherung der Einsatzstelle <b>und führt die eventuelle Dekon-Stufe I (Not-Dekontamination) durch.</b></p>	<p><b>Der Schlauchtrupp</b>                      stellt die notwendigen Geräte für die befohlenen Maßnahmen an der Grenze zum Gefahrenbereich bereit. <b>Er markiert den Gefahrenbereich und überwacht diesen von außerhalb.</b> Er übernimmt außerhalb des Gefahrenbereichs die Absicherung der Einsatzstelle.</p>	
<p><b>Der Melder</b>                      verstärkt auf Befehl des Gruppenführers den Angriffstrupp.</p>	<p><b>Der Melder</b>                      verstärkt auf Befehl des Gruppenführers den Angriffstrupp.</p>	
<p><b>1.5.4.3 Der Zug im ABC-Einsatz</b></p>	<p><b>1.5.4.3 Der Zug im ABC-Einsatz</b></p>	
<p>Der Zug kann im ABC-Einsatz selbständig für die Durchführung von begrenzten Aufträgen eingesetzt werden.</p>	<p>Der Zug kann im ABC-Einsatz selbständig für die Durchführung von begrenzten Aufträgen eingesetzt werden.</p>	
<p><b>Aufgaben</b>  <b>Der Zugführer:</b>                      wertet die Erkundungsergebnisse aus und legt die Beurteilungswerte fest. Er ist dafür verantwortlich, dass der Gefahrenbereich nur mit Sonderausrüstung betreten und erst nach der Dekontamination verlassen wird.</p>	<p><b>Aufgaben</b>  <b>Der Zugführer:</b>                      wertet die Erkundungsergebnisse aus und legt die Beurteilungswerte fest. Er ist dafür verantwortlich, dass der Gefahrenbereich nur mit Sonderausrüstung betreten und erst nach der Dekontamination verlassen wird.</p>	
<p><b>Der Führungsassistent</b></p>	<p><b>Der Führungsassistent</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
beschafft Informationen über die Gefahrstoffe und berät beim Geräteinsatz anhand der Beständigkeitslisten.	beschafft Informationen über die ABC-Gefahrstoffe und berät beim Geräteinsatz anhand der Beständigkeitslisten.	
<p><b>Gruppen, Staffeln, Trupps:</b>                  Die Aufgaben entsprechen denen unter Ziffer 1.5.4.2.                  Für den Zug ist die persönliche <b>Sonderausrüstung</b> für zwölf Einsatzkräfte mitzuführen.                  Die für eine Gruppe vorgesehene sonstige Sonderausrüstung ist in doppeltem Umfang vorzuhalten.                  Der Zug im ABC-Einsatz soll grundsätzlich durch eine Dekon-<b>Staffel</b> erweitert werden.</p>	<p><b>Gruppen, Staffeln, Trupps:</b>                  Die Aufgaben entsprechen denen unter Ziffer 1.5.4.2.                  Für den Zug ist die persönliche <b>Schutzausrüstung</b> für zwölf Einsatzkräfte mitzuführen.                  Die für eine Gruppe vorgesehene sonstige Sonderausrüstung ist in doppeltem Umfang vorzuhalten.                  Der Zug im ABC-Einsatz soll grundsätzlich durch eine Dekon-<b>Einheit</b> erweitert werden.</p>	
<p><b>1.5.4.4 Die Dekon-<b>Staffel</b> im ABC-Einsatz</b></p>	<p><b>1.5.4.4 Die Dekon-<b>Einheit</b> im ABC-Einsatz</b></p>	
<p>Als Dekon-Einheit ist in der Regel eine Staffel ausreichend.                  Ist es an größeren Einsatzstellen erforderlich, mehr als eine Person gleichzeitig zu dekontaminieren, sind frühzeitig weitere Kräfte anzufordern.                  Die Dekon-Staffel gliedert sich in:</p>	<p>Als Dekon-Einheit ist in der Regel eine Staffel ausreichend.                  Ist es an größeren Einsatzstellen erforderlich, mehr als eine Person gleichzeitig zu dekontaminieren, sind frühzeitig weitere Kräfte anzufordern.                  Die Dekon-Staffel gliedert sich in:</p>	
<p><b>Mannschaft</b>                  Der <b>Staffelführer</b>                  legt in Absprache mit dem Einsatzleiter den Ort des Dekon-Platzes fest, teilt das Dekon-Personal ein und ordnet notwendige Dekon-Maßnahmen an. Er sorgt für die fachgerechte Verpackung und Kennzeichnung kontaminierten Materials oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Einsatzleitung für die fachgerechte Reinigung oder Entsorgung.</p>	<p><b>Mannschaft</b>                  Der <b>Staffelführer</b>                  legt in Absprache mit dem Einsatzleiter den Ort des Dekon-Platzes fest, teilt das Dekon-Personal ein und ordnet notwendige Dekon-Maßnahmen an. Er sorgt für die fachgerechte Verpackung und Kennzeichnung kontaminierten Materials oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Einsatzleitung für die fachgerechte Reinigung oder Entsorgung.</p>	
<p>Der <b>Angriffstrupp der Dekon-Staffel</b></p>	<p>Der <b>Angriffstrupp der Dekon-Staffel</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 54

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
richtet den Dekon-Platz ein. Anschließend wird er im „Schwarzbereich“ des Dekon-Platzes als Dekon-Trupp eingesetzt.	richtet den Dekon-Platz ein. Anschließend wird er im „Schwarzbereich“ des Dekon-Platzes als Dekon-Trupp eingesetzt.	
Der <b>Wassertrupp der Dekon-Einheit</b> sperrt ab und markiert den Dekon-Platz. Anschließend wird er im „Weißbereich“ des Dekon-Platzes eingesetzt.	Der <b>Wassertrupp der Dekon-Staffel</b> sperrt ab und markiert den Dekon-Platz. Anschließend wird er im „Weißbereich“ des Dekon-Platzes eingesetzt.	Begriffskorrektur
Der <b>Maschinist</b> hilft den Trupps beim Anlegen der Ausrüstung und bei der Entnahme der Geräte. Er bedient die Aggregate außerhalb des Dekon-Platzes und unterstützt nach Weisung. Er dokumentiert die Dekontamination.	Der <b>Maschinist</b> hilft den Trupps beim Anlegen der Ausrüstung und bei der Entnahme der Geräte. Er bedient die Aggregate außerhalb des Dekon-Platzes und unterstützt nach Weisung. Er dokumentiert die Dekontamination.	
<p><b>Gerät</b>                  Als Mindestschutz für das Personal am Dekon-Platz sind der Feuerwehrschanzanzug, Gummihandschuhe, -stiefel und der Atemanschluss (Vollmaske) mit Filter ausreichend.                  In Abhängigkeit von den vorhandenen Stoffen ist die Schutzausrüstung durch Gummischürzen, Einwegschutanzüge oder CSA zu ergänzen.                  Die Festlegung einer höheren Schutzstufe oder die Abweichung vom Mindestschutz bestimmt der Staffelführer. Für jede im Gefahrenbereich unter Isoliergerät eingesetzte Einsatzkraft muss ein für den verwendeten Atemanschluss geeignetes ABEK2-P3-Filter am Dekon-Platz vorhanden sein, um sofort das Filter in den Atemanschluss einsetzen zu können.</p>	<p><b>Persönliche Schutzausrüstung</b>                  Zum Schutz vor Kontamination der Trupps am Dekon-Platz ist mindestens Schutzkleidung Form 2 zu verwenden und der Atemanschluss (Vollmaske) mit Filter zu tragen                  In Abhängigkeit von den vorhandenen ABC-Gefahrstoffen sind ggf. Schutzanzüge der Form 3 zu verwenden.                  Die Festlegung einer Erhöhung der Schutzstufe oder die Abweichung vom Mindestschutz bestimmt der Staffelführer. Für jede im Gefahrenbereich unter Behälteratemschutzgerät eingesetzte Einsatzkraft muss ein für den verwendeten Atemanschluss geeignetes ABEK2-P3-Filter am Dekon-Platz vorhanden sein, um sofort das Filter in den Atemanschluss einsetzen zu können.</p>	Die neue Formulierung berücksichtigt, dass in der FwDV nur noch von Schutzkleidung Form I, II, oder III gesprochen wird. Die Festlegung des Anzugtyps erfolgt durch die örtliche Feuerwehr
Im Anschluss kann eine Dekontamination des Dekon-Personals erforderlich sein.	Im Anschluss ist eine Dekontamination des Dekon-Personals erforderlich, was in der Regel durch zielgerichtetes Entkleiden der Trupps gewährleistet wird.	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Weiterhin</b> sind zur Dekontamination/Desinfektion Personenduschen, Zelte, Warmwassererzeuger <b>und HD-Reiniger</b> sowie Reinigungsgeräte und Geräte und Behälter zur Aufnahme kontaminierter Flüssigkeiten und sonstiger Materialien erforderlich.</p>	<p><b>Sonderausrüstung</b>  <b>Gegebenenfalls</b> sind zur Dekontamination/Desinfektion Personenduschen, Zelte, Warmwassererzeuger sowie Reinigungsgeräte, Geräte und Behälter zur Aufnahme kontaminierter Flüssigkeiten und sonstiger Materialien erforderlich.</p>	
<p><b>Ver- und Entsorgung</b>                  Die Wasserversorgung ist sicherzustellen.  <b>Gefahrstoffe</b>, kontaminierte Gegenstände und kontaminierte Reinigungsflüssigkeiten sowie verunreinigtes Wasser sind durch Fachfirmen zu entsorgen oder zu dekontaminieren. Zuständig für die Abwicklung ist die Fachbehörde.</p>	<p><b>Ver- und Entsorgung</b>                  Die Wasserversorgung ist sicherzustellen.  <b>ABC-Gefahrstoffe</b>, kontaminierte Gegenstände und kontaminierte Reinigungsflüssigkeiten sowie verunreinigtes Wasser sind durch Fachfirmen zu entsorgen oder zu dekontaminieren. Zuständig für die Abwicklung ist die Fachbehörde.</p>	
<p><b>Teil II - Spezielle Richtlinien</b></p>	<p><b>Teil II - Spezielle Richtlinien</b></p>	
<p><b>2 ABSCHNITT A-EINSATZ</b></p>	<p><b>2 ABSCHNITT A-EINSATZ</b></p>	
<p><b>2.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p>	<p><b>2.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p> <p>Die Gefahr durch radioaktive Stoffe (A-Gefahrstoffe) ist eher selten an Einsatzstellen der Feuerwehr anzutreffen, da der Umgang damit seit langer Zeit genau geregelt ist und kontrolliert wird. In Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde kann sich die Feuerwehr ein Bild über die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen radioaktiven Stoffe machen und sich entsprechend vorbereiten.</p> <p>Von Vorteil für den A-Einsatz sind die zur Verfügung stehenden Messgeräte, die das Erkennen einer Gefahr durch A-Gefahrstoffe weitgehend gewährleisten.</p>	<p>Einleitung ergänzt, da die Kapitel B und C ebenfalls durch einen erläuternden Text eingeleitet werden.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Die Einteilung in Gefahrengruppen orientiert sich daran, ob eine Kontaminationsgefahr besteht (offene Strahlenquelle) und wie hoch die Aktivität der Strahlenquelle und damit verbundenen möglichen Gesundheitsgefahren sind.</p>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IA</b> sind zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>4</sup>-fache der Freigrenze nach StrlSchV nicht übersteigt;</li> <li>- Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze nicht übersteigt, sofern ihre zulässige thermische und mechanische Beanspruchbarkeit den Anforderungen der Temperaturklasse 6 und der Schlagklasse 6 nach DIN 25 426 Teil 1 genügt;</li> <li>- Bereiche mit radioaktiven Stoffen in für diese zugelassenen Typ B- oder Typ C-Behältern<sup>1</sup>, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze nicht übersteigt.</li> </ul>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IA</b> sind zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>4</sup>-fache der Freigrenze nach StrlSchV nicht übersteigt;</li> <li>- Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze nicht übersteigt, sofern ihre zulässige thermische und mechanische Beanspruchbarkeit den Anforderungen der Temperaturklasse 6 und der Schlagklasse 6 nach DIN 25 426 Teil 1 genügt;</li> <li>- Bereiche mit radioaktiven Stoffen in für diese zugelassenen Typ B- oder Typ C-Behältern<sup>2</sup>, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze nicht übersteigt.</li> </ul>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IIA</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität größer als das 10<sup>4</sup>-fache und nicht größer als das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze ist, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA zugeordnet werden können.</p>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IIA</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität größer als das 10<sup>4</sup>-fache und nicht größer als das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze ist, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA zugeordnet werden können.</p>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IIIA</b> sind zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze übersteigt, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA oder IIA gemäß den Sonderregelungen nach zugeordnet werden können;</li> </ul>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IIIA</b> sind zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10<sup>7</sup>-fache der Freigrenze übersteigt, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA oder IIA gemäß den Sonderregelungen nach zugeordnet werden können;</li> </ul>	

<sup>1</sup> Siehe ADR/RID/GGVSEB in der aktuellen Fassung

<sup>2</sup> Siehe ADR/RID/GGVSEB in der aktuellen Fassung

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche in denen der Umgang, die Aufbewahrung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen nach §§ 6 und 9 Atomgesetz (AtG) sowie für die Genehmigung von Anlagen nach § 7 AtG vorliegt;</li> <li>- Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche in denen nach Atomgesetz (AtG) Kernbrennstoffe aufbewahrt, erzeugt, bearbeitet, verarbeitet, gespalten oder staatlich verwahrt werden.</li> <li>- Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.</li> </ul>	<p>Allgemeinere Formulierung unter Wegfall der Paragraphen</p>
<p><b>Sonderregelung der Zuordnung zu einer Gefahrengruppe</b>                  In Grenzfällen kann ein Bereich mit radioaktiven Stoffen einer anderen Gefahrengruppe zugeordnet werden, als es seiner Gesamtaktivität entsprechen würde.                  Ein Bereich zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Gesamtaktivität über der Freigrenze, aber weniger als dem 10<sup>4</sup>-fachen der Freigrenze, sollte der höheren Gefahrengruppe IIA zugeordnet werden, wenn es sich um leicht flüchtige Radionuklide (z.B. Jod) oder um einen Umgang in kleinen oder schlecht gelüfteten Räumen handelt.                  Wenn sowohl die Gefahr eines Brandes als auch die eines anderen Schadenereignisses oder die dabei möglicherweise auftretenden Auswirkungen und Gefahren durch Strahlung gering sind, kann ein Bereich einer niedrigeren Gefahrengruppe zugeordnet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Bereich einen eigenen Brandabschnitt bildet, der keine brennbaren Stoffe enthält und von anderen Brandlasten durch Brandwände getrennt ist, oder wenn bei Anlagen im Freien in der weiteren Umgebung des Umgangsbereiches der radioaktiven Stoffe (Abstand je nach Art und Menge, mindestens jedoch 10 m) keine brennbaren Stoffe vorhanden sind und dieser Bereich durch Brandeinwirkung von außen nicht gefährdet werden kann.</p>	<p><b>Sonderregelung der Zuordnung zu einer Gefahrengruppe</b>                  In Grenzfällen kann ein Bereich mit radioaktiven Stoffen einer anderen Gefahrengruppe zugeordnet werden, als es seiner Gesamtaktivität entsprechen würde.                  Ein Bereich zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Gesamtaktivität über der Freigrenze, aber weniger als dem 10<sup>4</sup>-fachen der Freigrenze, sollte der höheren Gefahrengruppe IIA zugeordnet werden, wenn es sich um leicht flüchtige Radionuklide (z. B. Jod) oder um einen Umgang in kleinen oder schlecht gelüfteten Räumen handelt.                  Wenn sowohl die Gefahr eines Brandes als auch die eines anderen Schadenereignisses oder die dabei möglicherweise auftretenden Auswirkungen und Gefahren durch Strahlung gering sind, kann ein Bereich einer niedrigeren Gefahrengruppe zugeordnet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Bereich einen eigenen Brandabschnitt bildet, der keine brennbaren Stoffe enthält und von anderen Brandlasten durch Brandwände getrennt ist, oder wenn bei Anlagen im Freien in der weiteren Umgebung des Umgangsbereiches der radioaktiven Stoffe (Abstand je nach Art und Menge, mindestens jedoch 10 m) keine brennbaren Stoffe vorhanden sind und dieser Bereich durch Brandeinwirkung von außen nicht gefährdet werden kann.</p>	
<p><b>2.2 Einsatzplanung</b></p>	<p><b>2.2 Einsatzplanung</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Nach §§ 52 und 53 StrlSchV ist jeder Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen oder zum Betreiben einer genehmigungspflichtigen Anlage verpflichtet, wenn hinsichtlich der Aktivitäten festgelegte Grenzwerte überschritten werden, zur Vorbereitung der Brandbekämpfung mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu planen. Darüber hinaus hat er jede Information und Beratung zu geben, die für die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften sowie die Unterrichtung im Einsatz hinsichtlich der auftretenden Gesundheitsrisiken und der erforderlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Die Feuerwehr hat sich ihrerseits zur Vorbereitung einer Brandbekämpfung über die Bereiche zu informieren, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.</p>	<p>Nach den Festlegungen gemäß Strahlenschutzgesetz hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass zur Vorbereitung der Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen geplant werden.</p> <p>Darüber hinaus hat er jede Information und Beratung zu geben, die für die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften sowie die Unterrichtung im Einsatz hinsichtlich der auftretenden Gesundheitsrisiken und der erforderlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Gemäß StrlSchV ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr im Einsatzfall gemäß Gefahrengruppe I, II oder III A tätig werden kann.</p> <p>Es wird empfohlen die entsprechenden Bereiche im Feuerwehrplan kenntlich zu machen und gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen Maßnahmen im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan festzuschreiben.</p> <p>Der Strahlenschutzverantwortliche hat zudem dafür zu sorgen, dass die betroffenen Bereiche jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen „Gefahrengruppe I“, „Gefahrengruppe II“ oder „Gefahrengruppe III“ gekennzeichnet werden (Anlage 4).</p> <p>Die Feuerwehr hat sich ihrerseits zur Vorbereitung einer Brandbekämpfung über die Bereiche zu informieren, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.</p>	<p>Anpassung an das neue Strahlenschutzrecht.</p>
<p><b>2.2.1</b> Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIA</p>	<p>Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIA</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIA aufgrund von Tätigkeiten nach §§ 6, 7 und 9 AtG, so ist als fachkundige Person (Sachverständiger nach § 52 StrlSchV) nur der zuständige Strahlenschutzbeauftragte oder der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche zulässig. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung möglich.</p>	<p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIA aufgrund von Tätigkeiten nach AtG oder StrlSchG, so ist als fachkundige Person nur der/die zuständige Strahlenschutzbeauftragte oder der/die fachkundige Strahlenschutzverantwortliche zulässig. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung möglich.</p>	
<p>Für alle anderen Einsatzstellen der Gefahrengruppe IIIA können auch andere fachkundige Personen, die die während des Einsatzes entstehende Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen können, zur Beratung herangezogen werden. Dies können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermächtigte Ärzte nach § 64 der StrlSchV,</li> <li>- fachkundige Vertreter der zuständigen Behörden,</li> <li>- sonstige fachkundige Personen für den Strahlenschutz.</li> </ul>	<p>Für alle anderen Einsatzstellen der Gefahrengruppe IIIA können auch andere fachkundige Personen, die die während des Einsatzes entstehende Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen können, zur Beratung herangezogen werden. Dies können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermächtigte Ärzte nach StrlSchV</li> <li>- fachkundige Personen der zuständigen Behörden,</li> <li>- sonstige fachkundige Personen für den Strahlenschutz.</li> </ul>	
<p><b>2.2.2 Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>2.3 Sonderausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>2.2.2.1 Persönliche Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>2.3.1 Persönliche Schutzausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>Atemschutz</b>                  Ab Gefahrengruppe IIA sind im Gefahrenbereich grundsätzlich Isoliergeräte zu tragen. Der Einsatz von Filtergeräten ist nur dann zulässig, wenn die Einsatzgrundsätze der FwDV 7 berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Atemschutz</b>                  Ab Gefahrengruppe IIA sind im Gefahrenbereich grundsätzlich Isoliergeräte zu tragen. Der Einsatz von Filtergeräten ist nur dann zulässig, wenn die Einsatzgrundsätze der FwDV 7 berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>Körperschutz</b>                  Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit radioaktiven</p>	<p><b>Schutzkleidung</b>                  Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit radioaktiven</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 60

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Stoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Kontaminationschutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:                      Gefahrengruppe IIA für den Ersteinsatz mindestens <b>Körperschutz Form 1 (Kontaminationschutzhaube)</b>                      Gefahrengruppe IIIA <b>Körperschutz Form 2 oder 3 (Kontaminations- oder Chemikalienschutzanzug)</b>                      Bei leichtflüchtigen Radionukliden, bei denen eine Inkorporation über die Haut möglich ist, muss grundsätzlich <b>Körperschutz Form 3</b> getragen werden.</p>	<p>Stoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Kontaminationschutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:                      Gefahrengruppe IIA für den Ersteinsatz mindestens <b>Schutzkleidung Form 1</b>                      Gefahrengruppe IIIA <b>Schutzkleidung Form 2 oder 3</b>                      Bei leichtflüchtigen Radionukliden, bei denen eine Inkorporation über die Haut möglich ist, muss grundsätzlich <b>Schutzkleidung Form 3</b> getragen werden.</p>	
<p><b>Personendosimeter</b>                      Das Personendosimeter dient zur Dokumentation der im Einsatzverlauf aufgenommenen Personendosis. Es wird unter der Kontaminationsschutzkleidung im Brustbereich getragen. Es ist darauf zu achten, dass das Dosimeter nicht durch andere Ausrüstungsgegenstände außer von der Kontaminationschutzkleidung überdeckt wird.</p>	<p><b>Personendosimeter</b>                      Das <b>amtliche</b> Personendosimeter dient zur Dokumentation der im Einsatzverlauf aufgenommenen Personendosis. Es wird unter der Kontaminationsschutzkleidung im Brustbereich getragen. Es ist darauf zu achten, dass das Dosimeter nicht durch andere Ausrüstungsgegenstände außer von der Kontaminationsschutzkleidung überdeckt wird.  <b>Diese Dosimeter dürfen zwölf Monate vorgehalten werden, wenn zusätzlich ein Referenzdosimeter zur Berücksichtigung des Abzugs der natürlichen Exposition verwendet wird. Landesrechtliche Regelungen sind dabei zu beachten.</b></p>	
<p><b>Dosiswarngerät</b>                      Das Dosiswarngerät warnt den Träger bei Erreichen des einsatzbezogenen <b>Dosisrichtwertes</b>. Da das Dosiswarngerät auch im Einsatz mit der Hand erreichbar sein muss, da Schaltvorgänge erforderlich sein können, ist es bei <b>Körperschutz Form</b></p>	<p><b>Dosiswarngerät</b>                      Das Dosiswarngerät warnt den Träger bei Erreichen des einsatzbezogenen <b>Referenzwertes</b>. Da das Dosiswarngerät auch im Einsatz mit der Hand erreichbar sein muss, da Schaltvorgänge erforderlich sein können, ist es bei <b>Schutzkleidung</b></p>	<p>Begriffliche Anpassung an das StrlSchG</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>1 und 2 im Brustbereich erreichbar zu tragen. Beim Körperschutz Form 3 muss das Dosiswarngerät im Inneren des Anzuges getragen werden.</p>	<p>Form 1 und 2 im Brustbereich erreichbar zu tragen. Bei Verwendung von Schutzkleidung Form 3 muss das Dosiswarngerät im Inneren des Anzuges getragen werden.</p>	
<p><b>2.2.2.2 Sonstige Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>2.3.2 Sonstige Sonderausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>Dosisleistungsmessgerät</b>                      Dosisleistungsmessgeräte dienen der Messung der Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung an einem bestimmten Ort. Mit Hilfe der Messwerte kann der vorgehende Trupp den günstigsten Aufenthaltsort (geringste Dosisleistung) bestimmen und der Einsatzleiter die maximale Aufenthaltsdauer des Trupps an diesem Ort überschlägig berechnen:</p> $\text{Einsatzdauer [h]} = \frac{\text{Dosisrichtwert [mSv]}}{\text{Dosisleistung [mSv/h]}}$ <p>Der kleinste Anzeigebereich soll bei höchstens 0,1 <math>\mu\text{Sv/h}</math> beginnen. Der größte Messbereich muss sich bis mindestens 9 mSv/h erstrecken.                      Höhere Dosisleistungen sowie Alpha(<math>\alpha</math>)- und Beta(<math>\beta</math>)-Strahlung sind nur unter Verwendung von Außensonden messbar. Eine Variante stellen Dosisleistungsmessgeräte mit Teleskopsonden dar. Sie können insbesondere zur Ortung von Strahlenquellen eingesetzt werden.</p>	<p><b>Dosisleistungsmessgerät</b>                      Dosisleistungsmessgeräte dienen der Messung der Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung an einem bestimmten Ort. Mit Hilfe der Messwerte kann der vorgehende Trupp den günstigsten Aufenthaltsort (geringste Dosisleistung) bestimmen und der Einsatzleiter die maximale Aufenthaltsdauer des Trupps an diesem Ort überschlägig berechnen:</p> $\text{Einsatzdauer [h]} = \frac{\text{Referenzwert [mSv]}}{\text{Dosisleistung [mSv/h]}}$ <p>Der kleinste Anzeigebereich soll bei höchstens 0,1 <math>\mu\text{Sv/h}</math> beginnen. Der größte Messbereich muss sich bis mindestens 9 mSv/h erstrecken.                      Höhere Dosisleistungen sowie Alpha(<math>\alpha</math>)- und Beta(<math>\beta</math>)-Strahlung sind nur unter Verwendung von Außensonden messbar. Eine Variante stellen Dosisleistungsmessgeräte mit Teleskopsonden dar. Sie können insbesondere zur Ortung von Strahlenquellen eingesetzt werden.</p>	<p>Begriffliche Anpassung an die StrlSchV</p>
<p><b>Dosisleistungswarngerät</b>                      Dosisleistungswarngeräte dienen der Festlegung der Grenze des Gefahrenbereichs. Bei Erreichen der eingestellten</p>	<p><b>Dosisleistungswarngerät</b>                      Dosisleistungswarngeräte dienen der Festlegung der Grenze des Gefahrenbereichs. Bei Erreichen der eingestellten</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung geben diese Geräte einen Warnton ab, der bei Unterschreiten des Wertes wieder verstummt. Entsprechend der Festlegungen sind die Geräte, die zum Überprüfen der Grenze des Gefahrenbereichs dienen, auf 25 <math>\mu</math>Sv/h einzustellen. Bei Kombinationsgeräten, die der Angriffstrupp mitführt, ist die Dosisleistungswarnschwelle auszuschalten.</p>	<p>Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung geben diese Geräte einen Warnton ab, der bei Unterschreiten des Wertes wieder verstummt. Entsprechend der Festlegungen sind die Geräte, die zum Überprüfen der Grenze des Gefahrenbereichs dienen, auf 25 <math>\mu</math>Sv/h einzustellen. Bei Kombinationsgeräten, die der Angriffstrupp mitführt, ist die Dosisleistungswarnschwelle auszuschalten.</p>	<p>Die AG sah keine Notwendigkeit, den vom BMU geplanten Wert von 100 <math>\mu</math>Sv/h in die FwDV zu übernehmen. Der über Jahrzehnte etablierte Wert von 25 <math>\mu</math>Sv/h soll für Feuerwehreinsatzstellen beibehalten werden.</p>
<p><b>Kontaminationsnachweisgerät</b>                      Kontaminationsnachweisgeräte sind Geräte, die bereits auf geringste Kontaminationen mit radioaktiven Stoffen ansprechen. Mit diesen Geräten <b>wird</b> Personal und Material auf Kontamination überprüft, bevor der Gefahrenbereich verlassen werden darf.                      Kontaminationsnachweisgeräte können mit verschiedenartigen Großflächendetektoren ausgestattet sein, die unterschiedlich empfindlich auf verschiedene Strahlungsarten und -energien reagieren. Hierauf hat der Einsatzleiter je nach Lage beim Einsatz der Geräte besonders zu achten.</p>	<p><b>Kontaminationsnachweisgerät</b>                      Kontaminationsnachweisgeräte sind Geräte, die bereits auf geringste Kontaminationen mit radioaktiven Stoffen ansprechen. Mit diesen Geräten <b>werden</b> Personal und Material auf Kontamination überprüft, bevor der Gefahrenbereich verlassen werden darf.                      Kontaminationsnachweisgeräte können mit verschiedenartigen Großflächendetektoren ausgestattet sein, die unterschiedlich empfindlich auf verschiedene Strahlungsarten und -energien reagieren. Hierauf hat der Einsatzleiter je nach Lage beim Einsatz der Geräte besonders zu achten.</p>	
<p><b>Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien</b>                      Zur Abwehr bestehender Gefahren sind z. B. folgende Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien erforderlich:                      - Ferngreifer zur Fernmanipulation von Strahlern,</p>		<p>Die AG FwDV 500 votiert für eine Löschung dieser Aufzählung, da Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien in den entsprechenden Fahrzeugnormen aufgelistet sind.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behälter/Abschirmbehälter zum Sichern radioaktiver Stoffe und zum Schutz vor Kontaminationsausbreitung,</li> <li>- Folienbeutel zum dichten Verpacken kontaminierter Materialien (z.B. 20-l- und 100-l-Beutel),</li> <li>- Klebeband zum Verschließen von Folienbeuteln und Fixieren von Folien,</li> <li>- Folienschweißgerät,</li> <li>- Stift zur Beschriftung des Folienbeutels,</li> <li>- Kontaminations- oder Produktanhängekarten,</li> <li>- Folie zum Aufbau des Dekon-Platzes und zum Abdecken kontaminierter Flächen.</li> </ul>		
<p><b>2.2.3 Umfang der Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>2.3.3 Umfang der Sonderausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Für <b>eine</b> Gruppe ist die persönliche Sonderausrüstung einschließlich Personendosimeter für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.  <b>Von der sonstigen</b> Sonderausrüstung sind für die Gruppe erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Dosisleistungsmessgeräte (Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- 1 Dosisleistungswarngerät (Wassertrupp)</li> <li>- 1 Kontaminationsnachweisgerät (Schlauchtrupp)</li> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- 2 Filtergeräte mit ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- 2 leichte Schutzanzüge (Schlauchtrupp)</li> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist (Atemschutzüberwachung), Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- Absperrmaterial.</li> </ul>	<p>Für <b>jede</b> Gruppe ist die persönliche <b>Schutzausrüstung</b> einschließlich Personendosimeter für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.                  Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- 2 Filtergeräte mit ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- <b>2 Form 2 (Schlauchtrupp)</b></li> </ul> <p><b>Als sonstige</b> Sonderausrüstung sind für die Gruppe erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Dosisleistungsmessgeräte (Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- 1 Dosisleistungswarngerät (Wassertrupp)</li> <li>- 1 Kontaminationsnachweisgerät (Schlauchtrupp)</li> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist, Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- Absperrmaterial,</li> <li>- <b>Ferngreifer zur Manipulation von Strahlenquellen,</b></li> </ul>	<p>Trennung in persönliche Schutzausrüstung und sonstige Sonderausrüstung</p>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 64

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Je nach Länder-/Standortregelung ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.	- Behälter/Abschirmbehälter zum Sichern radioaktiver Stoffe und zum Schutz vor Kontaminationsausbreitung.  Je nach Länder-/Standortregelung ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.	
<b>2.3 Einsatz</b>	<b>2.4 Einsatz</b>	Neue Nummerierung
<b>2.3.1 Erkundung und Beurteilung</b>	<b>2.4.1 Erkundung und Beurteilung</b>	Neue Nummerierung
Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit A-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art und Menge der radioaktiven Stoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Dosisleistung liegt vor?</li> <li>- Um welches Radionuklid handelt es sich?</li> <li>- Welche Strahlung wird erzeugt?</li> <li>- In welcher Form liegt der radioaktive Stoff vor?</li> <li>- Besteht die Gefahr, dass die Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe zerstört wurde?</li> <li>- Sind radioaktive Stoffe frei geworden?</li> <li>- Welcher Art ist die vorhandene Abschirmung?</li> <li>- Besteht die Gefahr der Ausbreitung radioaktiver Stoffe durch Brandrauch oder Löschwasser?</li> </ul>	Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit A-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art und Menge der radioaktiven Stoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Dosisleistung liegt vor?</li> <li>- Um welches Radionuklid handelt es sich?</li> <li>- Welche Strahlung wird erzeugt?</li> <li>- In welcher Form liegt der radioaktive Stoff vor?</li> <li>- Besteht die Gefahr, dass die Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe zerstört wurde?</li> <li>- Sind radioaktive Stoffe frei geworden?</li> <li>- Welcher Art ist die vorhandene Abschirmung?</li> <li>- Besteht die Gefahr der Ausbreitung radioaktiver Stoffe durch Brandrauch oder Löschwasser?</li> </ul>	
Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die zur Erkundung vorgehenden Trupps mit <b>Körperschutz</b> Form 2 auszurüsten.	Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die zur Erkundung vorgehenden Trupps mit <b>Schutzkleidung</b> Form 2 auszurüsten.	
Transporte von radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen auf der Straße und Schiene sowie im Luft- und Seeverkehr werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet ( <b>siehe Anlage 3</b> ).	Transporte von radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen auf der Straße und Schiene sowie im Luft- und Seeverkehr werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet.	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 65

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Die „Transportkategorien“ I-weiß, II-gelb und III -gelb entsprechen <b>nicht</b> der vorstehenden Einteilung in die Gefahrengruppen IA bis IIIA!</p>	<p>Die „Transportkategorien“ I-weiß, II-gelb und III -gelb entsprechen <b>nicht</b> der vorstehenden Einteilung in die Gefahrengruppen IA bis IIIA!</p>	
<p>Im Rahmen der Lagebeurteilung hat der Einsatzleiter insbesondere festzulegen, ob es sich um einen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz zum Schutz von Sachwerten,</li> <li>- Einsatz zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung,</li> <li>- Einsatz zur Rettung von Menschenleben</li> </ul> <p>handelt.                  Entsprechend dieser Einsatzgliederung sind unterschiedliche <b>Dosisrichtwerte</b> zu beachten.</p>	<p>Im Rahmen der Lagebeurteilung hat der Einsatzleiter insbesondere festzulegen, ob es sich um einen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern,</li> <li>- Einsatz zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit,</li> <li>- Einsatz zur Rettung von Leben, zur Vermeidung schwerer strahlungsbedingter Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe,</li> </ul> <p>handelt.                  Entsprechend dieser Einsatzgliederung sind unterschiedliche <b>Referenzwerte</b> zu beachten.</p>	<p>Anpassung an die Begriffe aus dem Strl-SchRecht</p>
<p><b>Dosisrichtwerte</b>                  Da ein Schutz der Einsatzkräfte vor direkter äußerer Gamma(<math>\gamma</math>)-Strahlung nicht möglich ist, wurden Dosisrichtwerte festgelegt, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Risiko setzen.</p>	<p><b>Referenzwerte</b>                  Da ein Schutz der Einsatzkräfte vor direkter äußerer Gamma(<math>\gamma</math>)-Strahlung nicht möglich ist, wurden Referenzwerte festgelegt, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Risiko setzen.</p>	<p>Im weiteren Verlauf der FwDV wird der Begriffswechsel nur noch gelb hinterlegt angezeigt.</p>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 66

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="109 277 593 316">Einsatzanlass</th> <th data-bbox="593 277 831 316">Dosisrichtwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="109 316 593 354">Einsätze zum Schutz von Sachwerten</td> <td data-bbox="593 316 831 354">15 mSv je Einsatz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="109 354 593 456">Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung</td> <td data-bbox="593 354 831 456">100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="109 456 593 526">Einsatz zur Rettung von Menschenleben</td> <td data-bbox="593 456 831 526">250 mSv je Einsatz und Leben</td> </tr> </tbody> </table>	Einsatzanlass	Dosisrichtwert	Einsätze zum Schutz von Sachwerten	15 mSv je Einsatz	Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung	100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr	Einsatz zur Rettung von Menschenleben	250 mSv je Einsatz und Leben	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="862 240 1435 279">Einsatzanlass</th> <th data-bbox="1435 240 1583 279">Referenzwert effektive Dosis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="862 279 1435 317">Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern</td> <td data-bbox="1435 279 1583 317">20 mSv je Einsatz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 317 1435 355">Einsatz zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit</td> <td data-bbox="1435 317 1583 355">100 mSv je Einsatz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 355 1435 394">Einsatz zur Rettung von Leben, zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe</td> <td data-bbox="1435 355 1583 394">250 mSv je Einsatz und Leben</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="862 405 920 430">S.u.<sup>3</sup></p>	Einsatzanlass	Referenzwert effektive Dosis	Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern	20 mSv je Einsatz	Einsatz zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit	100 mSv je Einsatz	Einsatz zur Rettung von Leben, zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe	250 mSv je Einsatz und Leben	<p data-bbox="1615 240 2114 343">Anpassung an den § 114 (2) und (3) StrlSchG „Schutz der Einsatzkräfte bei Notfalleinsätzen“</p> <p data-bbox="1615 421 2114 703">Ob der Referenzwert von 20mSv aus dem StrlSchG übernommen werden soll, wurde in der AG kontrovers und lange diskutiert. Hintergrund: Erhöhtes Risiko für die Einsatzkräfte, Kosten neuer Geräte, gleiche Werte in allen Organisationen, Schulungsaufwand  <b>Entscheidung noch offen!</b></p>
Einsatzanlass	Dosisrichtwert																	
Einsätze zum Schutz von Sachwerten	15 mSv je Einsatz																	
Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung	100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr																	
Einsatz zur Rettung von Menschenleben	250 mSv je Einsatz und Leben																	
Einsatzanlass	Referenzwert effektive Dosis																	
Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern	20 mSv je Einsatz																	
Einsatz zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit	100 mSv je Einsatz																	
Einsatz zur Rettung von Leben, zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe	250 mSv je Einsatz und Leben																	
<p data-bbox="109 708 383 734">Zu beachten ist weiter:</p> <p data-bbox="109 734 831 959">Die maximale Körperdosis von 250 mSv darf im Einsatz auf Anweisung des Einsatzleiters nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf diese Lage hingewiesen werden.</p> <p data-bbox="109 959 831 1029">Bei der Aus- und Fortbildung darf die Körperdosis von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden.</p>	<p data-bbox="862 708 1135 734">Zu beachten ist weiter:</p> <p data-bbox="862 734 1583 959">In Ausnahmefällen, in denen es möglich ist, dass die effektive Dosis den Wert von 250 mSv überschreitet, kann die Einsatzleitung zur erkennbar möglichen Rettung von Leben, zur Vermeidung schwerer strahlungsbedingter Gesundheitsschäden oder zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Katastrophe einen erhöhten Referenzwert von 500 mSv festlegen.</p> <p data-bbox="862 991 1583 1139">Dabei ist insbesondere zu beachten:                  Sofern im Einsatz die effektive Dosis 100 mSv überschreiten kann, darf die Tätigkeit im A-Einsatz nur von Freiwilligen ausgeführt werden, die vor dem jeweiligen Einsatz über die</p>	<p data-bbox="1615 708 2114 810">Anpassung an den § 114 (2) und (3) StrlSchG „Schutz der Einsatzkräfte bei Notfalleinsätzen“</p>																

<sup>3</sup> Der Referenzwert von 20 mSv bei Einsätzen zum Schutz der Umwelt und von Sachgütern entspricht den aktuellen Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes. Dosiswarngeräte, die für diesen Einsatzzweck nur den früheren Wert von 15 mSv zulassen, dürfen weiterverwendet werden. Eine Anpassung der Dosiswarngeräte an die neuen Referenzwerte ist in den nächsten 5 Jahren anzustreben.

Innerhalb einer ABC-Einheit müssen gleiche Referenzwerte verwendet werden.

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)  
 Seite 67

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Möglichkeit einer solchen Exposition informiert wurden und ihrem Einsatz zugestimmt haben.</p> <p>Es wird empfohlen, im Rahmen einer regelmäßigen Unterweisung diese grundsätzliche Freiwilligkeit abzufragen (Anlage 7).</p> <p>Achtung: Dies entbindet den Einsatzleiter aber nicht vor der zusätzlichen Abfrage an der Einsatzstelle.</p> <p>Bei der Aus- und Fortbildung darf die Körperdosis von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden.</p>	
<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Nach der Strahlenschutzverordnung sind ab dem 01.08.2011 für die Personendosimetrie die Tiefen-Personendosis <math>H_p(10)</math> und für die Ortsdosis die Umgebungs-Äquivalentdosis <math>H^*(10)</math> verbindlich festgelegt. Da die Aufgaben der Feuerwehr nicht unter die Definition der „beruflichen Strahlenexposition“ fallen, fallen auch Messaufgaben im Einsatz nicht unter die StrSchV bzw. RöV und erfordern deshalb auch nicht zwingend Messgeräte, die die neuen Messgrößen verwenden.</p> <p>Für die in dieser Dienstvorschrift festgelegten orientierenden Messungen von Richtwerten können Messgeräte sowohl mit alten wie neuen Messgrößen verwendet werden.</p>		<p>Diese Passage ist obsolet, da sie alte und neue Messgeräte zum Zeitpunkt 2011 gleichwertig betrachtet und zwischenzeitlich i.d.R. ein Generationswechsel der Messgeräte stattgefunden hat.</p>
<p><b>2.3.2 Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p><b>2.4.2 Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Je nach Zuständigkeitsregelungen sind die wesentlichen Aufgaben der Feuerwehr im A-Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrenbereiche erkunden und absperren,</li> <li>- Menschen in Sicherheit bringen,</li> <li>- die Schadenausbreitung und insbesondere die Ausbreitung radioaktiver Stoffe verhindern.</li> </ul>	<p>Je nach Zuständigkeitsregelungen sind die wesentlichen Aufgaben der Feuerwehr im A-Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrenbereiche erkunden und absperren,</li> <li>- Menschen in Sicherheit bringen,</li> <li>- die Schadenausbreitung und insbesondere die Ausbreitung radioaktiver Stoffe verhindern.</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Letzteres kann das Sichern eines freigewordenen radioaktiven Stoffes in einem dichten Behälter / Abschirmbehälter und das Verbringen an eine sichere Stelle erforderlich machen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so sollte mindestens versucht werden, die radioaktiven Stoffe behelfsmäßig abzuschirmen und eine Gefahrenausbreitung aus diesen Bereichen zu unterbinden.</p> <p>Insbesondere ist zu vermeiden, dass radioaktive Stoffe durch Einsatzmaßnahmen unnötig verbreitet werden (z. B. Türen zu Kontrollbereichen schließen, sparsamer Löschmitteleinsatz, kein Entlüften verrauchter Bereiche in die Atmosphäre).</p> <p>Weitergehende Maßnahmen erfolgen nur auf Anweisung der zuständigen Behörde im Rahmen der Amtshilfe.</p>	<p>Letzteres kann das Sichern eines freigewordenen radioaktiven Stoffes in einem dichten Behälter / Abschirmbehälter und das Verbringen an eine sichere Stelle erforderlich machen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so sollte mindestens versucht werden, die radioaktiven Stoffe behelfsmäßig abzuschirmen und eine Gefahrenausbreitung aus diesen Bereichen zu unterbinden.</p> <p>Insbesondere ist zu vermeiden, dass radioaktive Stoffe durch Einsatzmaßnahmen unnötig verbreitet werden (z. B. Türen zu Kontrollbereichen schließen, sparsamer Löschmitteleinsatz, kein Entlüften verrauchter Bereiche in die Atmosphäre).</p> <p>Weitergehende Maßnahmen erfolgen nur auf Anweisung der zuständigen Behörde im Rahmen der Amtshilfe.</p>	
<p><b>2.3.2.1 Gefahrenbereich</b></p>	<p><b>2.4.2.1 Gefahrenbereich</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Nach Messung ist der Gefahrenbereich so zu legen, dass die Gamma(<math>\gamma</math>)- Dosisleistung außerhalb des Gefahrenbereiches 25 <math>\mu</math>Sv/h nicht überschreitet. Die Dosisleistung an der Grenze des Gefahrenbereiches ist während der Gesamtdauer des Einsatzes mit Hilfe von Dosisleistungswarngeräten laufend zu überprüfen.</p> <p>Da die Dosisleistungswarngeräte ausschließlich die Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung messen, sind Bereiche, bei denen eine Kontamination oder der Verdacht auf eine Kontamination besteht, z. B. durch luftgetragene radioaktive Stoffe, in den Gefahrenbereich mit einzubeziehen.</p>	<p>Nach Messung ist der Gefahrenbereich so zu legen, dass die Gamma(<math>\gamma</math>)- Dosisleistung außerhalb des Gefahrenbereiches 25 <math>\mu</math>Sv/h nicht überschreitet. Die Dosisleistung an der Grenze des Gefahrenbereiches ist während der Gesamtdauer des Einsatzes mit Hilfe von Dosisleistungswarngeräten laufend zu überprüfen.</p> <p>Da die Dosisleistungswarngeräte ausschließlich die Gamma(<math>\gamma</math>)-Dosisleistung messen, sind Bereiche, bei denen eine Kontamination oder der Verdacht auf eine Kontamination besteht, z. B. durch luftgetragene radioaktive Stoffe, in den Gefahrenbereich mit einzubeziehen.</p> <p>In Katastrophenfällen oder vergleichbaren Situationen soll der Gefahrenbereich auf Grundlage der von der Strahlenschutzkommission (SSK) herausgegeben Richtwerte erfolgen. Diese Richtwerte berücksichtigen insbesondere die Gefähr-</p>	<p>Öffnungsklausel für große radiologische Unfälle</p> <p>Die AG sah keine Notwendigkeit, den vom BMU festgelegten Wert von 100 <math>\mu</math>Sv/h in die FwDV zu übernehmen. Diese</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>dung für die Bevölkerung. Wenn es die Einsatzlage, insbesondere bei regionalen und überregionalen Notfällen erfordert, kann die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit der Notfalldosiswerteverordnung sowie den Notfallplänen des Bundes und der Länder gemäß StrlSchG eine höhere Dosisleistung für die Grenze des Gefahrenbereichs festlegen.</p>	<p>Formulierung wurde als ausreichend angesehen.</p>
<p><b>2.3.2.2 Grundsätze</b></p>	<p><b>2.4.2.2 Grundsätze</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Die Einsatzmaßnahmen sind so zu planen, dass jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Menschen und Umwelt vermieden wird.                  Soweit zeitlich möglich, ist der Einsatzablauf für die vorgehenden Einsatzkräfte aufgrund vorhandener Erkundungsergebnisse vorab detailliert zu planen. Die vorgehenden Einsatzkräfte sind in den vorgesehenen Ablauf einzuweisen.</p>	<p>Die Einsatzmaßnahmen sind so zu planen, dass jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Menschen und Umwelt vermieden wird (Anlage 2).                  Soweit zeitlich möglich, ist der Einsatzablauf für die vorgehenden Einsatzkräfte aufgrund vorhandener Erkundungsergebnisse vorab detailliert zu planen. Die vorgehenden Einsatzkräfte sind in den vorgesehenen Ablauf einzuweisen.</p>	
<p><b>Abstand halten</b>                  Die im Einsatz erhaltene Personendosis ist umso geringer, je größer der Abstand zur Strahlenquelle ist.                  Für Manipulationen <b>am Strahler</b> oder zur Bergung von radioaktiven Stoffen sind daher Hilfsmittel wie Ferngreifer, Schaufeln usw. zu nutzen. Zur Messung der Dosisleistung in der Umgebung <b>starker</b> Strahlenquellen ist die Verwendung von teleskopierbaren Sonden sinnvoll.</p>	<p><b>Abstand halten</b>                  Die im Einsatz erhaltene Personendosis ist umso geringer, je größer der Abstand zur Strahlenquelle ist.                  Für Manipulationen <b>an Strahlenquellen</b> oder zur Bergung von radioaktiven Stoffen sind daher Hilfsmittel wie Ferngreifer, Schaufeln usw. zu nutzen. Zur Messung der Dosisleistung in der Umgebung <b>von</b> Strahlenquellen <b>hoher Aktivität</b> ist die Verwendung von teleskopierbaren Sonden sinnvoll.</p>	
<p><b>Aufenthaltsdauer begrenzen</b>                  Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Strahlungsfeld ist, desto geringer ist die aufgenommene Dosis. Dieser Grundsatz gewinnt um so mehr an Bedeutung, je höher die Dosisleistung ist.</p>	<p><b>Aufenthaltsdauer begrenzen</b>                  Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Strahlungsfeld ist, desto geringer ist die aufgenommene Dosis. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, je höher die Dosisleistung ist.</p>	
<p><b>Abschirmung nutzen</b></p>	<p><b>Abschirmung nutzen</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 70

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material, z. B. Wände, Erdwälle, wird die Dosisleistung und dadurch die Personendosis stark reduziert.                      Es ist darauf zu achten, dass Abschirmungen zerstört oder unwirksam sein können.                      Bei der Sicherung radioaktiver Stoffe ist auf eine ausreichende Abschirmwirkung des Sicherungsbehältnisses zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Behältnisse aus dem Gefahrenbereich gebracht werden müssen.</p>	<p>Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material, z. B. Wände, Erdwälle, wird die Dosisleistung und dadurch die Personendosis stark reduziert.                      Es ist darauf zu achten, dass Abschirmungen zerstört oder unwirksam sein können.                      Bei der Sicherung radioaktiver Stoffe ist auf eine ausreichende Abschirmwirkung des Sicherungsbehältnisses zu achten.</p>	
<p><b>Abschalten</b>                      Röntgengeräte und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind abzuschalten. Dabei ist zu beachten, dass, sofern beim Betrieb der Anlage Neutronen oder hochenergetische Gammastrahlung (größer 20 MeV) entstehen, auch nach dem Abschalten noch höhere Dosisleistungen vorliegen können.</p>	<p><b>Abschalten</b>                      Röntgengeräte und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind abzuschalten. Dabei ist zu beachten, dass, sofern beim Betrieb der Anlage Neutronen oder hochenergetische Gammastrahlung (größer 20 MeV) entstehen, auch nach dem Abschalten noch höhere Dosisleistungen vorliegen können.</p>	
<p><b>2.3.2.3 Strahlenschutzüberwachung</b></p>	<p><b>2.4.2.3 Strahlenschutzüberwachung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Unmittelbar nach der Ausrüstung der Trupps außerhalb des Gefahrenbereiches beginnt die Strahlenschutzüberwachung. Diese dient dem Schutz der Einsatzkräfte, die im Gefahrenbereich arbeiten. Hierzu wird die folgende Strahlenexposition dokumentiert und bewertet.                      Es ist außerdem sinnvoll, bereits zu diesem Zeitpunkt die Nullrate außerhalb des Gefahrenbereiches mit dem Kontaminationsnachweisgerät zu messen. Zur Kontrolle sollte dieser Wert mit der dort üblichen Nullrate verglichen werden.</p>	<p>Unmittelbar nach der Ausrüstung der Trupps außerhalb des Gefahrenbereiches beginnt die Strahlenschutzüberwachung. Diese dient dem Schutz der Einsatzkräfte, die im Gefahrenbereich arbeiten. Hierzu wird die folgende Strahlenexposition dokumentiert und bewertet.                      Es ist außerdem sinnvoll, bereits zu diesem Zeitpunkt die Nullrate außerhalb des Gefahrenbereiches mit dem Kontaminationsnachweisgerät zu messen. Zur Kontrolle sollte dieser Wert mit der dort üblichen Nullrate verglichen werden.</p>	
<p><b>Dosisleistung</b></p>	<p><b>Dosisleistung</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Mit dem Vorgehen des 1. Trupps wird ständig die Dosisleistung gemessen. Insbesondere während des Aufenthaltes im Gefahrenbereich hat jeder einzelne Trupp die Dosisleistung an seinem jeweiligen Aufenthaltsort zu messen und bei größeren Veränderungen an den Einsatzleiter zu melden. Die Dosisleistung ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Abschätzung der zu erwartenden Dosis,</li> <li>- die Festlegung von Zeitbeschränkungen bei der Strahlenexposition,</li> <li>- die Festlegung von Mindestabständen zu Strahlenquellen.</li> </ul> <p>Als Angriffswege und Aufenthaltsorte sind nach Möglichkeit Bereiche mit geringen Dosisleistungen zu wählen.</p>	<p>Mit dem Vorgehen des 1. Trupps wird ständig die Dosisleistung gemessen. Insbesondere während des Aufenthaltes im Gefahrenbereich hat jeder einzelne Trupp die Dosisleistung an seinem jeweiligen Aufenthaltsort zu messen und bei größeren Veränderungen an den Einsatzleiter zu melden. Die Dosisleistung ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Abschätzung der zu erwartenden Dosis,</li> <li>- die Festlegung von Zeitbeschränkungen bei der Strahlenexposition,</li> <li>- die Festlegung von Mindestabständen zu Strahlenquellen.</li> </ul> <p>Als Angriffswege und Aufenthaltsorte sind nach Möglichkeit Bereiche mit geringen Dosisleistungen zu wählen.</p>	
<p><b>Personendosis</b></p> <p>Die Personendosis ist nach dem Einsatz unverzüglich durch Auswerten der Personendosimeter von der zuständigen Stelle festzustellen. Über die gemessenen Werte ist ein Nachweis zu führen (Anlage 4).</p> <p>Als Personendosimeter sind die für die Messung der Tiefen-Personendosis <math>H_p(10)</math> zugelassenen Dosimeter, vorzugsweise Gleitschatten-Film dosimeter, zu verwenden.</p> <p>Diese sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beziehen und werden dort auch ausgewertet.</p> <p>Das Erreichen bestimmter Dosiswerte wird im Einsatz durch das Dosiswarngerät angezeigt. Dieses ist gemäß des Einsatzanlasses auf den befohlenen Dosisrichtwert einzustellen.</p>	<p><b>Personendosis</b></p> <p>Die Personendosis ist nach dem Einsatz unverzüglich durch Auswerten der amtlichen Personendosimeter in Verbindung mit dem Referenzdosimeter von der zuständigen Stelle festzustellen. Über die gemessenen Werte ist ein Nachweis zu führen (Anlage 5).</p> <p>Diese sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beziehen und werden dort auch ausgewertet.</p> <p>Das Erreichen bestimmter Dosiswerte wird im Einsatz durch das Dosiswarngerät angezeigt. Dieses ist gemäß dem Einsatzanlass auf den befohlenen Referenzwert einzustellen.</p>	
<p><b>Umgebungsüberwachung</b></p> <p>Bei Anwesenheit offener radioaktiver Stoffe oder Beschädigung von Umhüllungen umschlossener radioaktiver Stoffe be-</p>	<p><b>Umgebungsüberwachung</b></p> <p>Bei Anwesenheit offener radioaktiver Stoffe oder Beschädigung von Umhüllungen umschlossener radioaktiver Stoffe be-</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>steht die Gefahr einer Kontaminationsausbreitung mit nachfolgender Inkorporationsgefahr besonders für luftgetragene radioaktive Stoffe oder in Verbindung mit Brandrauch und Löschwasser. Die Umgebungsüberwachung ist auf Veranlassung von den zuständigen Stellen durchzuführen.</p>	<p>steht die Gefahr einer Kontaminationsausbreitung mit nachfolgender Inkorporationsgefahr besonders für luftgetragene radioaktive Stoffe oder in Verbindung mit Brandrauch und Löschwasser. Die Umgebungsüberwachung ist auf Veranlassung von den zuständigen Stellen durchzuführen.</p>	
	<p><b>2.4.2.4 Dekontamination</b></p>	<p>Eigenes Kapitel wie 3.3.2.4</p>
<p><b>Dekontamination</b>                  Eine Dekontamination von Personen wird zunächst durch Entfernen kontaminierter Kleidung erreicht. Der Dekontaminationserfolg ist durch Messung nachzuweisen.                  Eine Dekontamination von Hautoberflächen und Geräten ist durch <b>zuständige Stellen</b> durchzuführen. Eine <b>Not-</b>Dekontamination von Hautoberflächen kann auch durch die Feuerwehr erfolgen. Grundsätzlich gilt eine Fläche als kontaminiert, wenn die Zählrate des Kontaminationsnachweisgerätes <b>drei-mal höher</b> als die vorher gemessene Nullrate ist.</p>	<p>Eine Dekontamination von Personen wird zunächst durch Entfernen kontaminierter Kleidung erreicht. Der Dekontaminationserfolg ist durch Messung nachzuweisen.  <b>Generell ist die</b> Dekontamination von Hautoberflächen und Geräten durch <b>die zuständige Strahlenschutzbehörde</b> durchzuführen.                  Eine <b>Sofort-</b>Dekontamination von Hautoberflächen kann auch durch die Feuerwehr erfolgen.                  Grundsätzlich gilt eine Fläche als kontaminiert, wenn die Zählrate des Kontaminationsnachweisgerätes <b>dreifach höher</b> als die vorher gemessene Nullrate ist.</p> <p><b>Zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppung gilt für kontaminierte Geräte und Ausrüstung:</b>                  Solange der betriebliche Kontrollbereich noch intakt ist, verbleiben die Ausrüstungs- und sonstigen Gegenstände dort, bis mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde das weitere Vorgehen festgelegt ist.</p>	
<p><b>2.3.2.4 Besondere Einsatzsituationen</b></p>	<p><b>2.4.2.5 Besondere Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Menschenleben in Gefahr</b>                      Zur Rettung von Menschenleben, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, kann zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgegangen werden. Bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIA und IIIA sind die Einsatzkräfte jedoch mindestens mit Isoliergeräten, Körperschutz Form 1, Personendosimeter und Dosiswarngerät auszurüsten.</p>	<p>Bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIA und IIIA sind die Einsatzkräfte jedoch mindestens mit Isoliergeräten, Körperschutz Form 1, Personendosimeter und Dosiswarngerät auszurüsten.</p>	<p>Satz wurde im allgemeinen Teil aufgenommen.</p>
<p>Bei Transportunfällen kann zur Menschenrettung auch ohne <b>Körperschutz Form 1</b>, Personendosimeter und Dosiswarngerät vorgegangen werden. Mindestens sind jedoch Isoliergeräte zu tragen.</p>	<p><b>Menschenrettung</b>                      Bei Transportunfällen kann zur Menschenrettung auch ohne <b>amtliche</b> Personendosimeter und Dosiswarngerät vorgegangen werden. Mindestens sind jedoch <b>Behälteratemschutzgeräte mit Flammenschutzhauben und Feuerwehrschrutzkleidung gemäß EN 469</b> zu tragen.</p>	<p>Mit dieser Umformulierung sollen auch ersteintreffende Einsatzkräfte in HUPF in Kombination mit der Flammenschutzhaube eine Kontamination der Hautoberfläche vermeiden.</p>
<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIA, in denen mit Kernbrennstoffen (§§ 6,7 und 9 AtG) umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder einer im Rahmen eines zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Personen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIA, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, sowie Sperrbereiche nach StrlSchV dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder einer im Rahmen eines zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Personen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	
<p><b>Lokalisierung von Strahlenquellen</b>                      Die Suche nach Strahlenquellen verbunden mit der Prüfung, ob von dem radioaktiven Material eine Kontaminations- und Inkorporationsgefahr ausgeht, kann z.B. bei Verlust eines Strahlers infolge eines Transportunfalls nötig werden. Ebenso</p>		<p>Die Amtshilfe wurde im allgemeinen Teil beschrieben. Alle weiteren Hinweise zur Vorgehensweise unterscheiden sich nicht von den sonstigen Tätigkeiten der Feuerwehr im A-Einsatz, daher ist dieser Abschnitt überflüssig.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>kann es erforderlich werden, an einem verdächtigen Gegenstand zu prüfen, ob dieser radioaktives Material beinhaltet und welche Strahlungsarten von dem Material ausgehen.                      Die Strahlersuche (Gamma-Quellen) selbst erfolgt durch koordiniertes Absuchen mittels Dosisleistungsmesser, wobei die Verwendung einer Teleskopsonde sinnvoll und die eingeschaltete akustische Anzeige hilfreich ist. Muss damit gerechnet werden, dass der Strahler sehr schwach (Aktivität kleiner 1MBq) ist oder keine Gamma(<math>\gamma</math>)-Strahlung vorliegt, ist die Suche ergänzend mit einem Kontaminationsnachweisgerät mit eingeschalteter akustischer Anzeige durchzuführen. Dazu muss das geeignete Zählrohr verwendet werden. Es ist hierbei unbedingt zu vermeiden, dass die Oberfläche des Kontaminationsnachweisgerätes durch Kontakt mit der zu messenden Fläche kontaminiert wird.</p>		
<p><b>Sicherung unklarer Strahlenquellen</b>                      Radioaktives Material oder Strahlenquellen sind während des Einsatzes oder nach dessen Abschluss soweit wie möglich zu sichern. Dazu werden durchdringende Strahlen (Gamma- und Neutronenstrahlung) abgeschirmt und die Verbreitung offener oder frei gewordener Radionuklide vermieden.                      Die Verbreitung des Materials kann durch Einbringen in Folienbeutel, Kunststoffgebinde oder dergleichen verhindert werden. Diese Umhüllung ist möglichst dicht zu verschließen. Kontaminierte Flächen können mit Folien oder Planen abgedeckt oder mit handelsüblichem Sprühlack fixiert werden, um eine Kontaminationsverschleppung einzudämmen.</p>	<p><b>Sicherung unklarer Strahlenquellen</b>                      Radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen sind während des Einsatzes oder nach dessen Abschluss soweit wie möglich zu sichern. Dazu werden durchdringende Strahlen (Gamma- und Neutronenstrahlung) abgeschirmt und die Verbreitung offener oder frei gewordener Radionuklide vermieden.                      Die Verbreitung des Materials kann durch Einbringen in Folienbeutel, Kunststoffgebinde oder dergleichen verhindert werden. Diese Umhüllung ist möglichst dicht zu verschließen. Kontaminierte Flächen können mit Folien oder Planen abgedeckt oder mit handelsüblichem Klebeband fixiert werden, um eine Kontaminationsverschleppung einzudämmen.</p>	
<p><b>Versorgung von Verletzten</b></p>	<p><b>Versorgung von Verletzten</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
Synopsis Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 75

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Die rettungsdienstliche Versorgung hat absoluten Vorrang vor den Strahlenschutzmaßnahmen. Es sollen im Gefahrenbereich nur die unbedingt notwendigen, lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchgeführt und Betroffene dann aus diesem Bereich gerettet werden, bevor weitere medizinische Maßnahmen der Ersten Hilfe erfolgen. Bei der Rettung sollen durch überlegte und zielstrebige Maßnahmen die Ausbreitung von Kontamination und die Inkorporation vermieden werden.	Die rettungsdienstliche Versorgung hat absoluten Vorrang vor den Strahlenschutzmaßnahmen. Es sollen im Gefahrenbereich nur die unbedingt notwendigen, lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchgeführt und Betroffene dann aus diesem Bereich gerettet werden, bevor weitere medizinische Maßnahmen der Ersten Hilfe erfolgen. Bei der Rettung sollen durch überlegte und zielstrebige Maßnahmen die Ausbreitung von Kontamination und die Inkorporation vermieden werden.	
Die Feuerwehr übergibt Betroffene an der Grenze des Gefahrenbereichs an den Rettungsdienst. Das Rettungsdienstpersonal wird auf einen <b>Kontaminationsverdacht</b> hingewiesen.	Die Feuerwehr übergibt Betroffene an der Grenze des Gefahrenbereichs an den Rettungsdienst. Das Rettungsdienstpersonal wird auf einen Kontaminations- <b>oder Inkorporationsverdacht</b> hingewiesen.	Eine inhaltliche Vervollständigung.
Bei Beförderung kontaminierter Personen ist Schutzkleidung zur Vermeidung einer Eigenkontamination oder Inkorporation in dem Maß ausreichend, wie sie auch zur Vermeidung von Infektionen, die über die Luft übertragen werden können ( <b>z. B. Tuberkulose</b> ), üblich ist.	Bei Beförderung kontaminierter Personen ist Schutzkleidung zur Vermeidung einer Eigenkontamination oder Inkorporation in dem Maß ausreichend, wie sie auch zur Vermeidung von Infektionen, die über die Luft übertragen werden können, üblich ist.	
Einsatzkräfte mit offenen Wunden sind zur Vermeidung einer Inkorporation sofort abzulösen.	Einsatzkräfte mit offenen Wunden sind zur Vermeidung einer Inkorporation sofort abzulösen.	
Nicht verletzte Betroffene sind bei Verdacht auf Inkorporation oder starker Strahlenexposition einem <b>nach § 64 StrlSchV</b> ermächtigten Arzt vorzustellen oder an das regionale Strahlenschutzzentrum zu vermitteln.	Nicht verletzte Betroffene sind bei Verdacht auf Inkorporation oder starker Strahlenexposition einem ermächtigten Arzt vorzustellen oder an das regionale Strahlenschutzzentrum zu vermitteln.	
<b>2.3.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b>	<b>2.4.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b>	Neue Nummerierung

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIA und IIIA teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen. <b>Einsatzkräfte, die während eines Einsatzes eine Dosis von mehr als 15 mSv erhalten haben, sind ärztlich zu überwachen. Dieses kann im Rahmen einer regelmäßigen Untersuchung geschehen.</b></p> <p>Bei Verdacht einer Inkorporation oder <b>Erhalt einer Dosis von mehr als 50 mSv</b> hat der Einsatzleiter unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes dafür zu sorgen, dass die betroffenen Einsatzkräfte einem ermächtigten Arzt vorgestellt werden. Vorhandene Unterlagen über den Einsatz sind dem ermächtigten Arzt zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind anschließend gemeinsam mit den Einsatzunterlagen aufzubewahren.</p>	<p>Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIA und IIIA teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen.</p> <p>Bei Verdacht einer Inkorporation oder <b>Ermittlung oder Abschätzung der Körperdosis nach StrlSchV von mehr als 20 mSv</b> hat der Einsatzleiter unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes dafür zu sorgen, dass die betroffenen Einsatzkräfte einem ermächtigten Arzt vorgestellt werden.</p> <p>Vorhandene Unterlagen über den Einsatz sind dem ermächtigten Arzt zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind anschließend gemeinsam mit den Einsatzunterlagen aufzubewahren.</p> <p><b>Wenn die ermittelte oder abgeschätzte effektive Dosis 1 mSv überschreitet, sind dieser Wert und die persönlichen Daten der Einsatzkraft an das Strahlenschutzregister zu übermitteln.</b></p> <p><b>Die nach StrlSchG erforderliche Aufzeichnung über gemessene, ermittelte oder abgeschätzte Körperdosen sind gemäß StrlSchG so lange aufzubewahren, bis die betreffende Einsatzkraft das 75. Lebensjahr erreicht hat, mindestens jedoch 30 Jahre.</b></p>	
<p><b>3 Abschnitt B-Einsatz</b></p>	<p><b>3 Abschnitt B-Einsatz</b></p>	
<p><b>3.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p>	<p><b>3.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p>	
<p>Bei der Beurteilung der Gefahren durch B-Gefahrstoffe stehen Infektionsrisiken für Menschen im Vordergrund. Es besteht daneben die Möglichkeit des Vorhandenseins</p>	<p>Bei der Beurteilung der Gefahren durch B-Gefahrstoffe stehen Infektionsrisiken für Menschen im Vordergrund. Es besteht daneben die Möglichkeit des Vorhandenseins von pflanzen- oder tierpathogenen <b>Agenzien</b>. Sofern es sich nicht um gentechnische Arbeiten handelt oder die <b>Agenzien</b></p>	<p>Begriff „Organismus“ durch „Agenz“ ersetzt.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>von pflanzen- oder tierpathogenen <b>Organismen</b>. Sofern es sich nicht um gentechnische Arbeiten handelt oder die <b>Organismen</b> nicht gleichzeitig eine Gefährdung für Menschen darstellen, ist eine Gefahrenbeurteilung sowie die Einteilung in Gefahrengruppen nur in Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen möglich. In der Regel sind dies für pflanzenpathogene <b>Organismen</b> die Pflanzenschutzämter und für tierpathogene <b>Organismen</b> die Veterinärämter.</p>	<p>nicht gleichzeitig eine Gefährdung für Menschen darstellen, ist eine Gefahrenbeurteilung sowie die Einteilung in Gefahrengruppen nur in Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen möglich. In der Regel sind dies für pflanzenpathogene <b>Agenzien</b> die Pflanzenschutzämter und für tierpathogene <b>Agenzien</b> die Veterinärämter.</p>	
<p>Entsprechend dem von den biologischen Gefahrstoffen ausgehenden Infektionsrisiko für Menschen gilt für Tätigkeiten mit biologischen (Arbeits-)Stoffen bzw. in deren Gefahrenbereich gemäß Biostoffverordnung (BioStoffV) die folgende Einteilung in Risikogruppen:</p>	<p>Entsprechend dem von den biologischen Gefahrstoffen ausgehenden Infektionsrisiko für Menschen gilt für Tätigkeiten mit biologischen (Arbeits-)Stoffen bzw. in deren Gefahrenbereich gemäß Biostoffverordnung (BioStoffV) die folgende Einteilung in Risikogruppen:</p>	
<p><b>Risikogruppe 1</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 sind solche, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.</p>	<p><b>Risikogruppe 1</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 sind solche, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.</p>	
<p><b>Risikogruppe 2</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 sind solche, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.</p>	<p><b>Risikogruppe 2</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 sind solche, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.</p>	
<p><b>Risikogruppe 3**</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3** sind bestimmte biologische Arbeitsstoffe, die in Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG in Risikogruppe 3 eingestuft, aber mit 2</p>	<p><b>Risikogruppe 3**</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3** sind bestimmte biologische Arbeitsstoffe, die in Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG in Risikogruppe 3 eingestuft, aber mit 2</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 78

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Sternchen (**) versehen sind. Bei diesen biologischen Arbeitsstoffen ist das Infektionsrisiko begrenzt (geringer als bei Risikogruppe 3 ohne Doppelstern!), da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann. Legaleinstufungen sind den Richtlinien der Europäischen Union zu entnehmen.</p>	<p>Sternchen (**) versehen sind. Bei diesen biologischen Arbeitsstoffen ist das Infektionsrisiko begrenzt (geringer als bei Risikogruppe 3 ohne Doppelstern!), da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann. Legaleinstufungen sind den Richtlinien der Europäischen Union zu entnehmen.</p>	
<p><b>Risikogruppe 3</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.</p>	<p><b>Risikogruppe 3</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.</p>	
<p><b>Risikogruppe 4</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung unter der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.</p>	<p><b>Risikogruppe 4</b>                      Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 sind solche, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung unter der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.</p>	
<p>Die Unterteilungen in Sicherheits-/ Schutzstufen 1 bis 4 nach anderen Rechtsvorschriften entsprechen in ihrer Risikobewertung den Risikogruppen.</p>	<p>Die Unterteilungen in Sicherheits-/ Schutzstufen 1 bis 4 nach anderen Rechtsvorschriften entsprechen in ihrer Risikobewertung den Risikogruppen.</p>	
<p>Nach dem möglichen Ausmaß der Gefährdung werden Bereiche, in denen B-Gefahrstoffe vorhanden sind, in Gefahrengruppen unterteilt:</p>	<p>Nach dem möglichen Ausmaß der Gefährdung werden Bereiche, in denen B-Gefahrstoffe vorhanden sind, in Gefahrengruppen unterteilt:</p>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IB</b> sind zugeordnet:</p>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IB</b> sind zugeordnet:</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 1 eingestuft sind.</p> <p>Der <b>Gefahrengruppe IIB</b> sind zugeordnet:                      Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 2 eingestuft sind und Bereiche, in denen mit <b>Organismen</b> der Risikogruppe 3** umgegangen wird.</p> <p>Der <b>Gefahrengruppe IIIB</b> sind zugeordnet:                      Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 3 und 4 eingestuft sind.</p>	<p>Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 1 eingestuft sind.</p> <p>Der <b>Gefahrengruppe IIB</b> sind zugeordnet:                      Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 2 eingestuft sind und Bereiche, in denen mit <b>Agenzien</b> der Risikogruppe 3** umgegangen wird.</p> <p>Der <b>Gefahrengruppe IIIB</b> sind zugeordnet:                      Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 3 und 4 eingestuft sind.</p>	
<p><b>3.2 Einsatzplanung</b></p>	<p><b>3.2 Einsatzplanung</b></p>	
<p><b>3.2.1 Besondere Bedingungen für den Einsatz in der Gefahrengruppe IIIB</b></p>	<p><b>Besondere Bedingungen für den Einsatz in der Gefahrengruppe IIIB</b></p>	
<p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIB aufgrund der Zuordnung zu der Sicherheits- oder Schutzstufe oder Risikogruppe 4 ist der Einsatz nur bei Anwesenheit des zuständigen Erlaubnisinhabers nach Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung möglich.</p> <p>Für die anderen Bereiche der Gefahrengruppe IIIB sind als fachkundige Personen auch zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsleiter/Laborleiter oder deren Vertreter,</li> <li>- Projektleiter nach Gentechnikgesetz (GenTG) oder Vertreter,</li> <li>- Beauftragter für die Biologische Sicherheit.</li> </ul>	<p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIB aufgrund der Zuordnung zu der Sicherheits- oder Schutzstufe oder Risikogruppe 4 ist der Einsatz nur bei Anwesenheit des zuständigen Erlaubnisinhabers nach Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung möglich.</p> <p>Für die anderen Bereiche der Gefahrengruppe IIIB sind als fachkundige Personen auch zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsleiter/Laborleiter oder deren Vertreter,</li> <li>- Projektleiter nach Gentechnikgesetz (GenTG) oder Vertreter,</li> <li>- Beauftragter für die Biologische Sicherheit.</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>3.2.2 Sonderausrüstung</b>	<b>3.3 Sonderausrüstung</b>	Neue Nummerierung
<b>3.2.2.1 Persönliche Sonderausrüstung</b>	<b>3.3.1 Persönliche <u>Schutzausrüstung</u></b>	Neue Nummerierung
<p><b>Atemschutz</b>                      In der Gefahrengruppe IIB dürfen Atemfilter ABEK2-P3 getragen werden. <b>Auch während</b> der Phase der Nachlöscharbeiten ist bei einem Brand in einem Labor besonders auf geeigneten Atemschutz zu achten.                      In der Gefahrengruppe IIIB sind Isoliergeräte zu tragen.</p>	<p><b>Atemschutz</b>                      In der Gefahrengruppe IIB dürfen Atemfilter ABEK2-P3 getragen werden.                      In der Gefahrengruppe IIIB sind <b>Behälteratemschutzgeräte</b> zu tragen.</p>	Löschlehre, hier entbehrlich und irreführend,
<p><b>Körperschutz</b>                      Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit B-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:</p> <p>Gefahrengruppe IIB            mindestens Körperschutz Form 1                      Gefahrengruppe IIIB        Körperschutz Form 2 oder 3</p>	<p><b><u>Schutzkleidung</u></b>                      Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit B-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:</p> <p>Gefahrengruppe IIB            mindestens <b><u>Schutzkleidung</u></b> Form 1                      Gefahrengruppe IIIB        <b><u>Schutzkleidung</u></b> Form 2 oder 3</p>	
<b>3.2.2.2 Sonstige Sonderausrüstung</b>	<b>3.3.2 Sonstige Sonder-/<u>Schutzausrüstung</u></b>	Neue Nummerierung
<p><b>Desinfektionsmittel</b>                      Es sind für Personen und Geräte geeignete Desinfektionsmittel vorzuhalten.                       Jede Einrichtung, die ein Labor ab der Sicherheits-/Schutzstufe 2 betreibt, sollte an geeigneter zentraler Stelle eine im Einvernehmen mit der Feuerwehr festgelegte Menge des für</p>	<p><b><u>Desinfektionsmittel</u></b>                      Es sind für Personen und Geräte geeignete Desinfektionsmittel vorzuhalten.                       Jede Einrichtung, die ein Labor ab der Sicherheits-/Schutzstufe 2 betreibt, sollte <b>durch den Betreiber</b> an geeigneter zentraler Stelle eine im Einvernehmen mit der Feuerwehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschreibung des Desinfektionsmittels wurde den praktischen Hinweisen „Dekontamination / Desinfektion in B-Lagen“ des RKI vom 01.08.2013 entnommen</li> </ul>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>den Feuerwehr-Einsatz geeigneten Desinfektionsmittels vorhalten.</p>	<p>festgelegte Menge des für den Feuerwehreinsatz geeigneten Desinfektionsmittels vorhalten.</p> <p>Liegen unbekannte B-Gefahrstoffe vor, empfiehlt sich in der Regel als Desinfektionsmittel ein Gemisch aus 2% Peressigsäure und 0,2% Tensid für Oberflächen und 0,2% Peressigsäure zur Hautdesinfektion.</p> <p>Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist von unterwiesenen Personal durchzuführen. Im Rahmen der Einsatzvorbereitung ist die Unterweisung durch ausgebildete Desinfektoren regelmäßig durchzuführen.</p>	<p>Für die fachgerechte Nutzung von Desinfektionsmitteln ist eine Unterweisung erforderlich.</p>
<p><b>Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien</b>                      Zur Abwehr bestehender Gefahren sind z. B. folgende Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Folienbeutel zum dichten Verpacken kontaminierter Materialien (z.B. 20-l- und 100-l-Beutel),</li> <li>- Klebeband zum Verschließen von Folienbeuteln und Fixieren von Folien,</li> <li>- Folienschweißgerät,</li> <li>- Stift zur Beschriftung des Folienbeutels,</li> <li>- Kontaminations- oder Produktanhängekarten,</li> <li>- Folie zum Aufbau des Dekon-Platzes und zum Abdecken kontaminierter Flächen.</li> </ul>		<p>Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien sind in 1.3.2.3 „Sonstige Geräte und Materialien“ subsummiert.</p>
<p><b>3.2.3 Umfang der Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>3.3.3 Umfang der Sonder-/Schutzausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Für eine Gruppe ist die persönliche Sonderausrüstung für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.                      Von der sonstigen Sonderausrüstung sind für die Gruppe erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> </ul>	<p>Für eine Gruppe ist die persönliche Sonder-/Schutzausrüstung für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.                      Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- 2 Filtergeräte mit Atemfilter ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- 2 Schutzanzüge Form 2 (Schlauchtrupp)</li> </ul>	<p>„Absperrmaterial“ noch in 1.3.2.3 „Sonstige Geräte und Materialien“ subsummieren.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Filtergeräte mit Atemfilter ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- 2 leichte Schutzanzüge (Schlauchtrupp)</li> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist (Atemschutzüberwachung), Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- <b>Absperrmaterial</b></li> </ul>	<p>Von der sonstigen Sonderausrüstung sind für die Gruppe erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist, Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> </ul>	
<p>Je nach Länder-/Standortregelung ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.</p>	<p>Je nach Länder-/Standortregelung ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.</p>	
<p><b>3.3 Einsatz</b></p>	<p><b>3.4 Einsatz</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>3.3.1 Erkundung und Beurteilung</b></p>	<p><b>3.4.1 Erkundung und Beurteilung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit B-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art und Menge der biologischen Gefahrstoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um welche Materialien/<b>Mikroorganismen</b> handelt es sich?</li> <li>- Welcher Risikogruppe werden sie zugeordnet?</li> <li>- Sind ansteckungsgefährliche Stoffe frei geworden?</li> <li>- Wie sind die Eigenschaften (Übertragungswege, Infektionswege, Überlebensbedingungen, Gefährlichkeit für Menschen, Tiere und Umwelt)?</li> <li>- In welcher Art und Menge liegen sie vor?</li> <li>- Wo sind die Standorte von Kühl-, Gefrier- und Brutschränken sowie Sicherheitswerkbänken?</li> <li>- Welcher Art und aus welchem Material sind die Aufbewahrungsbehälter</li> <li>- Welche Art der Desinfektion ist geeignet und wo ist vor Ort das Desinfektionsmittel gelagert?</li> </ul>	<p>Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit B-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art und Menge der biologischen Gefahrstoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um welche Materialien/<b>Agenzien</b> handelt es sich?</li> <li>- Welcher Risikogruppe werden sie zugeordnet?</li> <li>- Sind ansteckungsgefährliche Stoffe frei geworden?</li> <li>- Wie sind die Eigenschaften (Übertragungswege, Infektionswege, Überlebensbedingungen, Gefährlichkeit für Menschen, Tiere und Umwelt)?</li> <li>- In welcher Art und Menge liegen sie vor?</li> <li>- Wo sind die Standorte von Kühl-, Gefrier- und Brutschränken sowie Sicherheitswerkbänken?</li> <li>- Welcher Art und aus welchem Material sind die Aufbewahrungsbehälter</li> <li>- Welche Art der Desinfektion ist geeignet und wo ist vor Ort das Desinfektionsmittel gelagert?</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besteht die Gefahr der Ausbreitung z. B. durch Löschwasser oder über die Atmosphäre?</li> <li>- Gibt es Rückhalteeinrichtungen?</li> <li>- Wie funktionieren die Schleusen und das Lüftungssystem?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besteht die Gefahr der Ausbreitung z. B. durch Löschwasser oder über die Atmosphäre?</li> <li>- Gibt es Rückhalteeinrichtungen?</li> <li>- Wie funktionieren die Schleusen und das Lüftungssystem?</li> </ul>	
<p>Anlagen, Räume und Transportbehälter, in denen sich B-Gefahrstoffe befinden oder die mit solchen Stoffen kontaminiert sind, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Anlage 5) gekennzeichnet. In medizinischen Bereichen gibt es jedoch Ausnahmen von der Anzeige-, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht. Auf die Erkundung vor Ort ist hier besonderer Wert zu legen.</p> <p>Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die Trupps zur Erkundung mit Körperschutz Form 3 auszurüsten.</p> <p>Häufig besteht an Einsatzstellen mit biologischen Arbeitsstoffen zusätzlich noch eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch chemische Stoffe. Falls auch radioaktive Stoffe vorliegen, sind diese Bereiche entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Anlagen, Räume und Transportbehälter, in denen sich B-Gefahrstoffe befinden oder die mit solchen Stoffen kontaminiert sind, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Anlage 4) gekennzeichnet. In medizinischen Bereichen gibt es jedoch Ausnahmen von der Anzeige-, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht. Auf die Erkundung vor Ort ist hier besonderer Wert zu legen.</p> <p>Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die Trupps zur Erkundung mit Körperschutz Form 3 auszurüsten.</p> <p>Häufig besteht an Einsatzstellen mit biologischen Arbeitsstoffen zusätzlich noch eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch chemische Stoffe. Falls auch radioaktive Stoffe vorliegen, sind diese Bereiche entsprechend gekennzeichnet.</p>	
<p><b>3.3.2 Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p><b>3.4.2 Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Die wesentlichen Aufgaben der Feuerwehr im B-Einsatz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrenbereiche erkunden und absperren,</li> <li>- Menschen in Sicherheit bringen,</li> <li>- die Schadenausbreitung und insbesondere die Ausbreitung von B-Gefahrstoffen verhindern.</li> </ul> <p>Letzteres erfordert unter Umständen das Sichern der B-Gefahrstoffe in einem dichten Behälter und das Verbringen an eine nicht gefährdete Stelle oder die Inaktivierung z. B. durch ein geeignetes und hierfür zugelassenes Desinfektionsmittel. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so sollte mindes-</p>	<p>Neben den allgemeinen Maßnahmen bei ABC-Gefahrstoffen ist das Ziel im B-Einsatz die Verhinderung der Kontaminationsverschleppung.</p> <p>Dies erfordert unter Umständen das Sichern der B-Gefahrstoffe in einem dichten Behälter und das Verbringen an eine nicht gefährdete Stelle oder die Inaktivierung z. B. durch ein geeignetes und hierfür zugelassenes Desinfektionsmittel. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so sollte mindestens versucht werden, die Umgebung der betroffenen Bereiche abzusperren, in geeigneter Weise zu desinfizieren und eine Gefahrenausbreitung aus diesen Bereichen zu unterbinden.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>tens versucht werden, die Umgebung der betroffenen Bereiche abzusperren, in geeigneter Weise zu desinfizieren und eine Gefahrenausbreitung aus diesen Bereichen zu unterbinden.</p> <p>Es ist zu vermeiden, dass B-Gefahrstoffe durch Einsatzmaßnahmen unnötig verbreitet werden (z. B. Türen zu Arbeitsbereichen schließen, sparsamer Löschmitteleinsatz).</p> <p>Weitergehende Maßnahmen erfolgen nur auf Anweisung der zuständigen Behörde im Rahmen der Amtshilfe.</p>	<p>Es ist zu vermeiden, dass B-Gefahrstoffe durch Einsatzmaßnahmen unnötig verbreitet werden z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Türen zu Arbeitsbereichen schließen,</li> <li>- sparsamer Löschmitteleinsatz,</li> <li>- Sprühstrahl,</li> <li>- Lüftungsanlagen abschalten.</li> </ul> <p>Weitergehende Maßnahmen erfolgen nur auf Anweisung der zuständigen Behörde im Rahmen der Amtshilfe.</p>	
<p><b>3.3.2.1 Gefahrenbereich</b></p>	<p><b>3.4.2.1 Gefahrenbereich</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Nach der Erkundung sind die erkennbaren (gekennzeichneten) Bereiche, in denen biologische Arbeitsstoffe vorhanden sind oder vermutet werden, gleichzeitig Grundlage für die Festlegung des Gefahrenbereichs. Treten außerhalb dieser Bereiche Flüssigkeiten (Löschwasser) oder andere Emissionen auf, so ist entsprechend der Ausbreitung der Gefahrenbereich zu vergrößern.</p>	<p>Nach der Erkundung sind die erkennbaren (gekennzeichneten) Bereiche, in denen biologische Arbeitsstoffe vorhanden sind oder vermutet werden, gleichzeitig Grundlage für die Festlegung des Gefahrenbereichs. Treten außerhalb dieser Bereiche Flüssigkeiten (Löschwasser) oder andere Emissionen auf, so ist entsprechend der Ausbreitung der Gefahrenbereich zu vergrößern.</p>	
<p><b>3.3.2.2 Grundsätze</b></p>	<p><b>3.4.2.2 Grundsätze</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Die Einsatzmaßnahmen sind so zu planen, dass jede unnötige Verbreitung biologischer Gefahrstoffe oder jede Kontamination von Menschen und Umwelt vermieden wird.</p> <p>Schleusen dürfen nur nach Rücksprache mit fachkundigen Personen deaktiviert werden.</p> <p>In Anlagen mit B-Gefahrstoffen dürfen Türen und Fenster nur geöffnet werden, wenn dies für den Einsatz unbedingt erforderlich ist. Um eine Brand- und Rauchausbreitung sowie Kontamination so gering wie möglich zu halten, sind Türen und</p>	<p>Die Einsatzmaßnahmen sind so zu planen, dass jede unnötige Verbreitung von B-Gefahrstoffen oder jede Kontamination von Menschen und Umwelt vermieden wird.</p> <p>Schleusen dürfen nur nach Rücksprache mit fachkundigen Personen deaktiviert werden.</p> <p>Bei aktiver Schleuse kann es im Einsatz dazu führen, dass vorgehende Trupps begrenzt Löschmittel mitführen können und</p>	<p>Dieser Punkt soll auf mögliche Probleme beim Einsatz im Bio-Labor hinweisen.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Fenster nach Betreten oder Kontrolle eines Raumes sofort wieder zu schließen.</p> <p>Geschlossene Behälter, Verpackungen, Schränke mit unbekanntem Inhalt oder B-Gefahrstoffen dürfen nicht geöffnet werden.</p> <p>Einsatzstellen, die über Schleusen zugänglich sind, dürfen nur über diese betreten und wieder verlassen werden.</p>	<p>die Rückzugswegen eingeschränkt sind. Dies ist bei der Aufstellung der Feuerwehr- und Einsatzpläne zu berücksichtigen und es sind dazu Regelungen zu treffen.</p> <p>In Anlagen mit B-Gefahrstoffen dürfen Türen und Fenster nur geöffnet werden, wenn dies für den Einsatz unbedingt erforderlich ist. Um eine Brand- und Rauchausbreitung sowie Kontamination so gering wie möglich zu halten, sind Türen und Fenster nach Betreten oder Kontrolle eines Raumes sofort wieder zu schließen.</p> <p>Geschlossene Behälter, Verpackungen, Schränke mit unbekanntem Inhalt oder B-Gefahrstoffen dürfen nicht geöffnet werden.</p> <p>Einsatzstellen, die über Schleusen zugänglich sind, dürfen nur über diese betreten und wieder verlassen werden.</p>	
<p><b>3.3.2.3 Feststellung von Kontamination und Inkorporation</b></p>	<p><b>3.4.2.3 Feststellung von Kontamination und Inkorporation</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Eine Überprüfung auf Kontamination oder Inkorporation an der Einsatzstelle ist messtechnisch zur Zeit nicht möglich. Alle Personen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die in Bereichen der Gefahrengruppen IIB oder IIIB eingesetzt werden, gelten als kontaminiert bis entweder entsprechend desinfiziert und gereinigt wurde <b>oder</b> eine fachkundige Person eine Kontamination mit B-Gefahrstoffen mit Sicherheit ausschließen kann.</p>	<p>Eine Überprüfung auf Kontamination oder Inkorporation an der Einsatzstelle ist messtechnisch zurzeit nicht möglich. Alle Personen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die in Bereichen der Gefahrengruppen IIB oder IIIB eingesetzt werden, gelten als kontaminiert bis entsprechend desinfiziert und gereinigt wurde <b>und</b> eine fachkundige Person eine Kontamination mit B-Gefahrstoffen mit Sicherheit ausschließen kann.</p>	
<p><b>3.3.2.4 Dekontamination</b></p>	<p><b>3.4.2.4 Dekontamination</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Bei Einsätzen mit B-Gefahrstoffen ist ab der Gefahrengruppe IIB in der Regel eine Desinfektion durchzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Desinfektion von Materialien und der Desinfektion der Haut bzw. Wunden. Es dürfen nur geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.</p> <p>Die besonderen Hygienemaßnahmen sind vom Einsatzpersonal zu beachten. Nach der Grobdekontamination der Schutzkleidung haben die Einsatzkräfte bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIB Schutzkleidung und Gerät, bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIIB die gesamte Kleidung bei Verlassen des Gefahrenbereichs am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Hautstellen sind zu desinfizieren und zu reinigen. Gegebenenfalls ist zu duschen. Die Anweisungen fachkundiger Personen sind zu beachten.</p>	<p>Bei Einsätzen mit B-Gefahrstoffen ist ab der Gefahrengruppe IIB in der Regel eine Desinfektion durchzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Desinfektion von Materialien und der Desinfektion der Haut bzw. Wunden. Es dürfen nur geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.</p> <p>Die besonderen Hygienemaßnahmen sind vom Einsatzpersonal zu beachten. Nach der Grobdekontamination der Schutzkleidung haben die Einsatzkräfte bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIB Schutzkleidung und Gerät, bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIIB die gesamte Kleidung bei Verlassen des Gefahrenbereichs am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Hautstellen sind zu desinfizieren und zu reinigen. Gegebenenfalls ist zu duschen. Die Anweisungen fachkundiger Personen sind zu beachten.</p>	
<p><b>3.3.2.5 Besondere Einsatzsituationen</b></p>	<p><b>3.4.2.5 Besondere Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Zur Rettung von Menschenleben, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, können nach Entscheidung des Einsatzleiters erste Maßnahmen zunächst unter Verzicht einzelner vorgegebener Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere sind Abweichungen von der persönlichen Schutzausrüstung möglich.</p> <p>In der Gefahrengruppe IIIB sind die Einsatzkräfte mindestens mit Isoliergeräten und Körperschutz Form 1 auszurüsten.</p>	<p><b>Menschenrettung</b>                  Zur Menschenrettung in der Gefahrengruppe IIIB sind die Einsatzkräfte mindestens mit Behälteratemschutzgeräten und Schutzkleidung Form 1 auszurüsten.</p>	
<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIB, in denen mit biologischen Stoffen der Sicherheits- oder Schutzstufe oder Risikogruppe 4 umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Erlaubnisinhabers nach</b></p>	<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIB, in denen mit biologischen Agenzien der Sicherheits- oder Schutzstufe oder Risikogruppe 4 umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Erlaubnisinhabers nach</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Infektionsschutzgesetz oder einer im Rahmen einer zwischen Betreiber und Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Person auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	<p><b>Infektionsschutzgesetz oder einer im Rahmen einer zwischen Betreiber und Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Person auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	
<p><b>Brandbekämpfung und Hilfeleistung</b>                      Schleusen dürfen nicht durch verlegte Schläuche außer Funktion gesetzt werden!                      Tragbare Löscher (Kübelspritze, Rückentragespritzen, Feuerlöscher, kleinere fahrbare Löschergeräte (z. B. PG 50)) sind je nach Lage bevorzugt zu verwenden.                      Das Öffnen von Fenstern (Querbelüftung) darf nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person erfolgen.                      Entstehungsbrände sind, soweit möglich, mit <b>Kohlendioxid</b> zu löschen. Wasser sollte nur äußerst sparsam und vorsichtig verwendet werden. In Bereichen der Gefahrengruppe IIIB ist besonders auf Löschwasser-Rückhaltung zu achten.</p>	<p><b>Brandbekämpfung und Hilfeleistung</b>                      Schleusen dürfen nicht durch verlegte Schläuche außer Funktion gesetzt werden!                      Tragbare Löscher (Kübelspritze, Rückentragespritzen, Feuerlöscher, kleinere fahrbare Löschergeräte (z. B. PG 50)) sind je nach Lage bevorzugt zu verwenden.                      Das Öffnen von Fenstern (Querbelüftung) darf nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person erfolgen.                      Entstehungsbrände sind, soweit möglich, mit <b>Kohlenstoffdioxid</b> zu löschen. Wasser sollte nur äußerst sparsam und vorsichtig verwendet werden. In Bereichen der Gefahrengruppe IIIB ist besonders auf Löschwasser-Rückhaltung zu achten.</p>	
<p><b>Umgang mit kontaminationsverdächtigen Personen und Gegenständen</b>                      Personen, bei denen ein Verdacht auf Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann, haben die Kleidung am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Körperstellen sind zu desinfizieren und zu reinigen.                      Kontaminierte Kleidung, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die aus dem Gefahrenbereich herausgebracht werden müssen, sind im Schwarzbereich des Dekon-Platzes zu sammeln, in Foliensäcke dicht zu verpacken und zu beschriften.                      Die Desinfektion oder Entsorgung ist später von fachkundigem Personal durchzuführen.</p>	<p><b>Umgang mit kontaminationsverdächtigen Personen und Gegenständen</b>                      Personen, bei denen ein Verdacht auf Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann, haben die Kleidung am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Körperstellen sind zu desinfizieren und zu reinigen.                      Kontaminierte Kleidung, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die aus dem Gefahrenbereich herausgebracht werden müssen, sind im Schwarzbereich des Dekon-Platzes zu sammeln, in Foliensäcke dicht zu verpacken und zu beschriften.                      Die Desinfektion oder Entsorgung ist später von fachkundigem Personal durchzuführen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Versorgung von Verletzten</b>                      Die Versorgung und der Transport von kontaminationsverdächtigen Verletzten erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.                      Verletzungen von Einsatzkräften (auch Bagatellverletzungen) sind dem Einsatzleiter unverzüglich zu melden. Beim Umgang mit Personen, die mit Erregern der Risikogruppe 4 infiziert sind oder bei denen der Verdacht besteht, mit diesen Erregern infiziert zu sein, sind Sicherheitsmaßnahmen der Gefahrengruppe IIIB zu ergreifen. Sie sind vor Ort zu isolieren und dort wenn notwendig rettungsdienstlich zu versorgen. Weitere Maßnahmen sind nur mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder einem überregionalen Kompetenzzentrum durchzuführen, da Kontaminationsverschleppung hier besonders zu verhindern ist.</p>	<p><b>Versorgung von Verletzten</b>                      Die Versorgung und der Transport von kontaminationsverdächtigen Verletzten erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.                      Verletzungen von Einsatzkräften (auch Bagatellverletzungen) sind dem Einsatzleiter unverzüglich zu melden. Beim Umgang mit Personen, die mit Erregern der Risikogruppe 4 infiziert sind oder bei denen der Verdacht besteht, mit diesen Erregern infiziert zu sein, sind Sicherheitsmaßnahmen der Gefahrengruppe IIIB zu ergreifen. Sie sind vor Ort zu isolieren und dort, wenn notwendig, rettungsdienstlich zu versorgen. Weitere Maßnahmen sind nur mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder einem überregionalen Kompetenzzentrum durchzuführen, da Kontaminationsverschleppung hier besonders zu verhindern ist.</p>	
<p><b>Umgang mit Tieren</b>                      Tiere sind aus Tierhaltungsräumen nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person zu retten.</p>	<p><b>Umgang mit Tieren</b>                      Tiere sind aus Tierhaltungsräumen nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person zu retten.</p>	
<p><b>3.3.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b></p>	<p><b>3.4.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIB und IIIB teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen.                      Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe IIIB teilgenommen haben, oder Personen, bei denen in Bereichen der Gefahrengruppe IIB besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren, sind – soweit möglich – mit Angabe zu den B-Gefahrstoffen unverzüglich einem geeigneten Arzt vorzustellen.</p>	<p>Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIB und IIIB teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen.                      Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe IIIB teilgenommen haben, oder Personen, bei denen in Bereichen der Gefahrengruppe IIB besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren, sind – soweit möglich – mit Angabe zu den B-Gefahrstoffen unverzüglich einem geeigneten Arzt vorzustellen.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den B-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind alle beteiligten Personen erneut einem geeigneten Arzt vorzuführen. Die Unterlagen über den Einsatz sind ihm zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den B-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind alle beteiligten Personen erneut einem geeigneten Arzt vorzuführen. Die Unterlagen über den Einsatz sind ihm zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><b>4 ABSCHNITT C-EINSATZ</b></p>	<p><b>4 ABSCHNITT C-EINSATZ</b></p>	
<p>C-Gefahrstoffe können sehr unterschiedliche gefährliche Eigenschaften besitzen, die häufig auch bei einem einzigen Stoff in Kombination anzutreffen sind. Von den Stoffen können neben den Gefahren durch Inkorporation, Kontamination und gefährliche Einwirkung von außen außerdem Gefahren durch Entzündung, Brandausbreitung und Explosion sowie für die Umwelt ausgehen.</p>	<p>C-Gefahrstoffe können sehr unterschiedliche gefährliche Eigenschaften besitzen, die häufig auch bei einem einzigen Stoff in Kombination anzutreffen sind. Von den Stoffen können neben den Gefahren durch Inkorporation, Kontamination und gefährliche Einwirkung von außen außerdem Gefahren durch Entzündung, Brandausbreitung und Explosion sowie für die Umwelt ausgehen.</p>	
<p>Es ist deshalb bei <b>chemischen Gefahrstoffen</b> von ganz besonderer Bedeutung, den Stoff zu identifizieren und damit die spezifischen Gefahren abzuschätzen. Nur so können die notwendigen, zum Teil sehr speziellen Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Damit gewinnen Informationssysteme und fachkundige Stellen bei C-Gefahrstoffen eine besondere Bedeutung.</p>	<p>Es ist deshalb bei <b>C-Gefahrstoffen</b> von ganz besonderer Bedeutung, den Stoff zu identifizieren und damit die spezifischen Gefahren abzuschätzen. Nur so können die notwendigen, zum Teil sehr speziellen Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Damit gewinnen Informationssysteme und fachkundige Stellen bei C-Gefahrstoffen eine besondere Bedeutung.</p>	
<p><b>4.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p>	<p><b>4.1 Einteilung in Gefahrengruppen</b></p>	
<p>Die umfangreiche Anwendung von C-Gefahrstoffen gestaltet eine Zuordnung potentieller Einsatzbereiche zu Gefahrengruppen sehr schwierig. Die Gefährdung der Einsatzkräfte hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die erst aufgrund des aktuellen Ereignisses zu erkunden und abschließend zu beurteilen sind.</p>	<p>Die umfangreiche Anwendung von C-Gefahrstoffen gestaltet eine Zuordnung potentieller Einsatzbereiche zu Gefahrengruppen sehr schwierig. Die Gefährdung der Einsatzkräfte hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die erst aufgrund des aktuellen Ereignisses zu erkunden und abschließend zu beurteilen sind.</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)  
 Seite 90

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Als Einflussgrößen können genannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art, Aggregatzustand und Menge der aktuell vorhandenen Chemikalien;</li> <li>- Menge der freigesetzten chemischen Stoffe oder Leckrate;</li> <li>- Temperatur und Verdünnungsgrad der Stoffe;</li> <li>- Brand des Stoffes oder Umgebungsbrand;</li> <li>- Explosionsgefahr oder Gefahr einer heftigen chemischen Reaktion;</li> <li>- Ausbreitung einer Kontamination (z. B. durch Löschwasser).</li> </ul>	Als Einflussgrößen können genannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art, Aggregatzustand und Menge der aktuell vorhandenen Chemikalien;</li> <li>- Menge der freigesetzten chemischen Stoffe oder Leckrate;</li> <li>- Temperatur und Verdünnungsgrad der Stoffe;</li> <li>- Brand des Stoffes oder Umgebungsbrand;</li> <li>- Explosionsgefahr oder Gefahr einer heftigen chemischen Reaktion;</li> <li>- Ausbreitung einer Kontamination (z. B. durch Löschwasser).</li> </ul>	
Die Einteilung in Gefahrengruppen im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung ist daher in erster Linie nach den allgemeinen Grundsätzen des Teils I zu entscheiden:	Die Einteilung in Gefahrengruppen im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung ist daher in erster Linie nach den allgemeinen Grundsätzen des Teils I zu entscheiden:	
Risiken, denen voraussichtlich mit Standardmitteln der Feuerwehr ( <b>Löschzug</b> ) zu begegnen ist, sind in die <b>Gefahrengruppe IC</b> einzuordnen.	Risiken, denen voraussichtlich mit Standardmitteln der Feuerwehr zu begegnen ist, sind in die <b>Gefahrengruppe IC</b> einzuordnen.	
Risiken, welche voraussichtlich eine <b>zusätzliche</b> Sonderausrüstung erfordern, sind in die <b>Gefahrengruppe IIC</b> einzuordnen.	Risiken, welche voraussichtlich eine Sonderausrüstung erfordern, sind in die <b>Gefahrengruppe IIC</b> einzuordnen.	
Risiken, welche voraussichtlich nur mit Sonderausrüstung <b>und</b> einer externen Fachberatung beherrschbar sind, sind in die <b>Gefahrengruppe IIIC</b> einzuordnen.	Risiken, welche voraussichtlich nur mit Sonderausrüstung <b>und</b> einer externen Fachberatung beherrschbar sind, sind in die <b>Gefahrengruppe IIIC</b> einzuordnen.	
Bei dieser Einordnung sind auch der Ausbildungsstand und die technische Ausstattung einer Feuerwehr zu berücksichtigen.	Bei dieser Einordnung sind auch der Ausbildungsstand und die technische Ausstattung einer Feuerwehr zu berücksichtigen.	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Erst in zweiter Linie ist das vorhandene Inventar an <b>chemischen Stoffen</b> zu berücksichtigen. Als Hilfsgrößen zur Beurteilung des Risikos können zusätzlich die Kriterien der Zuordnung der Stoffe zu Verpackungsgruppen I,II,III (Gefährlichkeit jedoch in gegenläufiger Reihenfolge zur Gefahrengruppeneinteilung!) nach ADR/RID/GGVSEB herangezogen werden, oder es kann auch auf die Beförderungskategorien 0 bis 4 der ADR/RID/GGVSEB zurückgegriffen werden.</p>	<p>Erst in zweiter Linie ist das vorhandene Inventar an <b>C-Gefahrstoffen</b> zu berücksichtigen. Als Hilfsgrößen zur Beurteilung des Risikos können zusätzlich die Kriterien der Zuordnung der Stoffe zu Verpackungsgruppen I, II, III (Gefährlichkeit jedoch in gegenläufiger Reihenfolge zur Gefahrengruppeneinteilung!) nach ADR/RID/GGVSEB herangezogen werden, oder es kann auch auf die Beförderungskategorien 0 bis 4 der ADR/RID/GGVSEB zurückgegriffen werden.</p>	
<p><b>Verpackungsgruppe:</b>                  Eine Gruppe, der gewisse Stoffe aufgrund ihres Gefahrengrades während der Beförderung für Verpackungszwecke zugeordnet sind.                  Die Verpackungsgruppen haben folgende Bedeutung:</p> <p>Verpackungsgruppe I:      Stoffe mit hoher Gefahr                  Verpackungsgruppe II:     Stoffe mit mittlerer Gefahr                  Verpackungsgruppe III:    Stoffe mit geringer Gefahr</p>	<p><b>Verpackungsgruppe:</b>                  Eine Gruppe, der gewisse Stoffe aufgrund ihres Gefahrengrades während der Beförderung für Verpackungszwecke zugeordnet sind.                  Die Verpackungsgruppen haben folgende Bedeutung:</p> <p>Verpackungsgruppe I:      Stoffe mit hoher Gefahr                  Verpackungsgruppe II:     Stoffe mit mittlerer Gefahr                  Verpackungsgruppe III:    Stoffe mit geringer Gefahr</p>	
<p><b>Beförderungskategorie</b>                  Im ADR/RID/GGVSEB werden gefährliche Güter den Beförderungskategorie 0, 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet. Die Gefährlichkeit nimmt von Beförderungskategorie 0 nach Beförderungskategorie 4 ab.</p>	<p><b>Beförderungskategorie</b>                  Im ADR/RID/GGVSEB werden gefährliche Güter den Beförderungskategorie 0, 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet. Die Gefährlichkeit nimmt von Beförderungskategorie 0 nach Beförderungskategorie 4 ab.</p>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Haushaltschemikalien in Mengen bis einschließlich 1 000 kg umgegangen wird, oder die dort lagern und wo besondere chemische Gefahren nicht zu erwarten sind;</li> </ul>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Haushaltschemikalien in Mengen bis einschließlich 1 000 kg umgegangen wird, oder die dort lagern und wo besondere chemische Gefahren nicht zu erwarten sind;</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 3 und 4 eingestuft oder der Verpackungsgruppe III nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 3 und 4 eingestuft oder der Verpackungsgruppe III nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern.</li> </ul>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IIC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- C-Gefahrstoffe in Mengen über 1 000 kg gelagert werden;</li> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 2 eingestuft oder der Verpackungsgruppe II nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;</li> <li>- Industriechemikalien in laborüblichen Mengen vorhanden sind;</li> </ul> <p>und Anlagen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager mit größeren Mengen handelsüblicher Produkte, von denen bekannt ist, dass sie im Brandfall C-Gefahrstoffe freisetzen können;</li> <li>- Speditionsläger mit Mischlagerung verschiedener gefährlicher Stoffe;</li> <li>- Schwimmbäder mit Chloranlage;</li> <li>- Kühlanlagen mit Ammoniak als Kühlmittel.</li> </ul>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IIC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- C-Gefahrstoffe in Mengen über 1 000 kg gelagert werden;</li> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 2 eingestuft oder der Verpackungsgruppe II nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;</li> <li>- Industriechemikalien in laborüblichen Mengen vorhanden sind;</li> </ul> <p>und Anlagen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager mit größeren Mengen handelsüblicher Produkte, von denen bekannt ist, dass sie im Brandfall C-Gefahrstoffe freisetzen können;</li> <li>- Speditionsläger mit Mischlagerung verschiedener gefährlicher Stoffe;</li> <li>- Schwimmbäder mit Chloranlage;</li> <li>- Kühlanlagen mit Ammoniak als Kühlmittel.</li> </ul>	
<p>Der <b>Gefahrengruppe IIIC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr große Mengen gefährlicher Chemikalien gelagert werden (z.B. Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger);</li> <li>- in denen Sprengstoffe erzeugt, gelagert, weiterverarbeitet oder eingesetzt werden;</li> </ul>	<p>Der <b>Gefahrengruppe IIIC</b> sind zuzuordnen:                  Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr große Mengen gefährlicher Chemikalien gelagert werden (z. B. Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger);</li> <li>- in denen Sprengstoffe erzeugt, gelagert, weiterverarbeitet oder eingesetzt werden;</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 0 und 1 nach ADR/RID/GGVSEB eingestuft oder der Verpackungsgruppe I nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbereiche nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV);</li> <li>- militärische Anlagen und Bereiche, in denen Munition und/oder Kampfstoffe vorhanden sind;</li> <li>- sonstige Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 0 und 1 nach ADR/RID/GGVSEB eingestuft oder der Verpackungsgruppe I nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbereiche nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV);</li> <li>- militärische Anlagen und Bereiche, in denen Munition und/oder Kampfstoffe vorhanden sind;</li> <li>- sonstige Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.</li> </ul>	
<p>Für die Zuordnung einer Anlage oder eines entsprechenden Bereiches zu einer Gefahrengruppe ist immer die Gesamtbeurteilung im Hinblick auf eine potentielle Einsatzstelle notwendig.</p> <p>Dabei sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Merkmale der Gefahrengruppen IC bis IIIC in Bezug auf die eingesetzten Stoffe;</li> <li>2. die baulichen Gegebenheiten;</li> <li>3. die Betriebsart (Lagerung, Umschlag und Lagerung, Weiterverarbeitung etc.).</li> </ol> <p>Es ist daher möglich, dass aufgrund der Gesamtbeurteilung Anlagen oder entsprechende Bereiche einer anderen, in der Regel höheren Gefahrengruppe zugeordnet werden, als dieses nach dem Inventar an C-Gefahrstoffen, wie bei den Gefahrengruppen IC bis IIIC aufgeführt, notwendig gewesen wäre. Eine Einordnung in eine höhere Gefahrengruppe ist auch dann in Erwä-</p>	<p>Für die Zuordnung einer Anlage oder eines entsprechenden Bereiches zu einer Gefahrengruppe ist immer die Gesamtbeurteilung im Hinblick auf eine potentielle Einsatzstelle notwendig.</p> <p>Dabei sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Merkmale der Gefahrengruppen IC bis IIIC in Bezug auf die eingesetzten Stoffe;</li> <li>2. die baulichen Gegebenheiten;</li> <li>3. die Betriebsart (Lagerung, Umschlag und Lagerung, Weiterverarbeitung etc.).</li> </ol> <p>Es ist daher möglich, dass aufgrund der Gesamtbeurteilung Anlagen oder entsprechende Bereiche einer anderen, in der Regel höheren Gefahrengruppe zugeordnet werden, als dieses nach dem Inventar an C-Gefahrstoffen, wie bei den Gefahrengruppen IC bis IIIC aufgeführt, notwendig gewesen wäre. Eine Einordnung in eine höhere Gefahrengruppe ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn eine große Anzahl an <b>verschiedenen C-</b></p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>gung zu ziehen, wenn eine große Anzahl an verschiedenen <b>gefährlichen Stoffen</b> vorhanden ist oder weitere Gefahren bestehen.</p> <p>Die Einteilung von Bereichen der möglichen Einsatzstellen und der daraus resultierenden Zuordnung von entsprechenden Einsatzkräften ist immer unter dem Aspekt der für den Ersteinsatz notwendigen Mittel zu sehen.</p>	<p><b>Gefahrstoffen</b> vorhanden ist oder weitere Gefahren bestehen.</p> <p>Die Einteilung von Bereichen der möglichen Einsatzstellen und der daraus resultierenden Zuordnung von entsprechenden Einsatzkräften ist immer unter dem Aspekt der für den Ersteinsatz notwendigen Mittel zu sehen.</p>	
<p><b>Transporte</b></p> <p>Die Transportmengen bei C-Gefahrstoffen sind häufig sehr groß. Gefahren, die sich aus den großen Mengen an C-Gefahrstoffen bei Transporten ergeben können, erhöhen die Gefährdung durch die chemisch/physikalischen Eigenschaften der Stoffe erheblich. Es kann deshalb bei Ereignissen mit großen Transportmengen notwendig sein, über die Mindestforderung hinaus wie bei der Gefahrengruppe IIIC vorzugehen.</p>	<p><b>Transporte</b></p> <p>Die Transportmengen bei C-Gefahrstoffen sind häufig sehr groß. Gefahren, die sich aus den großen Mengen an C-Gefahrstoffen bei Transporten ergeben können, erhöhen die Gefährdung durch die chemisch/physikalischen Eigenschaften der Stoffe erheblich. Es kann deshalb bei Ereignissen mit großen Transportmengen notwendig sein, über die Mindestforderung hinaus wie bei der Gefahrengruppe IIIC vorzugehen.</p>	
<p><b>4.2 Einsatzplanung</b></p>	<p><b>4.2 Einsatzplanung</b></p>	
<p><b>4.2.1 Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIC</b></p>	<p><b>4.2.1 Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIC</b></p>	
<p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIC aufgrund der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), ist als fachkundige Person nur der nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu benennende zuständige Störfallbeauftragte zulässig. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung möglich.</p> <p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIC, weil es sich um eine militärische Anlage oder Einrichtung handelt, ist als</p>	<p>Beim Eintreffen am Einsatzort eines Störfallbetriebes benötigt der Einsatzleiter zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung sofort die für diesen Zeitpunkt zutreffenden Informationen von dem vom Ereignis betroffenen Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den oder die emittierten Stoffe bzw. Stoffgemische und die aktuell eingesetzten und gelagerten Stoffe,</li> <li>- die Anlagentechnik,</li> <li>- die relevanten Betriebs- und Produktionsabläufe und</li> <li>- sicherheitsrelevante Gefahren- oder Verhaltenshinweise.</li> </ul>	<p>In der betrieblichen Praxis kommen Störfallbeauftragte teilweise aus anderen Städten. Ziel ist die zeitnahe fachliche Beratung der Einsatzleitung. Personen, die dafür vorgesehen sind, müssen die genannten Kriterien erfüllen.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Fachkundiger nur ein zuständiger und fachkundiger Militärangehöriger geeignet.</p> <p>Als fachkundige Person für die sonstigen Bereiche der Gefahrengruppe IIIC sind allgemein zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsleiter/Laborleiter</li> <li>- Fachkraft für Arbeitssicherheit</li> <li>- Beauftragter nach BImSchV</li> <li>- Betriebsarzt oder beauftragter Arzt nach GefStoffV</li> <li>- Gefahrgutbeauftragte.</li> </ul>	<p>Es ist daher sicherzustellen, dass seitens eines Störfallbetriebes unverzüglich eine geeignete Person des Betriebes für den Einsatzleiter diesbezüglich beratend zur Verfügung steht.</p> <p>Erfolgt die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIC, weil es sich um eine militärische Anlage oder Einrichtung handelt, ist als Fachkundiger nur ein zuständiger und fachkundiger Militärangehöriger geeignet.</p> <p>Als fachkundige Person für die sonstigen Bereiche der Gefahrengruppe IIIC sind allgemein zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsleiter/Laborleiter,</li> <li>- Fachkraft für Arbeitssicherheit,</li> <li>- Beauftragter nach BImSchV,</li> <li>- Betriebsarzt oder beauftragter Arzt nach GefStoffV,</li> <li>- Gefahrgutbeauftragte.</li> </ul>	
<p><b>4.2.2 Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>4.3 Sonderausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>4.2.2.1 Persönliche Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>4.3.1 Persönliche Schutzausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Aufgrund der stark unterschiedlichen chemischen / physikalischen Eigenschaften von C-Gefahrstoffen muss der Einsatzleiter über den Umfang der persönlichen Sonderausrüstung im konkreten Fall entscheiden.</p> <p>Grundsätzlich ist im Einsatz mit gefährlichen chemischen Stoffen nicht unbedingt Atemschutz oder der Einsatz von Chemikalienschutzanzügen erforderlich.</p> <p>Beispielsweise können bei Mineralöleinsätzen Gummi- oder Polymerhandschuhe, -stiefel und entsprechende Jacken oder Kleidung, die Öle nicht ins Gewebe aufnehmen, ausreichend sein.</p> <p>Bei Explosivstoffen kann auf die persönliche Sonderausrüstung häufig ganz verzichtet werden.</p>	<p>Aufgrund der stark unterschiedlichen chemischen / physikalischen Eigenschaften von C-Gefahrstoffen muss der Einsatzleiter über den Umfang der persönlichen Schutzausrüstung im konkreten Fall entscheiden.</p> <p>Grundsätzlich ist im Einsatz mit C-Gefahrstoffen nicht unbedingt Atemschutz oder der Einsatz von Schutzkleidung Form 3 erforderlich.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Körperschutz</b>                      Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit C-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:</p> <p>Gefahrengruppe IIC    mindestens <b>Körperschutz</b> Form 1                      Gefahrengruppe IIIC    <b>Körperschutz</b> Form 2 oder 3</p>	<p><b>Schutzkleidung</b>                      Kann im Verlauf eines Einsatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zum direkten Kontakt mit C-Gefahrstoffen kommt, ist eine der Lage angemessene Schutzkleidung zu tragen.                      Als geeignet sind insbesondere anzusehen:</p> <p>Gefahrengruppe IIC    mindestens <b>Schutzkleidung</b> Form 1                      Gefahrengruppe IIIC    <b>Schutzkleidung</b> Form 2 oder 3</p>	
<p><b>4.2.2.2 Sonstige Sonderausrüstung</b></p>	<p><b>4.3.2 Sonstige Sonder-/Schutzausrüstung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>Nachweisgeräte</b>                      Ein wesentliches Mittel der Lageerkundung kann neben der Ermittlung des Stoffes über Einsatzunterlagen und Kennzeichnung auch der Nachweis des Stoffes durch Geräte der Feuerwehr sein.                      Der Nachweis von Gefahrstoffen und die Probenahme durch Einsatzkräfte der Feuerwehr ist abhängig von der Lage, den personellen und gerätetechnischen Möglichkeiten sowie von den spezifischen Eigenschaften der vorhandenen Gefahrstoffe. Der Zeitpunkt des Gefahrstoffnachweises oder der Probenahme hat wesentlichen Einfluss auf die Anwendbarkeit bei einsatztaktischen Entscheidungen und der Festlegung erforderlicher Folgemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Fachbehörden.                      Die Geräte und die Taktik des Messens und Nachweisens unterliegen einer ständigen wissenschaftlich-technischen Entwicklung, deshalb können die im Rahmen der sonstigen Sonderausrüstung einzusetzenden Geräte oder Gerätegruppen hier nicht abschließend aufgeführt werden.</p>	<p><b>Nachweisgeräte</b>                      Ein wesentliches Mittel der Lageerkundung kann neben der Ermittlung des Stoffes über Einsatzunterlagen und Kennzeichnung auch der Nachweis des Stoffes durch Geräte der Feuerwehr sein.                      Der Nachweis von C-Gefahrstoffen und die Probenahme durch Einsatzkräfte der Feuerwehr ist abhängig von der Lage, den personellen und gerätetechnischen Möglichkeiten sowie von den spezifischen Eigenschaften der vorhandenen C-Gefahrstoffe. Der Zeitpunkt des Gefahrstoffnachweises oder der Probenahme hat wesentlichen Einfluss auf die Anwendbarkeit bei einsatztaktischen Entscheidungen und der Festlegung erforderlicher Folgemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Fachbehörden.                      Die Geräte und die Taktik des Messens und Nachweisens unterliegen einer ständigen wissenschaftlich-technischen Entwicklung, deshalb können die im Rahmen der sonstigen Sonderausrüstung einzusetzenden Geräte oder Gerätegruppen hier nicht abschließend aufgeführt werden.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>4.2.3 Umfang der Sonderausrüstung</b>	<b>4.3.3 Umfang der Sonder-/Schutzausrüstung</b>	Neue Nummerierung
<p>Für eine Gruppe ist die persönliche Sonderausrüstung für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.                      Von der sonstigen Sonderausrüstung sind für die Gruppe mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- 2 Filtergeräte mit Atemfilter ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- 2 leichte Schutzanzüge (Schlauchtrupp)</li> <li>- pH-Wert - Indikatoren</li> <li>- Spürpulver/Spürpapier</li> <li>- Öltestpapier</li> <li>- Lecksuchspray</li> <li>- Wassernachweispaste</li> <li>- Prüfröhrchen mindestens für Stoffe nach vfdb-Richtlinie 10/01</li> <li>- Explosionsgrenzen-Warngeräte</li> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist (Atemschutzüberwachung), Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- geeignetes Absperrmaterial.</li> </ul>	<p>Für eine Gruppe ist die persönliche Sonder-/Schutzausrüstung für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.                      Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)</li> <li>- 2 Filtergeräte mit Atemfilter ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)</li> <li>- 2 Schutzkleidung Form 2 (Schlauchtrupp)</li> </ul> <p>Von der sonstigen Sonderausrüstung sind für die Gruppe mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- pH-Wert - Indikatoren</li> <li>- Spürpulver/Spürpapier</li> <li>- Öltestpapier</li> <li>- Lecksuchspray</li> <li>- Wassernachweispaste</li> <li>- Prüfröhrchen mindestens für Stoffe nach vfdb-Richtlinie 10/01</li> <li>- Explosionsgrenzen-Warngeräte</li> <li>- 7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist (Atemschutzüberwachung), Angriffstrupp, Wassertrupp)</li> <li>- geeignetes Absperrmaterial.</li> </ul>	
<p>Je nach Länder-/Standortregelungen ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.</p>	<p>Je nach Länder-/Standortregelungen ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.</p>	
<b>4.3 Einsatz</b>	<b>4.4 Einsatz</b>	Neue Nummerierung

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Aufgrund der besonderen Vielfalt der C-Gefahrstoffe ist die frühzeitige Identifizierung von Art und Menge der Gefahrstoffe besonders wichtig. Erst nach Zuordnung zu einer Maßnahmengruppe lassen sich die speziellen Maßnahmen planen.</p>	<p>Aufgrund der besonderen Vielfalt der C-Gefahrstoffe ist die frühzeitige Identifizierung von Art und Menge der Gefahrstoffe besonders wichtig. Erst nach Zuordnung zu einer Maßnahmengruppe lassen sich die speziellen Maßnahmen planen.</p>	
<p><b>4.3.1 Erkundung und Beurteilung</b></p>	<p><b>4.4.1 Erkundung und Beurteilung</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p>Die <b>Lagefeststellung</b> an Einsatzstellen mit C-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art, Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind Gefahrstoffe frei geworden und wie groß ist die Freisetzungsrate?</li> <li>- In welcher Menge sind die Gefahrstoffe vorhanden?</li> <li>- Um welche C-Gefahrstoffe handelt es sich und welche Stoffe können durch Reaktion entstehen?</li> <li>- Welche chemischen/physikalischen und gefährlichen Eigenschaften haben die Stoffe?</li> <li>- Sind die Teile der Sonderausrüstung beständig gegen die konkret vorliegenden C-Gefahrstoffe?</li> <li>- Besteht bei gas-/dampfförmigen Stoffen die Gefahr der Hautresorption?</li> <li>- Können sich explosionsfähige Atmosphären bilden?</li> <li>- Sind Sprengstoffe vorhanden?</li> <li>- Sind Druckbehälter vorhanden?</li> </ul>	<p>Die <b>Erkundung und Beurteilung</b> an Einsatzstellen mit C-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art, Menge und Eigenschaften der C-Gefahrstoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind C-Gefahrstoffe frei geworden und wie groß ist die Freisetzungsrate?</li> <li>- In welcher Menge sind die C-Gefahrstoffe vorhanden?</li> <li>- Um welche C-Gefahrstoffe handelt es sich und welche Stoffe können durch Reaktion entstehen?</li> <li>- Welche chemischen/physikalischen und gefährlichen Eigenschaften haben die Stoffe?</li> <li>- Sind die Teile der Sonderausrüstung beständig gegen die konkret vorliegenden C-Gefahrstoffe?</li> <li>- Besteht bei gas-/dampfförmigen Stoffen die Gefahr der Hautresorption?</li> <li>- Können sich explosionsfähige Atmosphären bilden?</li> <li>- Sind Sprengstoffe vorhanden?</li> <li>- Sind Druckbehälter vorhanden?</li> </ul>	<p>Kapiteltitle übernommen</p>
<p>Kennzeichnungsvorschriften für C-Gefahrstoffe sind vielfältig. <b>Sie können an dieser Stelle nicht umfassend wiedergegeben werden. Eine Aufstellung, der wichtigsten Kennzeichnungsmöglichkeiten ist in der Anlage 6 zu finden.</b></p>	<p>Kennzeichnungsvorschriften für C-Gefahrstoffe sind vielfältig. <b>Diese sind im Wesentlichen in den einschlägigen Vorschriften zum Gefahrgut und dessen Beförderung zu finden.</b></p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)  
 Seite 99

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die zur Erkundung vorgehenden Trupps mit <b>Körperschutz</b> Form 3 auszurüsten.	Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die zur Erkundung vorgehenden Trupps mit <b>Schutzkleidung</b> Form 3 auszurüsten.	
<b>4.3.2 Einsatzmaßnahmen</b>	<b>4.4.2 Einsatzmaßnahmen</b>	Neue Nummerierung
<b>4.3.2.1 Gefahrenbereich</b>	<b>4.4.2.1 Gefahrenbereich</b>	Neue Nummerierung
<p>Stehen Nachweisgeräte zur kontinuierlichen Konzentrationsbestimmung zur Verfügung, kann die Grenze des Gefahrenbereiches so gelegt werden, dass die Schadstoffkonzentration außerhalb des Gefahrenbereiches den festgelegten <b>Richtwert</b> nicht überschreitet.</p> <p>Ist bekannt oder wird nach Eintreffen an der Einsatzstelle bekannt, dass es sich um größere Mengen von Explosivstoffen, militärische Munition oder größere Mengen (mehrere m<sup>3</sup>) druckverflüssigter Gase unter Brandeinwirkung handelt, ist der Abstand vom Gefahrenobjekt bei ausreichender Deckung auf mindestens <b>300 m</b> und der Absperrbereich auf <b>1 000 m</b> zu erweitern. Erst nach weiterer Erkundung und der Identifizierung bestehender Gefahren kann der Abstand angepasst und verringert werden.</p>	<p>Stehen Nachweisgeräte zur kontinuierlichen Konzentrationsbestimmung zur Verfügung, kann die Grenze des Gefahrenbereiches so gelegt werden, dass die Schadstoffkonzentration außerhalb des Gefahrenbereiches den festgelegten <b>Beurteilungswert</b> nicht überschreitet.</p> <p>Ist bekannt oder wird nach Eintreffen an der Einsatzstelle bekannt, dass es sich um größere Mengen von Explosivstoffen, militärische Munition oder größere Mengen (mehrere m<sup>3</sup>) druckverflüssigter Gase unter Brandeinwirkung handelt, ist der Abstand vom Gefahrenobjekt bei ausreichender Deckung auf mindestens <b>300 m</b> und der Absperrbereich auf <b>1 000 m</b> zu erweitern. Erst nach weiterer Erkundung und der Identifizierung bestehender Gefahren kann der Abstand angepasst und verringert werden.</p>	
	<b>4.4.2.2 Grundsätze</b>	Die folgenden Absätze fehlten in der FwDV 500 und wurden wegen der Ähnlichkeit zu B-Gefahrstoffen von dort sinngemäß übernommen.
	Die Einsatzmaßnahmen sind so zu planen, dass jede unnötige Verbreitung von C-Gefahrstoffen oder jede Kontamination von Menschen und Umwelt vermieden wird.	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Geschlossene Behälter, Verpackungen, Schränke mit unbekanntem Inhalt oder C-Gefahrstoffen dürfen nicht geöffnet werden.</p> <p>Das Vermischen unterschiedlicher C-Gefahrstoffe ist wegen möglicher gefährlicher Reaktionen so weit wie möglich auszuschließen.</p>	
	<p><b>4.4.2.3 Feststellung von Kontamination und Inkorporation</b></p>	
	<p>Eine Überprüfung auf Kontamination oder Inkorporation an der Einsatzstelle ist messtechnisch zurzeit nur bedingt möglich. Alle Personen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die in Bereichen der Gefahrengruppen IIC oder IIIC eingesetzt werden, gelten als kontaminiert bis sie entsprechend abgewaschen und gereinigt wurden und eine fachkundige Person eine Kontamination mit C-Gefahrstoffen mit Sicherheit ausschließen kann.</p>	
	<p><b>4.4.2.4 Dekontamination</b></p>	
	<p>Bei Einsätzen mit C-Gefahrstoffen ist ab der Gefahrengruppe IIB in der Regel eine Dekontamination durchzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Dekontamination von Materialien und dem Abspülen der Haut bzw. Wunden. Es dürfen nur geeignete Reinigungsmittel verwendet werden. Nach der Grobdekontamination der Schutzkleidung haben die Einsatzkräfte bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIC Schutzkleidung und Gerät, bei Einsätzen in der Gefahrengruppe IIIC die gesamte Kleidung bei Verlassen des Gefahrenbereichs am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Hautstellen sind zu reinigen. Gegebenenfalls ist zu duschen. Die Anweisungen fachkundiger Personen sind zu beachten.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>4.3.2.2 Besondere Einsatzsituationen</b></p>	<p><b>4.4.2.5 Besondere Einsatzmaßnahmen</b></p>	<p>Neue Nummerierung</p>
<p><b>Menschenleben in Gefahr</b>                      Zur Rettung von Menschenleben, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, können nach Entscheidung des Einsatzleiters erste Maßnahmen zunächst ohne Einhaltung aller hier vorgegebenen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere sind Abweichungen von der persönlichen Sonderausrüstung möglich.                      Bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIC und IIIC sind die Einsatzkräfte jedoch mindestens mit <b>Isoliergeräten</b> und <b>Körperschutz</b> Form 1 auszurüsten.</p>	<p><b>Menschenrettung</b>                      Bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIC und IIIC sind die Einsatzkräfte jedoch mindestens mit <b>Behälteratemschutzgeräten und Schutzkleidung</b> Form 1 auszurüsten.</p>	
<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIC, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	<p><b>Bereiche der Gefahrengruppe IIIC, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.</b></p>	
<p><b>4.3.2.3 Maßnahmengruppen (MG)</b></p>	<p><b>Brandbekämpfung und Hilfeleistung</b></p>	
<p>Sind insbesondere Art und Eigenschaften der C-Gefahrstoffe bekannt, können eine Zuordnung zu Maßnahmengruppen (MG) vorgenommen und spezielle (gruppenspezifische) Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.</p>	<p>Die C-Gefahrstoffe werden sowohl im Gefahrstoffrecht (GefStoffV) als auch im Transportrecht (ADR) auf Grund ihrer chemischen und toxikologischen Eigenschaften unterschieden. Viele ABC-Gefahrstoffe haben mehrere gefährdende Eigenschaften.                      Die Eigenschaften und damit die dafür geeigneten Maßnahmen lassen sich im Rahmen dieser Dienstvorschrift nicht abbilden, sondern werden in speziellen Informationssystemen</p>	<p>Die Maßnahmengruppen werden ersetzt durch die Forderung, mindestens Informationssysteme der Stufe 3 mitzuführen.</p>

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																		
	<p>bereitgestellt. Ab der Stufe 3 zur Informationsgewinnung sind diese Informationen so umfassend, dass sie eine Beurteilung der Lage gut unterstützen.</p> <p>Auf den Führungsfahrzeugen der ABC-Einheiten sind daher Informationssysteme mindestens der Stufe 3 mitzuführen.</p>																			
<p>Die Zuordnung eines C-Gefahrstoffes in eine Maßnahmen-gruppe richtet sich nach seiner Kennzeichnung und Einord-nung nach Rechtsnormen aus dem Gefahrgutbeförderungs-recht, dem Chemikalienrecht und dem Arbeitsschutzrecht (Anlage 6).</p>																				
<p>Folgende Maßnahmengruppen sind für die Planung von Be-deutung:</p> <table border="1" data-bbox="109 710 712 1007"> <thead> <tr> <th>MG</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gasförmige Stoffe</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Entzündbare flüssige Stoffe</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Sonstige entzündbare Stoffe</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Giftige Stoffe</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Ätzende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</td> </tr> </tbody> </table>	MG	Bezeichnung	1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	2	Gasförmige Stoffe	3	Entzündbare flüssige Stoffe	4	Sonstige entzündbare Stoffe	5	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	6	Giftige Stoffe	8	Ätzende Stoffe	9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		
MG	Bezeichnung																			
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff																			
2	Gasförmige Stoffe																			
3	Entzündbare flüssige Stoffe																			
4	Sonstige entzündbare Stoffe																			
5	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe																			
6	Giftige Stoffe																			
8	Ätzende Stoffe																			
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände																			
<p><b>MG 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände“</b></p> <p>In diese MG sind feste oder flüssige Stoffe, Stoffgemische o-der Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen, die durch chemische Reaktion Gas von solcher Temperatur, solchem Druck und mit hoher Geschwindigkeit entwickeln können, dass durch Temperatur-, Druck- und Splitterwirkung Zerstörungen in der Umgebung auch in großer Entfernung eintreten können. Wichtige Beurteilungsgrundlagen für Art und Größenordnung der Gefahren ergeben sich auch aus der</p>																				

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen									
<p>Einteilung in die Unterklassen 1.1 bis 1.6 nach ADR/RID/GGV-SEB.</p> <table border="1" data-bbox="114 352 826 858"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="114 352 826 389">MG 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“</th> </tr> <tr> <th data-bbox="114 389 293 432">Gefahren</th> <th data-bbox="293 389 501 432">Spezielle Maßnahmen</th> <th data-bbox="501 389 826 432">Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="114 432 293 858"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosions- oder Detonationsgefahr</li> <li>- Hauptgefahren: Unterklasse</li> <li>1.1: Druck</li> <li>1.2: Splitter</li> <li>1.3: Feuer</li> <li>- Brandgase können giftig sein.</li> </ul> </td> <td data-bbox="293 432 501 858"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Brandfall Räumung aller Unbeteiligten aus dem Gefahrenbereich einleiten.</li> <li>- Aus der Deckung heraus arbeiten (z.B. Wasserwerfer).</li> <li>- Möglichst wenig Personal in dem Gefahrenbereich einsetzen.</li> </ul> </td> <td data-bbox="501 432 826 858">                     Besondere militärische Kennzeichnungen (Munitionsbrandklassen) sind zu beachten.  <b>Absperrungen anpassen:</b>                      Gefahrenbereich:                      Unterklassen                      1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     500 m                      Absperrbereich:                      Unterklassen                      1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     1000 m                 </td> </tr> </tbody> </table>	MG 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosions- oder Detonationsgefahr</li> <li>- Hauptgefahren: Unterklasse</li> <li>1.1: Druck</li> <li>1.2: Splitter</li> <li>1.3: Feuer</li> <li>- Brandgase können giftig sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Brandfall Räumung aller Unbeteiligten aus dem Gefahrenbereich einleiten.</li> <li>- Aus der Deckung heraus arbeiten (z.B. Wasserwerfer).</li> <li>- Möglichst wenig Personal in dem Gefahrenbereich einsetzen.</li> </ul>	Besondere militärische Kennzeichnungen (Munitionsbrandklassen) sind zu beachten. <b>Absperrungen anpassen:</b> Gefahrenbereich: Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     500 m Absperrbereich: Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     1000 m		
MG 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“											
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosions- oder Detonationsgefahr</li> <li>- Hauptgefahren: Unterklasse</li> <li>1.1: Druck</li> <li>1.2: Splitter</li> <li>1.3: Feuer</li> <li>- Brandgase können giftig sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Brandfall Räumung aller Unbeteiligten aus dem Gefahrenbereich einleiten.</li> <li>- Aus der Deckung heraus arbeiten (z.B. Wasserwerfer).</li> <li>- Möglichst wenig Personal in dem Gefahrenbereich einsetzen.</li> </ul>	Besondere militärische Kennzeichnungen (Munitionsbrandklassen) sind zu beachten. <b>Absperrungen anpassen:</b> Gefahrenbereich: Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     500 m Absperrbereich: Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6     1000 m									
<p><b>MG 2 „Gasförmige Stoffe“</b>                      In diese MG sind alle verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gase oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen. Gefahren ergeben sich aus dem besonderen physikalischen Zustand und aus den chemischen Eigenschaften. Weitere gefährliche chemische Eigenschaften sind gesondert zu erkunden.</p>											

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

FwDV 500 gültige Fassung			FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																								
<b>MG 2 „Gasförmige Stoffe“</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefahren</th> <th>Spezielle Maßnahmen</th> <th>Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Gas/Luft-Gemische können explosionsgefährlich sein!</td> <td>- Atem- und Körperschutz.</td> <td><b>Absperrungen bei Flüssiggastankwagen, Druckgaskesselwagen und Industrietanks:</b></td> </tr> <tr> <td>- Erfrierungsgefahr bei verflüssigtem Gas.</td> <td>- Gaswolke mit Sprühstrahl niederschlagen.</td> <td>Gefahrenbereich: 300 m Absperrbereich: 1 000 m</td> </tr> <tr> <td>- Brandgase können giftig sein!</td> <td>- Im Brandfall Behälter und Umgebung aus Deckung kühlen (bei Acetylenflaschen bis zu 24 Stunden).</td> <td><b>Achtung!</b></td> </tr> <tr> <td>- Gefahr des Druckgefäßzerknalls!</td> <td>- Brennendes Gas nicht löschen, Gaszufuhr sperren.</td> <td>- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).</td> </tr> <tr> <td>- Bei Flüssiggas „BLEVE“ möglich!</td> <td>- Bei Lecks an Flüssiggastanks: Kein Wasser auf den Behälter (Gefahr der Aufheizung und Verstärkung des Gasaustritts).</td> <td>- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.</td> </tr> <tr> <td>- Gase können einzeln oder in Kombination erstickende Wirkung haben, giftig, brennbar, brandfördernd oder ätzend sein.</td> <td>- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.</td> <td>- Nicht in verflüssigtes Gas spritzen.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Messgeräte einsetzen.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	- Gas/Luft-Gemische können explosionsgefährlich sein!	- Atem- und Körperschutz.	<b>Absperrungen bei Flüssiggastankwagen, Druckgaskesselwagen und Industrietanks:</b>	- Erfrierungsgefahr bei verflüssigtem Gas.	- Gaswolke mit Sprühstrahl niederschlagen.	Gefahrenbereich: 300 m Absperrbereich: 1 000 m	- Brandgase können giftig sein!	- Im Brandfall Behälter und Umgebung aus Deckung kühlen (bei Acetylenflaschen bis zu 24 Stunden).	<b>Achtung!</b>	- Gefahr des Druckgefäßzerknalls!	- Brennendes Gas nicht löschen, Gaszufuhr sperren.	- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).	- Bei Flüssiggas „BLEVE“ möglich!	- Bei Lecks an Flüssiggastanks: Kein Wasser auf den Behälter (Gefahr der Aufheizung und Verstärkung des Gasaustritts).	- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.	- Gase können einzeln oder in Kombination erstickende Wirkung haben, giftig, brennbar, brandfördernd oder ätzend sein.	- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.	- Nicht in verflüssigtes Gas spritzen.		- Messgeräte einsetzen.			
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise																										
- Gas/Luft-Gemische können explosionsgefährlich sein!	- Atem- und Körperschutz.	<b>Absperrungen bei Flüssiggastankwagen, Druckgaskesselwagen und Industrietanks:</b>																										
- Erfrierungsgefahr bei verflüssigtem Gas.	- Gaswolke mit Sprühstrahl niederschlagen.	Gefahrenbereich: 300 m Absperrbereich: 1 000 m																										
- Brandgase können giftig sein!	- Im Brandfall Behälter und Umgebung aus Deckung kühlen (bei Acetylenflaschen bis zu 24 Stunden).	<b>Achtung!</b>																										
- Gefahr des Druckgefäßzerknalls!	- Brennendes Gas nicht löschen, Gaszufuhr sperren.	- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).																										
- Bei Flüssiggas „BLEVE“ möglich!	- Bei Lecks an Flüssiggastanks: Kein Wasser auf den Behälter (Gefahr der Aufheizung und Verstärkung des Gasaustritts).	- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.																										
- Gase können einzeln oder in Kombination erstickende Wirkung haben, giftig, brennbar, brandfördernd oder ätzend sein.	- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.	- Nicht in verflüssigtes Gas spritzen.																										
	- Messgeräte einsetzen.																											
<b>MG 3 „Entzündbare flüssige Stoffe“</b> In diese MG sind alle brennbaren flüssigen Stoffe oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen. Gefahren ergeben sich aus der Brennbarkeit und aus den weiteren chemischen Eigenschaften. Weitere gefährliche chemische Eigenschaften sind gesondert zu erkunden.																												

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 105

FwDV 500 gültige Fassung			FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen						
<b>MG 3 „Entzündbare flüssige Stoffe“</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefahren</th> <th>Spezielle Maßnahmen</th> <th>Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dampf/Luft-Gemische sind explosionsgefährlich!</li> <li>- Brandgase können giftig sein!</li> <li>- Ausbreitung über Kanäle, Schächte etc. möglich.</li> <li>- Bei Tankbränden „Boil over“ möglich.</li> <li>- Umweltgefahr (Ölalarm!)</li> <li>- Vorsicht bei Wassereinsatz (Fettexplosion!).</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall mit Schaum löschen, Behälter und Umgebung kühlen.</li> <li>- Ausbreitung verhindern (Flüssigkeit auffangen, Leckstelle abdichten).</li> <li>- Flüssigkeit mit Schaum abdecken.</li> <li>- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.</li> <li>- Messgeräte (Ex-Messung) einsetzen.</li> </ul> </td> <td> <p><b>Absperrungen bei Tankwagen, Kesselwaggons und Industrietanks:</b></p> <p>Gefahrenbereich: 50 m</p> <p>Absperrbereich: 300 m</p> <p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).</li> <li>- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dampf/Luft-Gemische sind explosionsgefährlich!</li> <li>- Brandgase können giftig sein!</li> <li>- Ausbreitung über Kanäle, Schächte etc. möglich.</li> <li>- Bei Tankbränden „Boil over“ möglich.</li> <li>- Umweltgefahr (Ölalarm!)</li> <li>- Vorsicht bei Wassereinsatz (Fettexplosion!).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall mit Schaum löschen, Behälter und Umgebung kühlen.</li> <li>- Ausbreitung verhindern (Flüssigkeit auffangen, Leckstelle abdichten).</li> <li>- Flüssigkeit mit Schaum abdecken.</li> <li>- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.</li> <li>- Messgeräte (Ex-Messung) einsetzen.</li> </ul>	<p><b>Absperrungen bei Tankwagen, Kesselwaggons und Industrietanks:</b></p> <p>Gefahrenbereich: 50 m</p> <p>Absperrbereich: 300 m</p> <p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).</li> <li>- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.</li> </ul>		
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dampf/Luft-Gemische sind explosionsgefährlich!</li> <li>- Brandgase können giftig sein!</li> <li>- Ausbreitung über Kanäle, Schächte etc. möglich.</li> <li>- Bei Tankbränden „Boil over“ möglich.</li> <li>- Umweltgefahr (Ölalarm!)</li> <li>- Vorsicht bei Wassereinsatz (Fettexplosion!).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall mit Schaum löschen, Behälter und Umgebung kühlen.</li> <li>- Ausbreitung verhindern (Flüssigkeit auffangen, Leckstelle abdichten).</li> <li>- Flüssigkeit mit Schaum abdecken.</li> <li>- Kanalisation und tiefergelegene Räume sichern.</li> <li>- Messgeräte (Ex-Messung) einsetzen.</li> </ul>	<p><b>Absperrungen bei Tankwagen, Kesselwaggons und Industrietanks:</b></p> <p>Gefahrenbereich: 50 m</p> <p>Absperrbereich: 300 m</p> <p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrisch betriebene Geräte als Zündquelle beachten (z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer, Mobiltelefon, Funkmeldeempfänger).</li> <li>- Elektrostatische Aufladung als Zündquelle beachten.</li> </ul>								
<b>MG 4 „Sonstige entzündbare Stoffe“</b> In diese MG sind alle brennbaren festen Stoffe oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen, bei denen sich besondere Gefahren aus ihrer Brennbarkeit oder aus der Kombination mit weiteren chemischen Eigenschaften ergeben. Die besonderen gefährlichen Eigenschaften sind gesondert zu erkunden. Hierzugehören auch die selbstentzündlichen Stoffe										

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen									
<p>und die Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln. Die Stoffe können auch als Schmelze oder in Lösung vorkommen. Wichtige Beurteilungsgrundlagen für Art und Größenordnung der Gefahren ergeben sich auch aus der Einteilung in die Klassen 4.1, 4.2 oder 4.3 nach ADR/RID/GGV-SEB.</p> <table border="1" data-bbox="114 496 826 948"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="114 496 826 528">MG 4 „Sonstige entzündbare Stoffe“</th> </tr> <tr> <th data-bbox="114 528 349 560">Gefahren</th> <th data-bbox="349 528 584 560">Spezielle Maßnahmen</th> <th data-bbox="584 528 826 560">Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="114 560 349 948"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosionsgefahr bei staubförmigen Stoffen (Klasse 4.1)!</li> <li>- Brandgase können stark reizend und giftig sein!</li> <li>- Heftige Reaktion beim Einsatz von Wasser möglich (Klasse 4.2 und 4.3)!</li> </ul> </td> <td data-bbox="349 560 584 948"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Bei Stäuben keine Verwirbelung verursachen.</li> <li>- Brandbekämpfung bei Klasse: 4.1: Wasser 4.2: Sprühstrahl, außer bei Metallverb. (wie 4.3) 4.3: Trockener Sand oder ABC - oder D-Pulver.</li> </ul> </td> <td data-bbox="584 560 826 948"> <p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Stoffe werden auch als heiße Schmelze transportiert.</li> <li>- Wenn ein „X“ vor der Gefahrennummer steht, Berührung des Stoffes mit Wasser verhindern.</li> <li>- Die Stoffe können auch als Flüssigkeit (Lösungen) auftreten.</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>	MG 4 „Sonstige entzündbare Stoffe“			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosionsgefahr bei staubförmigen Stoffen (Klasse 4.1)!</li> <li>- Brandgase können stark reizend und giftig sein!</li> <li>- Heftige Reaktion beim Einsatz von Wasser möglich (Klasse 4.2 und 4.3)!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Bei Stäuben keine Verwirbelung verursachen.</li> <li>- Brandbekämpfung bei Klasse: 4.1: Wasser 4.2: Sprühstrahl, außer bei Metallverb. (wie 4.3) 4.3: Trockener Sand oder ABC - oder D-Pulver.</li> </ul>	<p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Stoffe werden auch als heiße Schmelze transportiert.</li> <li>- Wenn ein „X“ vor der Gefahrennummer steht, Berührung des Stoffes mit Wasser verhindern.</li> <li>- Die Stoffe können auch als Flüssigkeit (Lösungen) auftreten.</li> </ul>		
MG 4 „Sonstige entzündbare Stoffe“											
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explosionsgefahr bei staubförmigen Stoffen (Klasse 4.1)!</li> <li>- Brandgase können stark reizend und giftig sein!</li> <li>- Heftige Reaktion beim Einsatz von Wasser möglich (Klasse 4.2 und 4.3)!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Bei Stäuben keine Verwirbelung verursachen.</li> <li>- Brandbekämpfung bei Klasse: 4.1: Wasser 4.2: Sprühstrahl, außer bei Metallverb. (wie 4.3) 4.3: Trockener Sand oder ABC - oder D-Pulver.</li> </ul>	<p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Stoffe werden auch als heiße Schmelze transportiert.</li> <li>- Wenn ein „X“ vor der Gefahrennummer steht, Berührung des Stoffes mit Wasser verhindern.</li> <li>- Die Stoffe können auch als Flüssigkeit (Lösungen) auftreten.</li> </ul>									
<p><b>MG 5 „Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“</b>                      In diese MG sind alle oxidierenden und brandfördernden Stoffe oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen, bei denen sich besondere Gefahren aus ihrer oxidierenden Wirkung oder aus der Kombination mit weiteren chemischen Eigenschaften ergeben. Weitere gefährliche chemische Eigenschaften sind gesondert zu erkunden.</p>											

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 107

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="114 280 824 316">MG 5 „Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“</th> </tr> <tr> <th data-bbox="114 320 349 355">Gefahren</th> <th data-bbox="349 320 584 355">Spezielle Maßnahmen</th> <th data-bbox="584 320 824 355">Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="114 360 349 818"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freisetzung von hoch reaktivem Sauerstoff.</li> <li>- Stoffe sind reaktionsfreudig (Stichflammen und Verpuffungen können auftreten)!</li> <li>- Explosionsgefahr bei organischen Peroxiden beachten.</li> <li>- Brandgase können sehr giftig und ätzend sein!</li> </ul> </td> <td data-bbox="349 360 584 818"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall Löschangriff mit großen Mengen Wasser aus sicherer Entfernung (z. B. Wasserwerfer) durchführen.</li> </ul> </td> <td data-bbox="584 360 824 818"> <p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mit brennbaren Substanzen in Kontakt bringen.</li> <li>- Bestimmte organische Peroxide werden nur unter Temperaturkontrolle transportiert (siehe Beförderungspapier).</li> <li>- Überdruck in geschlossenen Behältern möglich.</li> <li>- Kein organisches Bindemittel verwenden.</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>	MG 5 „Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freisetzung von hoch reaktivem Sauerstoff.</li> <li>- Stoffe sind reaktionsfreudig (Stichflammen und Verpuffungen können auftreten)!</li> <li>- Explosionsgefahr bei organischen Peroxiden beachten.</li> <li>- Brandgase können sehr giftig und ätzend sein!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall Löschangriff mit großen Mengen Wasser aus sicherer Entfernung (z. B. Wasserwerfer) durchführen.</li> </ul>	<p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mit brennbaren Substanzen in Kontakt bringen.</li> <li>- Bestimmte organische Peroxide werden nur unter Temperaturkontrolle transportiert (siehe Beförderungspapier).</li> <li>- Überdruck in geschlossenen Behältern möglich.</li> <li>- Kein organisches Bindemittel verwenden.</li> </ul>		
MG 5 „Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“											
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freisetzung von hoch reaktivem Sauerstoff.</li> <li>- Stoffe sind reaktionsfreudig (Stichflammen und Verpuffungen können auftreten)!</li> <li>- Explosionsgefahr bei organischen Peroxiden beachten.</li> <li>- Brandgase können sehr giftig und ätzend sein!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Im Brandfall Löschangriff mit großen Mengen Wasser aus sicherer Entfernung (z. B. Wasserwerfer) durchführen.</li> </ul>	<p><b>Achtung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mit brennbaren Substanzen in Kontakt bringen.</li> <li>- Bestimmte organische Peroxide werden nur unter Temperaturkontrolle transportiert (siehe Beförderungspapier).</li> <li>- Überdruck in geschlossenen Behältern möglich.</li> <li>- Kein organisches Bindemittel verwenden.</li> </ul>									
<p><b>MG 6 „Giftige Stoffe“</b>                  In diese MG sind alle Stoffe, von denen aus Erfahrung bekannt oder aus tierexperimentellen Untersuchungen anzunehmen ist, dass sie bei Einwirkung in relativ kleinen Mengen zu Gesundheitsschäden oder zum Tode eines Menschen führen oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen.</p>											

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 108

FwDV 500 gültige Fassung			FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen						
<b>MG 6 „Giftige Stoffe“</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefahren</th> <th>Spezielle Maßnahmen</th> <th>Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Dämpfe, Stäube und Brandgase sind toxisch (Vergiftungsgefahr bei Inkorporation oder Kontamination)!</td> <td>- Atem- und Körperschutz. - Ausbreitung verhindern, Stoff auffangen, Leck abdichten. - Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern. - Messgeräte oder Indikatoren einsetzen.</td> <td><b>Achtung!</b> - Hautkontakt mit freien Stoffen unbedingt vermeiden. - Bei Kontakt sofort Dekon- Maßnahmen und ärztliche Untersuchung einleiten.</td> </tr> </tbody> </table>			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	- Dämpfe, Stäube und Brandgase sind toxisch (Vergiftungsgefahr bei Inkorporation oder Kontamination)!	- Atem- und Körperschutz. - Ausbreitung verhindern, Stoff auffangen, Leck abdichten. - Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern. - Messgeräte oder Indikatoren einsetzen.	<b>Achtung!</b> - Hautkontakt mit freien Stoffen unbedingt vermeiden. - Bei Kontakt sofort Dekon- Maßnahmen und ärztliche Untersuchung einleiten.		
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise								
- Dämpfe, Stäube und Brandgase sind toxisch (Vergiftungsgefahr bei Inkorporation oder Kontamination)!	- Atem- und Körperschutz. - Ausbreitung verhindern, Stoff auffangen, Leck abdichten. - Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern. - Messgeräte oder Indikatoren einsetzen.	<b>Achtung!</b> - Hautkontakt mit freien Stoffen unbedingt vermeiden. - Bei Kontakt sofort Dekon- Maßnahmen und ärztliche Untersuchung einleiten.								
<b>MG 8 „Ätzende Stoffe“</b> In diese MG sind alle Stoffe, die auf organische und/oder anorganische Oberflächen bei Kontamination zerstörend wirken oder entzündliche Prozesse in Geweben auslösen oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen.										

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 109

FwDV 500 gültige Fassung			FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen						
<b>MG 8 „Ätzende Stoffe“</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefahren</th> <th>Spezielle Maßnahmen</th> <th>Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Kontakt: Verätzungsgefahr (Haut, Augen, Atemwege)!</li> <li>- Gefährliche Reaktionen bei Verdünnung mit Wasser möglich!</li> <li>- Ausbreitungsgefahr bei Säuren und Laugen!</li> <li>- Einige Säuren können mit organischen Stoffen und Metallen reagieren!</li> <li>- Organische Säuren sind brennbar!</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Ausbreitung verhindern, Stoff mit geeigneten Behältnissen auffangen, Leck dichten.</li> <li>- Gas/Dampf Wolken mit Sprühstrahl niederschlagen.</li> <li>- Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern.</li> <li>- Kleine Mengen mit Wasser verdünnen.</li> <li>- Messgeräte (pH-Papier) einsetzen.</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Achtung!</b></li> <li>- Diese Stoffe werden auch in heißem Zustand transportiert.</li> <li>- Erwärmung bei Neutralisation beachten.</li> <li>- Bei einer wirksamen Verdünnung werden große (!) Wassermengen benötigt.</li> <li>- Chemikalienbinder einsetzen.</li> <li>- Bei Kontakt sofort mit Wasser abwaschen und Arzt hinzuziehen!</li> <li>- Relative Dichte zu Luft beachten (Schwergasverhalten prüfen)!</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Kontakt: Verätzungsgefahr (Haut, Augen, Atemwege)!</li> <li>- Gefährliche Reaktionen bei Verdünnung mit Wasser möglich!</li> <li>- Ausbreitungsgefahr bei Säuren und Laugen!</li> <li>- Einige Säuren können mit organischen Stoffen und Metallen reagieren!</li> <li>- Organische Säuren sind brennbar!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Ausbreitung verhindern, Stoff mit geeigneten Behältnissen auffangen, Leck dichten.</li> <li>- Gas/Dampf Wolken mit Sprühstrahl niederschlagen.</li> <li>- Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern.</li> <li>- Kleine Mengen mit Wasser verdünnen.</li> <li>- Messgeräte (pH-Papier) einsetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Achtung!</b></li> <li>- Diese Stoffe werden auch in heißem Zustand transportiert.</li> <li>- Erwärmung bei Neutralisation beachten.</li> <li>- Bei einer wirksamen Verdünnung werden große (!) Wassermengen benötigt.</li> <li>- Chemikalienbinder einsetzen.</li> <li>- Bei Kontakt sofort mit Wasser abwaschen und Arzt hinzuziehen!</li> <li>- Relative Dichte zu Luft beachten (Schwergasverhalten prüfen)!</li> </ul>		
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Kontakt: Verätzungsgefahr (Haut, Augen, Atemwege)!</li> <li>- Gefährliche Reaktionen bei Verdünnung mit Wasser möglich!</li> <li>- Ausbreitungsgefahr bei Säuren und Laugen!</li> <li>- Einige Säuren können mit organischen Stoffen und Metallen reagieren!</li> <li>- Organische Säuren sind brennbar!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atem- und Körperschutz.</li> <li>- Ausbreitung verhindern, Stoff mit geeigneten Behältnissen auffangen, Leck dichten.</li> <li>- Gas/Dampf Wolken mit Sprühstrahl niederschlagen.</li> <li>- Kanalisation, tiefere Räume und Gewässer sichern.</li> <li>- Kleine Mengen mit Wasser verdünnen.</li> <li>- Messgeräte (pH-Papier) einsetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Achtung!</b></li> <li>- Diese Stoffe werden auch in heißem Zustand transportiert.</li> <li>- Erwärmung bei Neutralisation beachten.</li> <li>- Bei einer wirksamen Verdünnung werden große (!) Wassermengen benötigt.</li> <li>- Chemikalienbinder einsetzen.</li> <li>- Bei Kontakt sofort mit Wasser abwaschen und Arzt hinzuziehen!</li> <li>- Relative Dichte zu Luft beachten (Schwergasverhalten prüfen)!</li> </ul>								
<b>MG 9 „Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“</b> In diese MG sind alle Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften, die nicht in andere MG zugeordnet werden können, oder Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, einzuordnen.										

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 110

FwDV 500 gültige Fassung			FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">MG 9 „Verschiedene gefährliche Stoffe und Güter“</th> </tr> <tr> <th>Gefahren</th> <th>Spezielle Maßnahmen</th> <th>Zusätzliche Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifische Gefährdung der Einsatzkräfte je nach vorliegender Substanz!</li> <li>- Umweltgefahr</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bedarf Atem- und Körperschutz .</li> <li>- Ausbreitung freierwerdender Stoffe verhindern.</li> <li>- Umweltbehörde verständigen.</li> </ul> </td> <td>                     Beispiele:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Asbest und asbesthaltige Stoffe</li> <li>- Im Brandfall dioxinbildende Stoffe (PCB)</li> <li>- Lithiumbatterien</li> <li>- Rettungsgeräte und Airbags</li> <li>- Umweltgefährdende Stoffe (diverse Öle)</li> <li>- Erwärmter fester Stoff, z. B. flüssiges Bitumen</li> <li>- Verflüssigte Metalle</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>			MG 9 „Verschiedene gefährliche Stoffe und Güter“			Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifische Gefährdung der Einsatzkräfte je nach vorliegender Substanz!</li> <li>- Umweltgefahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bedarf Atem- und Körperschutz .</li> <li>- Ausbreitung freierwerdender Stoffe verhindern.</li> <li>- Umweltbehörde verständigen.</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Asbest und asbesthaltige Stoffe</li> <li>- Im Brandfall dioxinbildende Stoffe (PCB)</li> <li>- Lithiumbatterien</li> <li>- Rettungsgeräte und Airbags</li> <li>- Umweltgefährdende Stoffe (diverse Öle)</li> <li>- Erwärmter fester Stoff, z. B. flüssiges Bitumen</li> <li>- Verflüssigte Metalle</li> </ul>		
MG 9 „Verschiedene gefährliche Stoffe und Güter“													
Gefahren	Spezielle Maßnahmen	Zusätzliche Hinweise											
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifische Gefährdung der Einsatzkräfte je nach vorliegender Substanz!</li> <li>- Umweltgefahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bedarf Atem- und Körperschutz .</li> <li>- Ausbreitung freierwerdender Stoffe verhindern.</li> <li>- Umweltbehörde verständigen.</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Asbest und asbesthaltige Stoffe</li> <li>- Im Brandfall dioxinbildende Stoffe (PCB)</li> <li>- Lithiumbatterien</li> <li>- Rettungsgeräte und Airbags</li> <li>- Umweltgefährdende Stoffe (diverse Öle)</li> <li>- Erwärmter fester Stoff, z. B. flüssiges Bitumen</li> <li>- Verflüssigte Metalle</li> </ul>											
<b>4.3.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b>			<b>4.4.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge</b>	Neue Nummerierung									
Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIC und IIIC teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen. Einsatzkräfte, die bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIC und IIIC von besonderen Vorkommnissen,			Alle Personen, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIC und IIIC teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen. Einsatzkräfte, die bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIC und IIIC von besonderen Vorkommnissen,										

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 111

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
wie eine nachgewiesene oder vermutete Kontamination oder/und Inkorporation durch z. B. Beschädigung der Schutzkleidung, "undichter" Atemanschluss oder Verletzungen, betroffen sind, sind einem geeigneten Arzt vorzustellen. Dies gilt auch für Einsätze mit sensibilisierenden, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen.	wie eine nachgewiesene oder vermutete Kontamination oder/und Inkorporation durch z. B. Beschädigung der Schutzkleidung, "undichter" Atemanschluss oder Verletzungen, betroffen sind, sind einem geeigneten Arzt vorzustellen. Dies gilt auch für Einsätze mit sensibilisierenden, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen.	
Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den C-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind alle beteiligten Personen erneut einem geeigneten Arzt vorzuführen. Die Unterlagen über den Einsatz sind ihm zur Verfügung zu stellen.	Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den C-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind alle beteiligten Personen erneut einem geeigneten Arzt vorzuführen. Die Unterlagen über den Einsatz sind ihm zur Verfügung zu stellen.	
<b>ANLAGEN</b>	<b>ANLAGEN</b>	
<b>ANLAGE 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>ANLAGE 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>ABC-Gefahrstoffe</b> ABC-Gefahrstoffe sind radioaktive Stoffe und Materialien (A-Gefahrstoffe), biologische Stoffe und Materialien (B-Gefahrstoffe) und chemische Stoffe und Materialien (C-Gefahrstoffe), die natürlich vorkommen oder künstlich erzeugt wurden und von denen Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen ausgehen können.	<b>ABC-Gefahrstoffe</b> ABC-Gefahrstoffe sind radioaktive Stoffe und Materialien (A-Gefahrstoffe), biologische Stoffe und Materialien (B-Gefahrstoffe) und chemische Stoffe und Materialien (C-Gefahrstoffe), die natürlich vorkommen oder künstlich erzeugt wurden und von denen Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen ausgehen können.	
<b>A-Einsatz</b> Der A-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch A-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	<b>A-Einsatz</b> Der A-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch A-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	
<b>Absperrbereich</b>	<b>Absperrbereich</b>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 112

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Der Absperrbereich ist der unmittelbar an den Gefahrenbereich angrenzende Teil der Einsatzstelle. Er ist die Aufstellungs-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Einsatzkräfte. Im Absperrbereich sind keine Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe erkennbar oder zu vermuten.	Der Absperrbereich ist der unmittelbar an den Gefahrenbereich angrenzende Teil der Einsatzstelle. Er ist die Aufstellungs-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Einsatzkräfte. Im Absperrbereich sind keine Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe erkennbar oder zu vermuten. <b>Zuständig für den Absperrbereich ist die Feuerwehr in Absprache mit der Polizei.</b>	
<b>B-Einsatz</b> Der B-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch B-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	<b>B-Einsatz</b> Der B-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch B-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	
<b>Beständigkeitsliste</b> Beständigkeitslisten sind Listen, die Angaben zur mechanischen und thermischen Beständigkeit sowie zur Chemikalienresistenz von Einsatzmitteln enthalten. Diese Listen werden vom Hersteller nach meist festgelegten Prüf- und Beurteilungskriterien erstellt.	<b>Beständigkeitsliste</b> Beständigkeitslisten sind Listen, die Angaben zur mechanischen und thermischen Beständigkeit sowie zur Chemikalienresistenz von Einsatzmitteln enthalten. Diese Listen werden vom Hersteller nach meist festgelegten Prüf- und Beurteilungskriterien erstellt.	
<b>Beurteilungswerte</b> Die Beurteilungswerte stellen einen Zusammenhang zwischen Einwirkdosis eines ABC-Gefahrstoffes und der Gesundheitsgefahr oder der Art des B-Gefahrstoffes und der daraus resultierenden Infektionsgefahr für Einsatzpersonal ohne persönliche Sonderausrüstung und sonstige ungeschützte Personen her.	<b>Beurteilungswerte</b> Die Beurteilungswerte stellen einen Zusammenhang zwischen Einwirkdosis eines ABC-Gefahrstoffes und der Gesundheitsgefahr oder der Art des B-Gefahrstoffes und der daraus resultierenden Infektionsgefahr für Einsatzpersonal ohne persönliche Sonderausrüstung und sonstige ungeschützte Personen her.	
	<b>Bio-Monitoring</b> Bio-Monitoring ist eine regelmäßig stattfindende arbeitsmedizinische Untersuchung von humanbiologischen Materialien, wie z. B. Blut oder Urin, auf ABC-Gefahrstoffe oder deren Abbauprodukte.	
<b>C-Einsatz</b>	<b>C-Einsatz</b>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 113

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
Der C-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch C-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	Der C-Einsatz ist das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen, an denen Gefahren durch C-Gefahrstoffe erkennbar sind oder vermutet werden.	
<p><b>Dekon</b>                      Dekon ist die Bezeichnung für die Dekontamination durch Einsatzkräfte. Dekon ist die Grobreinigung zur Reduzierung einer Kontamination bei Einsatzkräften und anderen betroffenen Personen (Dekon-P) sowie von Geräten (Dekon-G). Die Dekon beinhaltet auch Maßnahmen zur Desinfektion bei B-Gefahrstoffen.</p>	<p><b>Dekon</b>                      Dekon ist die Bezeichnung für die Dekontamination durch Einsatzkräfte. Dekon ist die Grobreinigung zur Reduzierung einer Kontamination bei Menschen sowie von Geräten (Dekon-G). Die Dekon beinhaltet auch Maßnahmen zur Desinfektion bei B-Gefahrstoffen.</p>	Dekon-P soll zukünftig in Dekon-Personal(P) und Dekon-Verletzte(V) differenziert werden.
	<p><b>P-Dekon</b>                      Dekontamination von Einsatzkräften, die unter geeigneter PSA in den Gefahrenbereich vorgehen und den Gefahrenbereich nach dem Einsatz über einen Personal-Dekontaminationsplatz wieder verlassen. Die Personal-Dekontamination erfolgt definitionsgemäß nicht auf der Haut der Einsatzkräfte, sondern auf ihrer PSA.</p>	Der nachfolgende Einschub spiegelt die NRW-Landeskonzepte wieder. Wegen der Zusammengehörigkeit der Erklärung wird auf die alphabetische Einordnung verzichtet.
	<p><b>V-Dekon</b>                      Dekontamination von Personen, die im Gefahrenbereich waren und nicht über geeignete PSA verfügten, wie z. B. ersteintreffende Kräfte nach unaufschiebbaren Rettungsmaßnahmen, Zivilbevölkerung, Polizei, nicht ausreichend geschütztes Rettungsdienstpersonal. Dies gilt nicht, wenn eine Kontamination ausgeschlossen werden kann.                      Dekontamination von Einsatzkräften, bei denen ein Ablegen der PSA ohne ausreichende vorherige Dekontamination erfolgt ist, z. B. durch eine Notfallsituation oder bei denen nach Ablegen von PSA noch der Verdacht einer Kontamination der Haut oder der Bekleidung besteht.</p>	
	<b>G-Dekon</b>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	Grobreinigung von Geräten, wie z. B. Löschfahrzeuge und Arbeitsgeräten.	
<p><b>Dekon-Platz</b>                      Der Dekon-Platz ist der festgelegte Ort zur Durchführung der Dekon. Der Dekon- Platz wird in einen „Schwarzbereich“ (unreine Seite) und einen „Weißbereich“ (reine Seite) unterteilt.</p>	<p><b>Dekon-Platz</b>                      Der Dekon-Platz ist der festgelegte Ort zur Durchführung der Dekon. Der Dekon- Platz wird <b>grundsätzlich</b> in einen „Schwarzbereich“ (unreine Seite) und einen „Weißbereich“ (reine Seite) unterteilt. <b>Alternativ kann die Unterteilung nach Ampelfarben erfolgen.</b></p>	
<p><b>Dekon-Staffel</b>                      Die Dekon-Staffel ist die taktische Einheit, die beim Einsatz eines Zuges die Dekon durchführt. Der Zug im ABC-Einsatz ist deshalb um die Dekon-Staffel zu erweitern.                      Die Dekon-Staffel besteht aus dem Staffelführer und fünf Einsatzkräften (1/5/6).                      Ist die Dekon mehrerer Personen gleichzeitig erforderlich, ist die Dekon-Staffel durch weitere Einsatzkräfte zu ergänzen.</p>	<p><b>Dekon-Staffel</b>                      Die Dekon-Staffel ist die taktische Einheit, die beim Einsatz eines Zuges die Dekon <b>der Stufe 2 sicherstellt</b>. Der Zug im ABC-Einsatz ist deshalb um die Dekon-Staffel zu erweitern.                      Die Dekon-Staffel besteht aus dem Staffelführer und fünf Einsatzkräften (1/5/6).                      Ist die Dekon mehrerer Personen gleichzeitig erforderlich, ist die Dekon-Staffel durch weitere Einsatzkräfte <b>und Sonder-/Schutzausrüstung zu ergänzen.</b></p>	
<p><b>Geeignete Ärzte</b>                      Geeignete Ärzte im Sinne dieser Vorschrift sind entsprechend der jeweiligen Gefährdung (A, B oder C) zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen zugelassene Ärzte.  <b>Für den A-Einsatz sind dies nach § 64 StrlSchV ermächtigte Ärzte.</b> Für B- und C-Einsätze sind dies gemäß <b>§ 15 (2) BioStoffV</b> oder <b>§ 14 (2) GefStoffV</b> Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte, die die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ tragen. Anforderungen hierzu sind im <b>§ 7</b> der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) festgelegt.</p>	<p><b>Geeignete Ärzte</b>                      Geeignete Ärzte im Sinne dieser Vorschrift sind entsprechend der jeweiligen Gefährdung (A, B oder C) zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen zugelassene Ärzte.  <b>Für den A-Einsatz sind dies nach StrlSchG ermächtigte Ärzte.</b> Für B- und C-Einsätze sind dies gemäß BioStoffV oder GefStoffV Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte, die die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ tragen. Anforderungen hierzu sind in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) festgelegt.</p>	
<p><b>Fachberater in der Feuerwehr</b>                      Fachberater in der Feuerwehr sind Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Beratung und Unterstützung in die Feuerwehr aufgenommen wurden.</p>	<p><b>Fachberater in der Feuerwehr</b>                      Fachberater in der Feuerwehr sind Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Beratung und Unterstützung in die Feuerwehr aufgenommen wurden.</p>	

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 115

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Aufgabe der Fachberater ist es, die Führungskräfte im Einsatz fachlich zu beraten und bei der Einsatzvorbereitung, bei Übung und Ausbildung zu unterstützen.</p> <p>Als Fachberater für ABC-Einsätze sind Personen mit abgeschlossener einschlägiger technischer, naturwissenschaftlicher bzw. medizinischer Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (<b>Diplom-Abschluss bzw. Approbation</b>) besonders geeignet.</p> <p>Aus der Funktion des Fachberaters sind keine Führungs- und Einsatzbefugnisse abzuleiten.</p>	<p>Aufgabe der Fachberater ist es, die Führungskräfte im Einsatz fachlich zu beraten und bei der Einsatzvorbereitung, bei Übung und Ausbildung zu unterstützen.</p> <p>Als Fachberater für ABC-Einsätze sind Personen mit abgeschlossener einschlägiger technischer, naturwissenschaftlicher bzw. medizinischer Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung besonders geeignet.</p> <p>Aus der Funktion des Fachberaters sind keine Führungs- und Einsatzbefugnisse abzuleiten.</p>	
<p><b>fachkundige Person</b></p> <p>Eine fachkundige Personen ist eine Person, die von den Einsatzkräften zur Beratung bzw. Hilfeleistung im ABC-Einsatz herangezogen werden kann. Sie muss aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse oder der ihr zur Verfügung stehenden Ausrüstungen oder Einrichtungen dazu in der Lage sein.</p> <p>Die Fachkunde zu A-, B- oder C-Gefahrstoffen ist nachzuweisen.</p>	<p><b>fachkundige Person</b></p> <p>Eine fachkundige Person ist eine Person, die von den Einsatzkräften zur Beratung bzw. Hilfeleistung im ABC-Einsatz herangezogen werden kann. Sie muss aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse oder der ihr zur Verfügung stehenden Ausrüstungen oder Einrichtungen dazu in der Lage sein.</p> <p>Die Fachkunde zu A-, B- oder C-Gefahrstoffen ist nachzuweisen.</p>	
<p><b>Gefahrenbereich</b></p> <p>Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ABC-Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen erkennbar sind oder aufgrund fachlicher Erfahrungen vermutet werden.</p>	<p><b>Gefahrenbereich</b></p> <p>Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ABC-Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen erkennbar sind oder aufgrund fachlicher Erfahrungen vermutet werden.</p>	
<p><b>Gefahrengruppen</b></p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung auf Einsätze werden Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen nach dem möglichen Ausmaß der Gefährdung und der notwendigen Maßnahmen in Gefahrengruppen unterteilt.</p> <p>Die Unterteilung erfolgt mit Unterstützung des Betreibers und der zuständigen Behörde.</p>	<p><b>Gefahrengruppen</b></p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung auf Einsätze werden Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen nach dem möglichen Ausmaß der Gefährdung und der notwendigen Maßnahmen in Gefahrengruppen unterteilt.</p> <p>Die Unterteilung erfolgt mit Unterstützung des Betreibers und der zuständigen Behörde.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen werden 3 Gefahrengruppen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrengruppe I</li> <li>- Gefahrengruppe II</li> <li>- Gefahrengruppe III.</li> </ul> <p>Für die Unterteilung von Bereichen mit A-, B- oder C-Gefahrstoffen sind spezielle Kriterien festgelegt. Die drei Gefahrengruppen werden entsprechend den zugrundegelegten Unterteilungskriterien mit A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.</p>	<p>Entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen werden 3 Gefahrengruppen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrengruppe I</li> <li>- Gefahrengruppe II</li> <li>- Gefahrengruppe III.</li> </ul> <p>Für die Unterteilung von Bereichen mit A-, B- oder C-Gefahrstoffen sind spezielle Kriterien festgelegt. Die drei Gefahrengruppen werden entsprechend den zugrunde gelegten Unterteilungskriterien mit A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.</p>	
<p><b>Maßnahmengruppe (MG)</b>                  Sind Art und Eigenschaften von C-Gefahrstoffen bekannt, erfolgt eine Zuordnung zu Maßnahmengruppen (MG).                  Zu jeder Maßnahmengruppe werden folgende Angaben gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahren</li> <li>- spezielle Maßnahmen</li> <li>- zusätzliche Hinweise.</li> </ul> <p>Es werden acht Maßnahmengruppen unterschieden.                  Bei zunächst unbekanntem C-Gefahrstoffen erfolgt die Einteilung nach der vorhandenen Kennzeichnung.</p>		<p>Erläuterung durch Wegfall der Maßnahmengruppen entbehrlich</p>
<p><b>Not-Dekon (Dekon-Stufe I)</b>                  Bei der Not-Dekon handelt es sich um Notfallmaßnahmen. Sie ist sofort beim Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich durch mindestens zwei Einsatzkräfte sicher zu stellen.                  Maßnahmen der Not-Dekon werden eingeleitet bei Beschädigung der Schutzausrüstung, Atemluftmangel, Verletzungen, Kontamination der Haut oder Inkorporation.</p>	<p><b>Nullrate</b>                  Die Nullrate ist die mit einem Messgerät registrierte Anzahl von Impulsen pro Zeiteinheit - meist eine Sekunde -, die auch ohne Vorhandensein eines radioaktiven Präparates angezeigt werden. Die Nullrate hat ihre Ursache in den natürlichen und künstlichen radioaktiven Stoffen in unserer Umwelt einschließlich unseres eigenen Körpers.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p>Die Nullrate hängt stark vom Ort (insbesondere von der Meereshöhe) und der Umgebung, Messung im Freien oder in Gebäuden (Baustoffe, Abschirmung, Lüftung), ab.                      Bei einem gegenüber der Nullrate erhöhten Messwert sind radioaktive Stoffe über der normalen Konzentration, z. B. eine Kontamination, vorhanden.                      Überschreitet der Wert die dreifache Nullrate, ist von einer Kontamination auszugehen.</p>	
<p><b>Nullrate</b>                      Die Nullrate ist die mit einem Messgerät registrierte Anzahl von Impulsen pro Zeiteinheit - meist eine Sekunde -, die auch ohne Vorhandensein eines radioaktiven Präparates angezeigt werden. Die Nullrate hat ihre Ursache in den natürlichen und künstlichen radioaktiven Stoffen in unserer Umwelt einschließlich unseres eigenen Körpers.                      Die Nullrate hängt stark vom Ort (insbesondere von der Meereshöhe) und der Umgebung, Messung im Freien oder in Gebäuden (Baustoffe, Abschirmung, Lüftung), ab.                      Bei einem gegenüber der Nullrate erhöhten Messwert sind radioaktive Stoffe über der normalen Konzentration, z. B. eine Kontamination, vorhanden.                      Überschreitet der Wert die dreifache Nullrate, ist von einer Kontamination auszugehen.</p>	<p><b>Sofort-Dekon (Dekon-Stufe I)</b>                      Bei der <b>Sofort-Dekon</b> handelt es sich um Notfallmaßnahmen. Sie ist sofort beim Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich durch mindestens zwei Einsatzkräfte sicher zu stellen. Maßnahmen der <b>Sofort-Dekon</b> werden eingeleitet bei Beschädigung der Schutzausrüstung, Atemluftmangel, Verletzungen, Kontamination der Haut oder Inkorporation.</p>	
<p><b>Sonderausrüstung</b>                      Zur Bekämpfung und Beseitigung der Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe benötigen die Einsatzkräfte ergänzend zur allgemeinen Ausrüstung eine Sonderausrüstung.                      Die Sonderausrüstung darf nur von dafür ausgebildeten Einsatzkräften eingesetzt werden.</p>	<p><b>Sonder- und Schutzausrüstung</b>                      Zur Bekämpfung und Beseitigung der Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe benötigen die Einsatzkräfte ergänzend zur allgemeinen Ausrüstung eine Sonderausrüstung.                      Die Sonderausrüstung darf nur von dafür ausgebildeten Einsatzkräften eingesetzt werden.</p>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Für die wesentlichen Teile der Sonderausrüstung gibt es Prüf- und Zulassungsrichtlinien. Die Gebrauchsanleitung des Herstellers ist zu beachten.</p> <p>Die Sonderausrüstung gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- persönliche Sonderausrüstung</li> <li>- sonstige Sonderausrüstung.</li> </ul> <p>Die persönliche Sonderausrüstung ist von jeder Einsatzkraft zu tragen, die den Gefahrenbereich betritt. Sie dient dem Schutz der Person und besteht aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atemschutz</li> <li>- Körperschutz</li> <li>- Dosismess- und Warngeräte.</li> </ul> <p>Die sonstige Sonderausrüstung ist zur Erkundung der Gefahren an ABC-Einsatzstellen und deren Beseitigung bzw. Eingrenzung erforderlich. Sie besteht aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzausrüstung am Dekon-Platz;</li> <li>- Nachweisgeräte;</li> <li>- sonstige Geräte und Materialien.</li> </ul> <p>Art, Umfang und Standort der Sonderausrüstung bestimmen sich nach Aufgabenstellung und zu erwartenden Einsätzen.</p>	<p>Für die wesentlichen Teile der Sonderausrüstung gibt es Prüf- und Zulassungsrichtlinien. Die Gebrauchsanleitung des Herstellers ist zu beachten.</p> <p>Die Sonderausrüstung gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- persönliche <b>Schutzausrüstung</b></li> <li>- sonstige Sonderausrüstung.</li> </ul> <p>Die persönliche <b>Schutzausrüstung</b> ist von jeder Einsatzkraft zu tragen, die den Gefahrenbereich betritt. Sie dient dem Schutz der Person und besteht aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Atemschutz</li> <li>- Körperschutz</li> <li>- Dosismess- und Warngeräte.</li> </ul> <p>Die sonstige Sonderausrüstung ist zur Erkundung der Gefahren an ABC-Einsatzstellen und deren Beseitigung bzw. Eingrenzung erforderlich. Sie besteht aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzausrüstung am Dekon-Platz;</li> <li>- Nachweisgeräte;</li> <li>- sonstige Geräte und Materialien.</li> </ul> <p>Art, Umfang und Standort der Sonderausrüstung bestimmen sich nach Aufgabenstellung und zu erwartenden Einsätzen.</p>	
<p><b>Spezielle Maßnahmen</b></p> <p>Die speziellen Maßnahmen sind Teil der Einsatzmaßnahmen im ABC-Einsatz.</p> <p>Einsatzmaßnahmen im ABC-Einsatz gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeugaufstellung;</li> <li>- Erstmaßnahmen;</li> <li>- ergänzende Maßnahmen;</li> </ul>	<p><b>Spezielle Maßnahmen</b></p> <p>Die speziellen Maßnahmen sind Teil der Einsatzmaßnahmen im ABC-Einsatz.</p> <p>Einsatzmaßnahmen im ABC-Einsatz gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeugaufstellung;</li> <li>- Erstmaßnahmen;</li> <li>- ergänzende Maßnahmen;</li> </ul>	

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle Maßnahmen;</li> <li>- abschließende Maßnahmen.</li> </ul> <p>Im Gegensatz zu Fahrzeugaufstellung, Erstmaßnahmen und ergänzenden Maßnahmen hängen die speziellen Maßnahmen stark von Art, Eigenschaft und Menge der Gefahrstoffe ab. Spezielle Maßnahmen können deshalb erst nach einer weitgehenden Erkundung der Gefahrenlage geplant und eingeleitet werden.</p> <p style="background-color: red; color: black;">Bei C-Gefahrstoffen sind die speziellen Maßnahmen wesentlicher Teil der Angaben zu den acht Maßnahmengruppen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle Maßnahmen;</li> <li>- abschließende Maßnahmen.</li> </ul> <p>Im Gegensatz zu Fahrzeugaufstellung, Erstmaßnahmen und ergänzenden Maßnahmen hängen die speziellen Maßnahmen stark von Art, Eigenschaft und Menge der ABC-Gefahrstoffe ab. Spezielle Maßnahmen können deshalb erst nach einer weitgehenden Erkundung der Gefahrenlage geplant und eingeleitet werden.</p>	
	<p><b>Unterstützungsbereich</b></p> <p>Der Übergang zwischen Absperrbereich und Gefahrenbereich wird als Unterstützungsbereich bezeichnet und ist Teil des Absperrbereiches. Dieser stellt den Bereich dar, in dem Einsatzstellenfunktionen zugeordnet werden, die den Übergang von Personen und Objekten in den Gefahrenbereich hinein und aus dem Gefahrenbereich heraus vorbereiten und sicherstellen. Der Unterstützungsbereich stellt damit die Schleuse für einen geordneten Übertritt zwischen dem kontaminierten Gefahrenbereich und dem sauberen Absperrbereich dar. Der Unterstützungsbereich kann z. B. den Sammelpunkt und die Patientenablage vor der Dekontamination beinhalten, sowie den Dekontaminationsplatz. Er befindet sich außerhalb der Wirkung der direkt vom Schadenobjekt ausgehenden ABC-Gefahren an der Grenze zum Absperrbereich, da eine Kontaminationsverschleppung in den Absperrbereich bzw. nachgeordnete Versorgungsbereiche wie z. B. Krankenhäuser oder Einrichtungen des Betreuungsdienstes</p>	

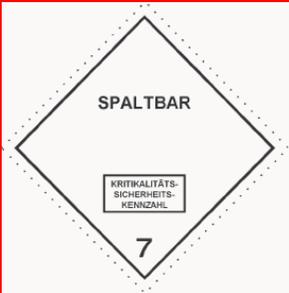
Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

FwDV 500 gültige Fassung				FwDV 500 Neufassung				Erläuterung und Anmerkungen																																							
				<b>zu verhindern ist. Daher sind für den Unterstützungsbereich besondere Schutzmaßnahmen zu etablieren.</b>																																											
<b>ANLAGE 2: DEKON-MATRIX FÜR DIE FEUERWEHR</b>				<b>ANLAGE 2: 4A-Regel FÜR ABC-EINSÄTZE</b>																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzart</th> <th>Dekon-Stufe I Not-Dekon</th> <th>Dekon-Stufe II Standard-Dekon</th> <th>Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Radioaktive Stoffe</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.</td> <td>Nach Überprüfung auf Kontamination (mit Kontaminationsnachweisgerät) wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in Säcken/Beuteln zu verpacken.</td> <td>Dekontamination wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten).</td> </tr> <tr> <td><b>Biologische Stoffe</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.</td> <td>Desinfektion der Schutzkleidungsbeurfläche (mit Flächen-desinfektionsmittel). Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> <td>Desinfektion wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung (auch Unterbekleidung). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> </tr> <tr> <td><b>Chemische Stoffe</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien mit Spülmittel reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.</td> <td>Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> <td>Dekontamination mit warmen Wasser (evtl. Reinigungszusätzen verwenden) und bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> </tr> </tbody> </table>				Einsatzart	Dekon-Stufe I Not-Dekon	Dekon-Stufe II Standard-Dekon	Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon	<b>Radioaktive Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Nach Überprüfung auf Kontamination (mit Kontaminationsnachweisgerät) wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in Säcken/Beuteln zu verpacken.	Dekontamination wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten).	<b>Biologische Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Desinfektion der Schutzkleidungsbeurfläche (mit Flächen-desinfektionsmittel). Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Desinfektion wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung (auch Unterbekleidung). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	<b>Chemische Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien mit Spülmittel reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Dekontamination mit warmen Wasser (evtl. Reinigungszusätzen verwenden) und bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>4 A - Regel</th> <th>A-Einsatz</th> <th>B-Einsatz</th> <th>C-Einsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Abstand halten</b></td> <td>Die im Einsatz erhaltene Personendosis ist umso geringer, je größer der Abstand zur radioaktiven Quelle ist. Zur Berührung von radioaktiven Stoffen sind daher Hilfsmittel wie Ferngreifer und Schaufeln zu nutzen. Zur Messung der Gamma-Dosisleistung in der Umgebung von radioaktiven Quellen hoher Aktivität ist die Verwendung von teleskopierbaren Sonden sinnvoll.</td> <td>Die Gefahr einer Kontamination mit einem B-Gefahrstoff, einhergehend mit einer möglichen Infektion sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen B-Gefahrstoff ist. Diesbezüglich sind im Gefahrenbereich so wenig Personen und Personenbewegungen wie möglich einzusetzen. Die Einsatzstelle ist abzusperren und Quarantänebereiche sind festzulegen.</td> <td>Die Gefahr einer Kontamination mit einem C-Gefahrstoff sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen C-Gefahrstoff ist. Sofern möglich sind sämtliche Einsatzmaßnahmen im Gefahrenbereich so zu planen und durchzuführen, dass zum ausreichenden Gefahrstoff-Abstand gehalten wird. Zur Konzentrationsbestimmung ist die Verwendung einer Messlatze oder eines Messschlauches sinnvoll.</td> </tr> <tr> <td><b>Aufenthaltsdauer begrenzen</b></td> <td>Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Strahlungsfeld ist, desto geringer ist die aufgenommene Personendosis. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, je höher die Gamma-Dosisleistung ist.</td> <td>Mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich steigt das Infektionsrisiko für Einsatzkräfte und sonstige Personen erheblich an. Um Infektionen und daraus resultierende Übertragungen zu vermeiden, muss der Aufenthalt im Gefahrenbereich so kurz wie möglich gehalten werden.</td> <td>Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich ist, desto geringer ist die Gefahr einer Beschädigung der Schutzkleidung durch Penetration und Permeation eines C-Gefahrstoffes. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, sobald gefährliche Gase oder Dämpfe freigesetzt werden.</td> </tr> <tr> <td><b>Abschirmung nutzen</b></td> <td>Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle) werden die Dosisleistung und dadurch die Personendosis stark reduziert. Es ist darauf zu achten, dass Abschirmungen zerstört oder unwirksam sein können. Bei der Sicherung radioaktiver Stoffe ist auf eine ausreichende Abschirmung der Sicherungsbehältnisse zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Behältnisse aus dem Gefahrenbereich gebracht werden müssen.</td> <td>Die anlagentechnische Abschottung von Bereichen, insbesondere mit Stoffen der RD 3 und/oder RD 4, ist zwingend aufrecht zu erhalten. Geschlossene Fenster, Türen und Schluken sowie abgeschaltete Lüftungs- und Klimaanlage schützen vor Ausbreitung der B-Gefahrstoffe.</td> <td>Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle, Fahrzeuge, etc.) werden Gefahrstoffkonzentrationen und mögliche Kontaminationen stark reduziert. insbesondere bei explosiven Stoffen und Gegenständen ist aus der Deckung heraus zu arbeiten. Die Kühlung von Druckgasbehältern in der Folge eines Brandes ist ebenso aus der Deckung heraus vorzunehmen.</td> </tr> <tr> <td><b>Abschalten</b></td> <td>Röntengeräte und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind abzuschalten. Dabei ist zu beachten, dass, sofern beim Betrieb der Anlage Neutronen oder hochenergetische Gammastrahlung (größer 20 MeV) entstehen, auch nach dem Abschalten noch höhere Dosisleistungen vorliegen können.</td> <td>Lüftungs- und Klimaanlage sind zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vermeidung von Kontaminationverschleppung abzuschalten.</td> <td>Anlagen und Geräte, die zur Lagerung oder zum Transport von C-Gefahrstoffen dienen, sind bei einem Stoffaustritt, sofern möglich und sinnvoll, zu verschließen bzw. abzuschalten und zu sichern. Dadurch wird eine fortlaufende Ausbreitung verhindert. Das Abschalten von elektrisch betriebenen Geräten zur Vermeidung von Kurzquellen ist gerade in B-Bereichen unabdingbar.</td> </tr> </tbody> </table>				4 A - Regel	A-Einsatz	B-Einsatz	C-Einsatz	<b>Abstand halten</b>	Die im Einsatz erhaltene Personendosis ist umso geringer, je größer der Abstand zur radioaktiven Quelle ist. Zur Berührung von radioaktiven Stoffen sind daher Hilfsmittel wie Ferngreifer und Schaufeln zu nutzen. Zur Messung der Gamma-Dosisleistung in der Umgebung von radioaktiven Quellen hoher Aktivität ist die Verwendung von teleskopierbaren Sonden sinnvoll.	Die Gefahr einer Kontamination mit einem B-Gefahrstoff, einhergehend mit einer möglichen Infektion sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen B-Gefahrstoff ist. Diesbezüglich sind im Gefahrenbereich so wenig Personen und Personenbewegungen wie möglich einzusetzen. Die Einsatzstelle ist abzusperren und Quarantänebereiche sind festzulegen.	Die Gefahr einer Kontamination mit einem C-Gefahrstoff sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen C-Gefahrstoff ist. Sofern möglich sind sämtliche Einsatzmaßnahmen im Gefahrenbereich so zu planen und durchzuführen, dass zum ausreichenden Gefahrstoff-Abstand gehalten wird. Zur Konzentrationsbestimmung ist die Verwendung einer Messlatze oder eines Messschlauches sinnvoll.	<b>Aufenthaltsdauer begrenzen</b>	Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Strahlungsfeld ist, desto geringer ist die aufgenommene Personendosis. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, je höher die Gamma-Dosisleistung ist.	Mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich steigt das Infektionsrisiko für Einsatzkräfte und sonstige Personen erheblich an. Um Infektionen und daraus resultierende Übertragungen zu vermeiden, muss der Aufenthalt im Gefahrenbereich so kurz wie möglich gehalten werden.	Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich ist, desto geringer ist die Gefahr einer Beschädigung der Schutzkleidung durch Penetration und Permeation eines C-Gefahrstoffes. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, sobald gefährliche Gase oder Dämpfe freigesetzt werden.	<b>Abschirmung nutzen</b>	Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle) werden die Dosisleistung und dadurch die Personendosis stark reduziert. Es ist darauf zu achten, dass Abschirmungen zerstört oder unwirksam sein können. Bei der Sicherung radioaktiver Stoffe ist auf eine ausreichende Abschirmung der Sicherungsbehältnisse zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Behältnisse aus dem Gefahrenbereich gebracht werden müssen.	Die anlagentechnische Abschottung von Bereichen, insbesondere mit Stoffen der RD 3 und/oder RD 4, ist zwingend aufrecht zu erhalten. Geschlossene Fenster, Türen und Schluken sowie abgeschaltete Lüftungs- und Klimaanlage schützen vor Ausbreitung der B-Gefahrstoffe.	Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle, Fahrzeuge, etc.) werden Gefahrstoffkonzentrationen und mögliche Kontaminationen stark reduziert. insbesondere bei explosiven Stoffen und Gegenständen ist aus der Deckung heraus zu arbeiten. Die Kühlung von Druckgasbehältern in der Folge eines Brandes ist ebenso aus der Deckung heraus vorzunehmen.	<b>Abschalten</b>	Röntengeräte und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind abzuschalten. Dabei ist zu beachten, dass, sofern beim Betrieb der Anlage Neutronen oder hochenergetische Gammastrahlung (größer 20 MeV) entstehen, auch nach dem Abschalten noch höhere Dosisleistungen vorliegen können.	Lüftungs- und Klimaanlage sind zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vermeidung von Kontaminationverschleppung abzuschalten.	Anlagen und Geräte, die zur Lagerung oder zum Transport von C-Gefahrstoffen dienen, sind bei einem Stoffaustritt, sofern möglich und sinnvoll, zu verschließen bzw. abzuschalten und zu sichern. Dadurch wird eine fortlaufende Ausbreitung verhindert. Das Abschalten von elektrisch betriebenen Geräten zur Vermeidung von Kurzquellen ist gerade in B-Bereichen unabdingbar.	<b>Zusätzlich hinzugefügt</b>			
Einsatzart	Dekon-Stufe I Not-Dekon	Dekon-Stufe II Standard-Dekon	Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon																																												
<b>Radioaktive Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Nach Überprüfung auf Kontamination (mit Kontaminationsnachweisgerät) wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in Säcken/Beuteln zu verpacken.	Dekontamination wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten).																																												
<b>Biologische Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Desinfektion der Schutzkleidungsbeurfläche (mit Flächen-desinfektionsmittel). Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Desinfektion wie II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung (auch Unterbekleidung). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.																																												
<b>Chemische Stoffe</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien mit Spülmittel reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination ist die Person einem Arzt vorzustellen.	Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Dekontamination mit warmen Wasser (evtl. Reinigungszusätzen verwenden) und bestimmter Sonderausrüstung (z. B. Dusche, Zelle, Umkleemöglichkeiten). Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.																																												
4 A - Regel	A-Einsatz	B-Einsatz	C-Einsatz																																												
<b>Abstand halten</b>	Die im Einsatz erhaltene Personendosis ist umso geringer, je größer der Abstand zur radioaktiven Quelle ist. Zur Berührung von radioaktiven Stoffen sind daher Hilfsmittel wie Ferngreifer und Schaufeln zu nutzen. Zur Messung der Gamma-Dosisleistung in der Umgebung von radioaktiven Quellen hoher Aktivität ist die Verwendung von teleskopierbaren Sonden sinnvoll.	Die Gefahr einer Kontamination mit einem B-Gefahrstoff, einhergehend mit einer möglichen Infektion sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen B-Gefahrstoff ist. Diesbezüglich sind im Gefahrenbereich so wenig Personen und Personenbewegungen wie möglich einzusetzen. Die Einsatzstelle ist abzusperren und Quarantänebereiche sind festzulegen.	Die Gefahr einer Kontamination mit einem C-Gefahrstoff sowie die Verschleppung dieser sind umso geringer, je größer der Abstand zum jeweiligen C-Gefahrstoff ist. Sofern möglich sind sämtliche Einsatzmaßnahmen im Gefahrenbereich so zu planen und durchzuführen, dass zum ausreichenden Gefahrstoff-Abstand gehalten wird. Zur Konzentrationsbestimmung ist die Verwendung einer Messlatze oder eines Messschlauches sinnvoll.																																												
<b>Aufenthaltsdauer begrenzen</b>	Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Strahlungsfeld ist, desto geringer ist die aufgenommene Personendosis. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, je höher die Gamma-Dosisleistung ist.	Mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich steigt das Infektionsrisiko für Einsatzkräfte und sonstige Personen erheblich an. Um Infektionen und daraus resultierende Übertragungen zu vermeiden, muss der Aufenthalt im Gefahrenbereich so kurz wie möglich gehalten werden.	Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich ist, desto geringer ist die Gefahr einer Beschädigung der Schutzkleidung durch Penetration und Permeation eines C-Gefahrstoffes. Dieser Grundsatz gewinnt umso mehr an Bedeutung, sobald gefährliche Gase oder Dämpfe freigesetzt werden.																																												
<b>Abschirmung nutzen</b>	Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle) werden die Dosisleistung und dadurch die Personendosis stark reduziert. Es ist darauf zu achten, dass Abschirmungen zerstört oder unwirksam sein können. Bei der Sicherung radioaktiver Stoffe ist auf eine ausreichende Abschirmung der Sicherungsbehältnisse zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Behältnisse aus dem Gefahrenbereich gebracht werden müssen.	Die anlagentechnische Abschottung von Bereichen, insbesondere mit Stoffen der RD 3 und/oder RD 4, ist zwingend aufrecht zu erhalten. Geschlossene Fenster, Türen und Schluken sowie abgeschaltete Lüftungs- und Klimaanlage schützen vor Ausbreitung der B-Gefahrstoffe.	Durch Nutzung von Deckungsmöglichkeiten aus massivem Material (z. B. Wände, Erdwälle, Fahrzeuge, etc.) werden Gefahrstoffkonzentrationen und mögliche Kontaminationen stark reduziert. insbesondere bei explosiven Stoffen und Gegenständen ist aus der Deckung heraus zu arbeiten. Die Kühlung von Druckgasbehältern in der Folge eines Brandes ist ebenso aus der Deckung heraus vorzunehmen.																																												
<b>Abschalten</b>	Röntengeräte und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind abzuschalten. Dabei ist zu beachten, dass, sofern beim Betrieb der Anlage Neutronen oder hochenergetische Gammastrahlung (größer 20 MeV) entstehen, auch nach dem Abschalten noch höhere Dosisleistungen vorliegen können.	Lüftungs- und Klimaanlage sind zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vermeidung von Kontaminationverschleppung abzuschalten.	Anlagen und Geräte, die zur Lagerung oder zum Transport von C-Gefahrstoffen dienen, sind bei einem Stoffaustritt, sofern möglich und sinnvoll, zu verschließen bzw. abzuschalten und zu sichern. Dadurch wird eine fortlaufende Ausbreitung verhindert. Das Abschalten von elektrisch betriebenen Geräten zur Vermeidung von Kurzquellen ist gerade in B-Bereichen unabdingbar.																																												
				<b>ANLAGE 3: DEKON-MATRIX FÜR DIE FEUERWEHR</b>																																											
<b>ANLAGE 3: A-GEFAHRSTOFFE: ARTEN DER KENNZEICHNUNG</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzart</th> <th>Dekon-Stufe I Sofort-Dekon</th> <th>Dekon-Stufe II Standard-Dekon</th> <th>Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>A-Einsatz</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.</td> <td>Nach Überprüfung auf Kontamination mit dem Kontaminationsnachweisgerät wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als die dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in geeigneter Weise zu verpacken und zu kennzeichnen.</td> <td>Dekontamination wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten.</td> </tr> <tr> <td><b>B-Einsatz</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.</td> <td>Desinfektion der Schutzkleidungsoberfläche mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> <td>Desinfektion wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung einschließlich Unterbekleidung. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> </tr> <tr> <td><b>C-Einsatz</b></td> <td>So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.</td> <td>Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> <td>Dekontamination mit warmen Wasser und ggf. Reinigungszusätzen und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.</td> </tr> </tbody> </table>				Einsatzart	Dekon-Stufe I Sofort-Dekon	Dekon-Stufe II Standard-Dekon	Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon	<b>A-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Nach Überprüfung auf Kontamination mit dem Kontaminationsnachweisgerät wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als die dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in geeigneter Weise zu verpacken und zu kennzeichnen.	Dekontamination wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten.	<b>B-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Desinfektion der Schutzkleidungsoberfläche mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Desinfektion wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung einschließlich Unterbekleidung. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	<b>C-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Dekontamination mit warmen Wasser und ggf. Reinigungszusätzen und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	<b>Die alte Anlage 3 soll außer der Kennzeichnung ersatzlos gestrichen werden, da den Feuerwehren heutzutage ausreichend elektronische Informationsmedien zur Identifizierung der ABC-Stoffe und ihren Eigenschaften zur Verfügung stehen.</b>																							
Einsatzart	Dekon-Stufe I Sofort-Dekon	Dekon-Stufe II Standard-Dekon	Dekon-Stufe III Erweiterte Dekon																																												
<b>A-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Nach Überprüfung auf Kontamination mit dem Kontaminationsnachweisgerät wird die Schutzkleidung abgelegt. Alles, was mehr als die dreifache Nullrate aufweist, gilt als kontaminiert und ist in geeigneter Weise zu verpacken und zu kennzeichnen.	Dekontamination wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten.																																												
<b>B-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien desinfizieren. Einwirkzeiten beachten! Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Desinfektion der Schutzkleidungsoberfläche mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Nach der Einwirkzeit kann die Schutzkleidung abgespült werden. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Desinfektion wie Stufe II und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Anschließend Ablegen der gesamten Kleidung einschließlich Unterbekleidung. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.																																												
<b>C-Einsatz</b>	So schnell wie möglich kontaminierte Hautpartien reinigen. Bei Verdacht auf Hautkontamination oder Inkorporation ist die Person einem geeigneten Arzt vorzustellen.	Dekontamination mit Wasser und Hilfsmitteln. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.	Dekontamination mit warmen Wasser und ggf. Reinigungszusätzen und Nutzung bestimmter Sonderausrüstung wie Dusche, Zelle oder Umkleemöglichkeiten. Die Reinigungsfähigkeit ist aufzufangen.																																												
<p>In § 68 der StrlSchV ist eine Kennzeichnungspflicht für folgende Bereiche festgelegt:</p>																																															

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehälter und Umhüllungen für radioaktive Stoffe, mit denen nur aufgrund einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des AtG oder der Planfeststellung nach § 9 b des AtG oder einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV umgegangen werden darf,</li> <li>- Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen,</li> <li>- Kontrollbereiche und Sperrbereiche als Teile der Kontrollbereiche,</li> <li>- Bereiche, in denen die Kontamination die durch die StrlSchV gegebenen Grenzwerte überschreitet,</li> <li>- nach StrlSchV festgelegte bauartzugelassene Vorrichtungen.</li> </ul> <p>Die Kennzeichnung erfolgt in ausreichender Zahl deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Strahlenzeichen nach Anlage IX der StrlSchV.</p>		
<div style="text-align: center;">  </div> <p><b>Strahlenzeichen nach Anlage IX der StrlSchV</b></p>		
<p>Die Kennzeichnung muss die Worte „VORSICHT – STRahlung“, „RADIOAKTIV“, „KERNBRENNSTOFFE“ oder „KONTAMINATION“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.</p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Gemäß § 52 StrlSchV hat zur Vorbereitung der Brandbekämpfung eine Einteilung möglicher Einsatzstellen in Gefahrengruppen zu erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen "Gefahrengruppe I", "Gefahrengruppe II" oder "Gefahrengruppe III" zu kennzeichnen.</p> <div data-bbox="107 528 824 600" style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe I</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe II</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe III</div> </div> <p>Das Zeichen "Feuerwehr! Gefahrengruppe I" kennzeichnet einen Bereich der Gefahrengruppe IA, das Zeichen „Feuerwehr! Gefahrengruppe II“ einen Bereich der Gefahrengruppe IIA und das Zeichen „Feuerwehr! Gefahrengruppe III“ einen Bereich der Gefahrengruppe IIIA.</p>		
<p>Kennzeichnungen sind weiterhin durch DIN 25430 „Sicherheitskennzeichnung im Strahlenschutz“ sowie durch DIN 4844 Teil 1 und 2 und die Vorschrift BGV A 8 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ des Verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegt.</p> <div data-bbox="107 1066 376 1305" style="text-align: center;">  </div> <p><b>Warnzeichen für ionisierende Strahlen nach DIN 25430</b></p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>Weitere Beispiele für Kennzeichnungen:</p> 		
<p>Kennzeichnung von Versandstücken</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="107 906 315 1166"> <p>Kategorie I – WEISS</p>  <p>Gefahrzettel Nr. 7A</p> </div> <div data-bbox="360 906 568 1166"> <p>Kategorie II – GELB</p>  <p>Gefahrzettel Nr. 7B</p> </div> <div data-bbox="613 906 822 1166"> <p>Kategorie III – GELB</p>  <p>Gefahrzettel Nr. 7C</p> </div> </div> <p>Auf den Gefahrzetteln wird folgender Text eingetragen:          Inhalt (Name des Radionuklids)          Aktivität (Angabe in Becquerel)          Transportkennzahl. (nur bei Gefahrzettel Nr. 7B und 7C)</p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p><b>Die Transportkennzahl (TKZ) mit 10 multipliziert ergibt die in 1 m Entfernung von der Oberfläche der intakten Verpackung gemessenen Äquivalentdosisleistung in <math>\mu\text{Sv/h}</math>.</b></p>  <p><b>Gefahrzettel Nr. 7E</b></p> <p>Transporte mit spaltbaren Stoffen werden mit dem Gefahrzettel Nr. 7E „Spaltbare Stoffe“ gekennzeichnet.                  Die Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) ist eine Angabe über die Wahrscheinlichkeit, dass ein kritischer Zustand (Kettenreaktion) entsteht.</p>		
<p><b>Kennzeichnung von Fahrzeugen und Tankcontainern</b></p>  <p><b>Großzettel (Placard) I Nr. 7D</b></p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																																																																																																																				
<p>Kennzeichnung bei Fahrzeugen erfolgt mit Großzettel (Placard) I Nr. 7D an beiden Seiten und der Rückseite. Großzettel können alternativ auch mit der entsprechenden UN-Nummer, z.B. 2915, gekennzeichnet sein.                      Zusätzlich werden Transporte auf dem Landweg mit Warntafeln gekennzeichnet.                      Bei bestimmten radioaktiven Stoffen in Tankwagen, Tankcontainern und in loser Schüttung auch mit Gefahrennummer und UN-Nummer.</p>																																																																																																																						
<p><b>ANLAGE 4: ERFASSUNGSBLATT FÜR DEN STRAHLEN-SCHUTZEINSATZ (MUSTER)</b></p>	<p><b>ANLAGE 4: KENNZEICHNUNG DER GEFAHRENGRUPPEN NACH STRLSCHV</b></p>																																																																																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einsatzstelle:</th> <th colspan="2">Einsatznr.:</th> <th colspan="2">Zeit:</th> <th colspan="2">Datum:</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Funktion</th> <th rowspan="2">Name, Vorname</th> <th colspan="2">Personendosimeter</th> <th colspan="2">Dosiswamgerät</th> <th colspan="2">im Gefahrenbereich</th> <th colspan="2">Kontamination</th> </tr> <tr> <th>Nr.:</th> <th>zurück</th> <th>Nr.:</th> <th>Dosis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>Ja/Nein</th> <th>Wo/Was</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A-TrM 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A-TrM 2 (Me)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>W-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>W-TrM</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>S-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>S-TrM</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einsatzstelle:		Einsatznr.:		Zeit:		Datum:		Funktion	Name, Vorname	Personendosimeter		Dosiswamgerät		im Gefahrenbereich		Kontamination		Nr.:	zurück	Nr.:	Dosis	von	bis	Ja/Nein	Wo/Was	A-TrFu										A-TrM 1										A-TrM 2 (Me)										W-TrFu										W-TrM										S-TrFu										S-TrM																														<p><b>A-Gefahren</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe I</div> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe II</div> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;">Feuerwehr! Gefahrengruppe III</div> </div> <p><b>B-Gefahren</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center; width: 60px;">BIO I</div> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center; width: 60px;">BIO II</div> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center; width: 60px;">BIO III</div> </div> <p>Labor S 1 und Tierstall S 1      Labor S 2 und Tierstall S 2      Labor S 3</p> <hr/> <p><b>C-Gefahren</b></p> <p>Stoffe und Materialien der Gefahrengruppen IC sind allgegenwärtig. Die Gefahrengruppe IIC kann schon in Warenhäusern und Baumärkten vorliegen. Für Betriebe, die C-Gefahrstoffe in einer Menge lagern oder verarbeiten, die der Ge-</p>	
Einsatzstelle:		Einsatznr.:		Zeit:		Datum:																																																																																																																
Funktion	Name, Vorname	Personendosimeter		Dosiswamgerät		im Gefahrenbereich		Kontamination																																																																																																														
		Nr.:	zurück	Nr.:	Dosis	von	bis	Ja/Nein	Wo/Was																																																																																																													
A-TrFu																																																																																																																						
A-TrM 1																																																																																																																						
A-TrM 2 (Me)																																																																																																																						
W-TrFu																																																																																																																						
W-TrM																																																																																																																						
S-TrFu																																																																																																																						
S-TrM																																																																																																																						

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																																																																																																																																
	fahrengruppe IIIC zuzuordnen sind, werden in der Regel Feuerwehrläne aufgestellt, in denen die Gefahrenbereiche ausreichend dargestellt sind.																																																																																																																																	
<b>ANLAGE 5: B-GEFAHRSTOFFE: ARTEN DER KENNZEICHNUNG</b>	<b>ANLAGE 5: ERFASSUNGSBLATT FÜR DEN A-EINSATZ (MUSTER)</b>	Anlage 5 soll außer der Kennzeichnung der Gefahrenbereiche ersatzlos gestrichen werden, da den Feuerwehren heutzutage ausreichend elektronische Informationsmedien zur Identifizierung der ABC-Stoffe und ihren Eigenschaften zur Verfügung stehen																																																																																																																																
<p>Anlagen, Räume und Transportbehälter in denen sich B-Gefahrstoffe befinden oder die mit solchen Stoffen kontaminiert sind, müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch ein Sicherheitszeichen nach BioStoffV mit Zusatz „Biogefährdung“ gekennzeichnet sein.</p> <div style="display: flex; align-items: center;">   </div> <p><b>Warnzeichen Biogefährdung nach DIN 58956-W16 und BGV A8 / W 16</b></p> <p>Eine Kennzeichnung mit dem Warnzeichen Biogefährdung ist von Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Sicherheits-/Schutzstufe 1 nicht,</li> <li>- der Sicherheits-/Schutzstufe 2 nicht immer,</li> </ul>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einsetzstelle:</th> <th colspan="4">Einsetznr.:</th> <th colspan="2">Zeit:</th> <th colspan="2">Datum:</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Funktion</th> <th rowspan="2">Name; Vorname</th> <th colspan="2">Personendosimeter</th> <th colspan="2">Dosiswangerät</th> <th colspan="2">im Gefahrenbereich</th> <th colspan="2">Kontamination</th> </tr> <tr> <th>Nr.:</th> <th>zurück</th> <th>Nr.:</th> <th>Dosis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>Ja/Nein</th> <th>Wo/Was</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A-TrM 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A-TrM 2 (Me)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>W-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>W-TrM</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>S-TrFu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>S-TrM</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einsetzstelle:		Einsetznr.:				Zeit:		Datum:		Funktion	Name; Vorname	Personendosimeter		Dosiswangerät		im Gefahrenbereich		Kontamination		Nr.:	zurück	Nr.:	Dosis	von	bis	Ja/Nein	Wo/Was	A-TrFu										A-TrM 1										A-TrM 2 (Me)										W-TrFu										W-TrM										S-TrFu										S-TrM																																								
Einsetzstelle:		Einsetznr.:				Zeit:		Datum:																																																																																																																										
Funktion	Name; Vorname	Personendosimeter		Dosiswangerät		im Gefahrenbereich		Kontamination																																																																																																																										
		Nr.:	zurück	Nr.:	Dosis	von	bis	Ja/Nein	Wo/Was																																																																																																																									
A-TrFu																																																																																																																																		
A-TrM 1																																																																																																																																		
A-TrM 2 (Me)																																																																																																																																		
W-TrFu																																																																																																																																		
W-TrM																																																																																																																																		
S-TrFu																																																																																																																																		
S-TrM																																																																																																																																		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen						
<p>- der Sicherheits-/Schutzstufe 3 und 4 immer vorhanden.</p> <p>Zusätzlich können weitere Hinweise auf die Sicherheitsstufen S1 – S4, L1 – L4 oder P1 – P4 oder auch Beschriftungen wie „Gen-Laboratorium“, „Gentechnischer Arbeitsbereich o.ä.“ vorhanden sein.</p>								
<p>Entsprechend landesrechtlichen Regelungen zum Brandschutz in gentechnischen Anlagen können Labore, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 - 3, und Tierställe, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 durchgeführt werden, deutlich sichtbar und dauerhaft gemäß DIN 4066 mit dem Zeichen „BIO I“, „BIO II“ oder „BIO III“ gekennzeichnet sein.</p> <div data-bbox="112 853 768 994" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border: 2px solid red; padding: 5px;"><b>BIO I</b></td> <td style="border: 2px solid red; padding: 5px;"><b>BIO II</b></td> <td style="border: 2px solid red; padding: 5px;"><b>BIO III</b></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Labor S 1 und Tierstall S 1</td> <td style="font-size: small;">Labor S 2 und Tierstall S 2</td> <td style="font-size: small;">Labor S 3</td> </tr> </table> </div> <p>Das Zeichen „BIO I“ kennzeichnet einen Bereich der Gefahrengruppe IB, das Zeichen „BIO II“ einen Bereich der Gefahrengruppe IIB und das Zeichen „BIO III“ einen Bereich der Gefahrengruppe IIIB.</p>	<b>BIO I</b>	<b>BIO II</b>	<b>BIO III</b>	Labor S 1 und Tierstall S 1	Labor S 2 und Tierstall S 2	Labor S 3		
<b>BIO I</b>	<b>BIO II</b>	<b>BIO III</b>						
Labor S 1 und Tierstall S 1	Labor S 2 und Tierstall S 2	Labor S 3						
<p>Kennzeichnung von Versandstücken</p>								

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<div data-bbox="107 240 707 523" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="129 488 331 512">Gefahrzettel Nr. 6.2</p> <p data-bbox="107 531 837 740">Versandstücke mit Mikroorganismen der Risikogruppen 2, 3 und 4 müssen mit dem Gefahrzettel Nr. 6.2 gekennzeichnet werden.                      Packstücke mit genetisch veränderten Mikroorganismen oder genetisch veränderten Organismen sind mit weißem Zettel mit UN-Nummer 3245 gekennzeichnet.</p>		
<p data-bbox="107 785 427 809"><b>Orangefarbene Warntafel</b></p> <div data-bbox="107 852 394 1050" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="107 1091 808 1299">* * * * = UN-Nr. UN 2814: Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen                      UN 2900: Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Tiere                      UN 3291: Klinischer Abfall, unspezifisch                      UN 3373: Biologischer Stoff, Kategorie B</p>		

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">90</p> <p style="text-align: center; font-size: 18px; font-weight: bold;">* * * *</p> </div> <p>* * * * = UN-Nr. UN 3245: Gentechnisch veränderte Organismen</p>		
<p><b>ANLAGE 6: C-GEFAHRSTOFFE: ARTEN DER KENNZEICHNUNG</b></p>		<p>Anlage 6 soll ersatzlos gestrichen werden, da den Feuerwehren heutzutage ausreichend elektronische Informationsmedien zur Identifizierung der ABC-Stoffe und ihren Eigenschaften zur Verfügung stehen</p>
<p>Diese Anlage enthält Beispiele für die Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe und Güter zur ersten Festlegung von Maßnahmengruppen. Neben den hier dargestellten Beispielen gibt es für die verschiedenen Transportwege weitere hier nicht aufgeführte Kennzeichnungsmöglichkeiten, insbesondere für Begrenzte und Freigestellte Mengen.</p>		

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 130

FwDV 500 gültige Fassung		FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<p>orangefarbene Tafel an Transporteinheiten</p> <p>X 423 — Gefahrnummer 1428 — UN-Nummer</p>			
<p>Gefahrzettel an Transporteinheiten und Versandstücken</p> <p>Gefahrensymbol Bezeichnung der Klasse</p>			
<p>Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen auf Behältern (GefStoffV)</p> <p>Gefahrenbezeichnung (Kürzel) Gefahrensymbol Gefahrenbezeichnung</p>			
<p>Gefahrensymbole und Signalwörter auf Behältern (GHS/ICLP)</p> <p>Piktogramm Gefahr oder Achtung — Signalwort</p>			
<p>Munitionsbrandklassen-Schilder an Zugängen</p> <p>besondere Schilderform Nummer der Klasse</p>			
<p>Kegel oder Lichter auf Binnenschiffen</p> <p>blaue Kegel blaue Lichter</p>			
<p>Warnzeichen nach DIN an Arbeitsstätten</p> <p>Dreieck → Warnzeichen Symbol Gelb → Vorsicht! Mögliche Gefahr!</p>			
<p>Kennzeichnung für verflüssigte Gase</p> <p>Kesselwagen orangefarbener Streifen</p>			

FwDV 500 gültige Fassung		FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>MG 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“</b>			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten		
Transport (mögliche UN-Nr. auf der Warntafel: 0331 0332)			
Anlagen, Behälter			
Arbeitsschutz			
<b>MG 2 „Gasförmige Stoffe“</b>			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten		
Transport			
Anlagen, Behälter			
Arbeitsschutz			

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_Zweite Fassung)

Seite 132

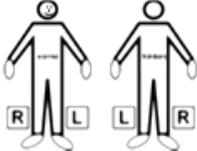
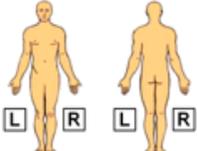
FwDV 500 gültige Fassung		FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
<b>MG 3 „Entzündbare flüssige Stoffe“</b>			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten		
Transport	 		
Anlagen, Behälter			
Arbeitsschutz			
<b>MG 4 „Sonstige entzündbare Stoffe“</b>			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten		
Transport	 		
Anlagen, Behälter			
Arbeitsschutz			

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 133

FwDV 500 gültige Fassung		FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen																
<p><b>MG 5 „Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Rechtssystem</td> <td>Kennzeichnungsmöglichkeiten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Transport</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagen, Behälter</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutz</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten			Transport				Anlagen, Behälter				Arbeitsschutz			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten																		
Transport																			
Anlagen, Behälter																			
Arbeitsschutz																			
<p><b>MG 6 „Giftige Stoffe“</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Rechtssystem</td> <td>Kennzeichnungsmöglichkeiten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Transport</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagen, Behälter</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutz</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten			Transport				Anlagen, Behälter				Arbeitsschutz			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten																		
Transport																			
Anlagen, Behälter																			
Arbeitsschutz																			
<p><b>MG 8 „Ätzende Stoffe“</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Rechtssystem</td> <td>Kennzeichnungsmöglichkeiten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Transport</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagen, Behälter</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitsschutz</td> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten			Transport				Anlagen, Behälter				Arbeitsschutz			
Rechtssystem	Kennzeichnungsmöglichkeiten																		
Transport																			
Anlagen, Behälter																			
Arbeitsschutz																			



FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;"><b>Personenbegleitkarte/Dekontaminationsnachweis</b></p> <hr/> <p><b>1. Daten des Betroffenen?</b>                  Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers                  Name: _____                  Vorname: _____                  Geburtsdatum: _____                  Wohnort: _____                  Straße/Haus-Nr.: _____                  Aufenthaltsort(e) im Gefahrenbereich: _____                  Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich: _____</p> <hr/> <p><b>2. Kontamination mit?</b>                  Stoffname: _____                  UN oder CAS-Nummer: _____                  Einwirkdauer: _____                  Weitere Infos: _____</p> <p style="text-align: right;"><b>3. Inkorporation?</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Verdacht</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><b>Kontamination auf Kleidung/Schutzkleidung</b></p>  <p><small>Bitte kontaminierte Stellen markieren!</small></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Kontamination auf ungeschützter Haut</b></p>  <p><small>Bitte kontaminierte Stellen markieren!</small></p> </div> </div> <hr/> <p><b>4. Dekontaminationsmaßnahmen?</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div> <input type="checkbox"/> Entkleidet  <input type="checkbox"/> Offensichtliche Kontamination abgetupft  <input type="checkbox"/> Mit Wasser abgewaschen                 </div> <div> <input type="checkbox"/> Seife wurde verwendet  <input type="checkbox"/> Sonstiges Mittel _____  <input type="checkbox"/> Schwamm/Tuch                 </div> </div> <hr/> <p><b>5 Absender?</b></p> <p>_____                  Feuerwehr/Dienststelle      Name Protokollführer      Datum      Uhrzeit</p> </div>	<p>Vorschlag einer Muster-Personenbegleitkarte</p>

Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“  
 Synopse Version 07\_02 (Siebte Sitzung\_ Zweite Fassung)

Seite 136

FwDV 500 gültige Fassung	FwDV 500 Neufassung	Erläuterung und Anmerkungen
	<p><b>ANLAGE 6: MUSTERUNTERWEISUNG UND FREIWILLIGKEITSERKLÄRUNG NACH STRLSCHV</b></p>	
	<p><b>Musterunterweisung</b></p> <p><b>Unterweisung</b> nach Strahlenschutzgesetz für <b>Notfalleinsatzkräfte</b>, bei denen effektive <b>Dosen</b> von <b>mehr als 100 mSv</b> im Einsatz möglich sind</p> <p>Gleichzeitig: <b>Erklärung</b> über die <b>Freiwilligkeit</b> des Einsatzes</p> <p>Sie gehören als Einsatzkraft mit ABC-Ausbildung zu den Personen, die bei Freisetzungen von oder Unfällen mit radioaktiven Stoffen eingesetzt werden. Durch europäisches Recht dürfen Sie Dosen von mehr 100 mSv, wie sie nach FwDV 500 zur Rettung von Menschenleben zulässig sind, nur ausgesetzt werden, wenn Sie vorher über die Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen unterrichtet wurden.</p> <p>Die FwDV 500 beschränkt die Dosis zur Rettung von Menschenleben auf 250 mSv, darf aber in Ausnahmefällen auf Anweisung des Einsatzleiters überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf diese Lage hingewiesen werden. Die Dosis darf auf Grund der europäischen Vorgaben in keinem Fall mehr als 500 mSv betragen.</p> <p>Dosen unterhalb von 500 mSv rufen im Allgemeinen keine (deterministischen) Strahlenschäden hervor (ICRP-103, BfS). Allerdings erhöht sich das Risiko durch Krebs zu sterben um 0,5 bis 2,5 % (ICRP-103). Daher ist jede unnötige Strahlenbelastung zu vermeiden. Die Einsätze erfolgen unter Strahlenschutzüberwachung. Die Dosen werden von zwei unabhängigen Messgeräten (Dosiswarngerät und amtliches Personendosimeter) erfasst, bei Grenzwerterreicherung wird durch das Dosiswarngerät gewarnt und die erhaltenen Dosen später durch die Auswertung des amtlichen Personendosimeters dokumentiert. Während des Einsatzes wird die Dosisleistung gemessen, so dass die Einsatzmaßnahmen so gestaltet werden können, dass jeweils die geringste mögliche Dosis aufgenommen wird. Damit können Abstand und Abschirmung bewertet werden. Größtmöglicher Abstand zur Strahlenquelle (z. B. durch Greifzangen, Teleskopsonden) ist die effektivste Maßnahme. Die vorhandene Schutzkleidung verhindert nur die Inkorporation von radioaktiven Stoffen und die Verschleppung von Kontaminationen nach außerhalb des Gefahrenbereichs.</p> <p><b>Unterweisungsnachweis</b></p> <p>_____                  Ort, Datum                      Unterschrift Unterwiesener    Unterschrift Unterweisender</p> <p>Hiermit erkläre ich, dass ich freiwillig bereit bin Strahlenschutzsinsätze mit effektiven Dosen von mehr als 100 mSv bis maximal 500 mSv zur Rettung von Menschenleben durchzuführen.</p> <p>_____                  Ort, Datum                      Unterschrift</p>	<p><b>Vorschlag einer Musterunterweisung</b></p>